

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1889)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Raths : Dezember

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 28. November 1889.

Herr Großrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrathe den Zusammentritt des Großen Rathes auf **Montag den 16. Dezember** festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe.

Zur ersten Berathung.

1. Gesetz über die Gewerbeschule.

Dekretsentwürfe.

1. Dekret über die Organisation der Finanzverwaltung.

Vorträge.

Des Regierungspräsidentiums.

Ueber die stattgehabten Ersatzwahlen in den Großen Rath.

Der Polizeidirektion.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlaßgesuche.

Der Finanz- und Domänenverwaltung.

1. Voranschlag für das Jahr 1890.
2. Käufe und Verkäufe von Domänen.
3. Nachkredite.

Der Forstdirektion.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Der Baudirektion.

1. Straßen- und Brückenbauten.
2. Expropriationen.

Der Militärdirektion.

Entlassung von Stabsoffizieren.

Anzug

des Herrn Bühler und Mithafte bezweckend Erleichterung der Stimmabgabe.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidentiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Mit Hochschätzung!

Der Großraths-Präsident:

Lienhard.

Erste Sitzung.

Montag den 16. Dezember 1889.

Nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Lienhard.

Der Namensaufruf verzeigt 172 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 92, wovon mit Entschuldigung: die Herren Ambühl, Bailat, Choquard, Déboeuf, Fueter, Geiser (Tavannes), v. Grünigen, Hoffstetter, Houriet, Lehmann, Nägeli (Meiringen), Reichel, Rem, Renfer, Ritschard, Scheidegger, Dr. v. Tschärner, Ueltschi; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Belrichard, Blatter, Blösch, Boinay, Brunner, Bürgi, Comte, Daurcourt, Dubach, Eggimann (Hasle), Elsäßer, Fahrni, Fattet (Bruntrut), Fattet (St. Ursanne), Folletête, Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gigon, Glaus, Gouvernon, Grandjean, Grenouillet, Guenat, Gygar (Bleienbach), Hegi, Hennemann, Heß, Hiltbrunner, Hirschi, Hofer (Oberöng), Hubacher, Jenni, Jobin, Kaiser (Büren), Kaiser (Delsberg), Kindler, Klotzner, Kohler, Koller, Krenger, Kuster, Locher, Lütthi (Müderswyl), Marchand (Renan), Marchand (St. Zimmer), Marschall, Marti (Bern), Marti (Sch), Mathey, Minder, Müller (Tramelan), Nägeli (Guttannen), Ruffbaum, Péteut, Rätz, Dr. Reber, Reichenbach, Robert, Romp, Roth (Adolf), Roth (Friedrich), Ruchti, Dr. Schenk, Schmid (Karl), Spring, Tiedche (Reconvillier), Tschanz, v. Wattenwyl (Oberdieblich), Weber, v. Werdt, Will, Zingg (Erlach), Zürcher, Zyro.

Präsident. Meine Herren! Ich erkläre Ihre Sitzung für eröffnet. Bevor wir aber zu unsern Geschäften übergehen, haben wir noch eine Pflicht zu erfüllen. Es ist Ihnen allen bekannt, daß uns seit der letzten Session ein vortreffliches Mitglied, Herr Christian Ruffbaum in Wort, durch den Tod entrißen worden ist. Sie alle haben Herrn Ruffbaum und seine guten Eigenschaften gekannt. Er war ein lauterer, gerader Charakter, ein schlichter und wohlwollender Bürger, der in den verschiedensten öffentlichen Stellungen immer eine große Geschäftskenntniß, Geschick und große Gewissenhaftigkeit an den Tag legte.

Ich ersuche Sie, um das Andenken an Herrn Ruffbaum zu ehren, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschlecht).

Der Präsident verliest folgendes von der reformirten Kirchengemeinde Bruntrut-Freibergen eingelangte Dankschreiben:

Porrentruy, le 15 décembre 1889.

Au Grand Conseil du canton de Berne.

Monsieur le Président,

Messieurs,

Nous avons l'honneur de vous informer que l'assemblée de la paroisse réformée de Porrentruy-Franches-Montagnes, après avoir entendu un rapport définitif et complet sur la question de la construction du nouveau temple, a accepté à l'unanimité la double donation que l'Etat a bien voulu nous offrir et que le Grand Conseil nous a voté dans la séance du 2 février 1889. Il ne reste donc plus que passer acte de la donation du chésal, et les démarches seront incessamment faites à cet égard.

Par la même occasion, l'assemblée a voté au Grand Conseil des remerciements unanimes et chaleureux pour sa bienveillante générosité, et nous faisons son organe pour vous transmettre l'expression de sa gratitude que nous vous prions de bien vouloir accepter.

Au nom de l'assemblée:

(Signatures.)

Tagesordnung:

Bereinigung der Erkaudtenliste.

Ersatzwahlen in den Großen Rath.

Von den getroffenen Ersatzwahlen ist diejenige im Wahlkreis Laufen bestritten. Zur Prüfung der Beschwerde wird auf Antrag des Präsidiums eine aus 5 Mitgliedern bestehende vom Bureau zu ernennende Kommission niedergesetzt und dieselbe vom Bureau bestellt aus den Herren:

- Großrath Scherz, Präsident.
- " v. Wattenwyl (Bern).
- " Burkhalter.
- " Wermeille.
- " Boisin.

Präsident. Ich lade den Herrn Präsidenten der Kommission ein, die Angelegenheit so zu befördern, daß sie morgen, wenn möglich, behandelt werden kann.

Voranschlag für 1890.

Präsident. Ich will mittheilen, daß vom Regierungsstatthalter und dem Gerichtspräsidenten von Nidau zwei Eingaben eingelangt sind mit dem Gesuche um Beforderungserhöhung. Ich habe diese beiden Eingaben an die Staatswirthschaftskommission gewiesen und es wird sich im Laufe der Session zeigen, ob sie behandelt werden können, sei es für sich oder in Verbindung mit dem Budget.

Wahlen.

Präsident. Die Wahl eines Regierungsstatthalters von Trachselwald kann in dieser Session nicht vorgenommen werden, da die Vorschläge noch nicht komplet sind.

Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Ersatzwahlen in den Großen Rath.

Der bezüglichliche Vortrag des Regierungsraths lautet wie folgt:

Bern, den 3. Dezember 1889.

Herr Präsident!

Herren Großräthe!

Zufolge eingelangter Wahlprotokolle sind am 17. resp. 24. November abhin zu Mitgliedern des Großen Rathes gewählt worden:

Im Wahlkreis Kirchberg an Platz des ausgetretenen Herrn Emil Elsäßer in Kirchberg:

Herr Alexander Elsäßer, Fabrikant in Kirchberg, — welcher jedoch die Annahme der Wahl abgelehnt hat.

Im Wahlkreis Laufen an Platz des verstorbenen Herrn Johann Kaiser in Grellingen:

Herr Achilles Meyer, Fabrikant in Laufen.

Im Wahlkreis Frutigen, an Platz des verstorbenen Herrn Jakob Scherz in Bern:

Herr Johann Gottlieb Thönen, Amtsrichter in Frutigen.

Im Wahlkreis Osteig, an Platz des verstorbenen Herrn Friedrich Michel in Narmühle:

Herr Dr. Friedrich Michel, Fürsprecher in Narmühle.

Gegen die Wahl des Herrn Achilles Meyer im Wahlkreise Laufen ist eine Kassationsbeschwerde eingereicht worden, und wir werden im Falle sein, Ihnen darüber einen besondern Vortrag zu unterbreiten.

Die Wahlen des Herrn Johann Gottlieb Thönen im Wahlkreise Frutigen und des Herrn Dr. Friedrich Michel im Wahlkreise Osteig sind dagegen unangefochten geblieben, und es liegt auch kein Grund vor, dieselben von amteswegen zu beanstanden; wir beantragen deshalb, diese beiden Wahlen gültig zu erklären und die Gewählten zu beeidigen.

Mit Hochachtung!

(Folgen die Unterschriften.)

Die Wahlen der Herren Michel und Thönen werden validirt.

Die neugewählten Herren Michel und Thönen leisten hierauf den verfassungsmäßigen Eid.

Präsident. Es wären noch Ersatzwahlen vorzunehmen für den ausgetretenen Herrn Liechti, den verstorbenen Herrn Ruffbaum und Herrn Elsäßer, der die Wahl ablehnt. Es ist jedoch von Kirchberg ein Gesuch eingelangt, es möchte im dortigen Wahlkreis keine Ersatzwahl mehr angeordnet werden, sondern man möchte zuwarten bis zur Gesamterneuerung im Frühjahr. Ich glaube, das nämliche dürfte auch in den beiden andern Wahlkreisen angezeigt sein, und möchte darum dem Großen Rath beantragen, diese Frage der Anordnung von Ersatzwahlen der zur Prüfung der Wahlbeschwerde von Laufen niedergesetzten Kommission zur Begutachtung zu überweisen.

Einverstanden.

Vortrag betreffend das Ergebnis der Volksabstimmung vom 17. November 1889 über das Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs.

Dieser Vortrag lautet wie folgt:

Bern, den 23. November 1889.

Herr Präsident!

Herren Großräthe!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit das Ergebnis der eidgenössischen Volksabstimmung im Kanton Bern vom 17. November abhin über das Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 zur Kenntniß zu bringen.

Dieses Gesetz ist mit 33,103 gegen 31,636, also mit einem Mehr von 1467 Stimmen angenommen worden.

Die Zahl der Stimmberechtigten beträgt 110,816.

Das Ergebnis der Stimmabgabe der einzelnen politischen Versammlungen ist aus der beiliegenden Zusammenstellung zu ersehen.

Mit Hochachtung!

(Folgen die Unterschriften.)

Gemäß der obigem Vortrage beigefügten Zusammenstellung gestaltet sich das Stimmenverhältnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke.	Stimm- berechtigte.	Annehmende.	Verwerfende.
Narberg	3,429	869	956
Narwangen	5,341	1,374	1,761
Bern	14,767	6,137	2,223
Biel	3,136	2,072	196
Büren	1,902	628	670
Burgdorf	5,864	1,684	1,633
Courtelary	5,530	2,934	269
Delsberg	3,315	731	1,428
Erlach	1,287	389	191
Fraubrunnen	2,699	611	939
Freibergen	2,134	196	1,103
Frutigen	2,189	562	974
Interlaken	5,316	1,582	1,688
Konolfingen	5,526	1,175	1,886
Laufen	1,471	450	841
Laupen	1,848	456	462
Münster	3,251	1,091	822
Neuenstadt	956	456	44
Nidau	2,760	1,060	357
Oberhasle	1,417	506	456
Bruntrut	6,034	1,180	2,507
Saanen	1,076	206	269
Schwarzenburg	2,261	347	833
Seftigen	3,778	761	1,310
Signau	5,101	1,289	1,407
Oberfimmtal	1,553	445	517
Niederfimmtal	2,238	689	644
Thun	6,245	1,490	1,990
Trachselwald	4,931	929	1,711
Wangen	3,461	744	1,524
Militär	—	60	25
Zusammen	110,816	33,103	31,636

Gemäß der obigen Vorträge beigefügten Zusammenstellung gestaltet sich das Ergebnis der Stimmabgabe der einzelnen Amtsbezirke wie folgt:

Amtsbezirke.	Stimm- berechtigte.	Annehmende.	Verwerfende.
Narberg	3,419	1,134	77
Narwangen	5,355	1,544	372
Bern	14,244	4,296	263
Biel	3,145	1,298	112
Büren	1,928	1,089	262
Burgdorf	5,865	1,755	215
Courtelary	5,505	2,128	93
Delsberg	3,317	1,287	205
Erlach	1,274	443	12
Fraubrunnen	2,731	808	75
Freibergen	2,130	623	95
Frutigen	2,314	1,004	41
Interlaken	5,457	2,627	193
Konolfingen	5,539	1,799	109
Laufen	1,463	772	114
Laupen	1,841	581	40
Münster	3,297	940	110
Neuenstadt	955	345	39
Nidau	2,708	683	73
Oberhasle	1,520	634	20
Bruntrut	6,033	3,070	336
Saanen	1,082	284	12
Schwarzenburg	2,261	552	51
Seftigen	3,744	1,011	136
Signau	5,069	1,242	123
Oberfimmtal	1,555	637	17
Niederfimmtal	2,239	659	38
Thun	6,366	2,071	143
Trachselwald	4,951	1,991	469
Wangen	3,454	1,039	168
Militär	—	—	—
Zusammen	110,761	38,346	4,013

Vortrag betreffend das Ergebnis der Volksabstimmung vom 8. Dezember 1889 über den Großrathsbeschluß betreffend Genehmigung des zwischen der Jura-Bern-Luzern-Bahn und der Suisse Occidentale-Simplon-Bahn abgeschlossenen Fusionsvertrages.

Dieser Vortrag lautet wie folgt:

Bern, den 12. Dezember 1889.

Herr Präsident!

Herren Großräthe!

Wir geben uns die Ehre, Ihnen hiermit zur Kenntniß zu bringen, daß an der kantonalen Volksabstimmung vom 8. Dezember abhin der Großrathsbeschluß vom 12. November 1889, betreffend die Genehmigung des zwischen den Gesellschaften der Jura-Bern-Luzern-Bahn und der Suisse Occidentale-Simplon-Bahn abgeschlossenen Fusionsvertrages, mit 38,346 gegen 4013, also mit einem Mehr von 34,333 Stimmen angenommen worden ist.

Die Zahl der Stimmberechtigten beträgt 110,761.

Das Ergebnis der Stimmabgabe der einzelnen politischen Versammlungen ist aus der beiliegenden Zusammenstellung zu ersehen.

Mit Hochachtung!

(Folgen die Unterschriften.)

Verkauf von Pfrundland an die Kirchgemeinde Kirchlindach.

Der Regierungsrath beantragt, folgende Bestandtheile der Pfrunddomäne Kirchlindach an die dortige Kirchgemeinde zum Preise von Fr. 14,000 nebst Fr. 70 Steigerungsrapen zu verkaufen:

1. Die Pfrundscheune (brandversichert für Fr. 8200) nebst Hausplatz und Garten, im Halt von 10,08 Aren;
2. Zwei daran anstoßende Parzellen, im Halt von 98,85 Aren;
3. Die sogenannte obere Matte, haltend 1 Hektare, 43,49 Aren.

Die Grundsteuerschätzung beträgt: Für das Objekt sub 1 Fr. 4560, sub 2 Fr. 3850, sub 3 Fr. 5370, zusammen Fr. 13,780.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich mit diesem Verkauf von Pfrundland einverstanden erklärt. Derselbe unterscheidet sich von ähnlichen Verkäufen nur dadurch, daß die Kirchgemeinde selbst Käufer ist, welche ein

Interesse daran hatte, daß das Land nicht in andere Hände kam. Der Staat erhält einen annehmbaren Preis und ich möchte daher den Verkauf dem Großen Rathe bestens zur Genehmigung empfehlen.

Genehmigt.

Verkauf eines Theils des Zuchthausareals in Bruntrut.

Der Regierungsrath beantragt, dem Herrn Banquier Leon Sebastian Hoffat in Bruntrut verschiedene zum dortigen Zuchthausareal gehörende und im Vortrage des Regierungsraths näher bezeichnete Stücke im Halm von zusammen 12,70 Aren zum Preise von Fr. 21,000 zu verkaufen.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Das ziemlich bedeutende Areal des ehemaligen Zuchthauses in Bruntrut wird vom Staate schon seit längerer Zeit als solches betrachtet, welches bei passender Gelegenheit verkauft werden sollte. Das Zuchthaus in Bruntrut wurde bekanntlich anfangs der 70er Jahre aufgehoben. Ein kleinerer Theil der Gebäude wurde zu Bezirksgefängnissen benützt. Der größere Theil befindet sich wegen Nichtbenutzung in einem ziemlich heruntergekommenen Zustande und seit längerer Zeit hat man auch für Reparaturen nichts mehr ausgegeben, indem man den Zeitpunkt voraussah, wo diese Gebäude vom Staate verlassen und abgerissen werden. Man machte zu verschiedenen malen Versuche, dieses Areal zu verkaufen, welche jedoch nicht zu einem genügenden Erlöse führten. Am nächsten kam man zum Ziel im Jahre 1887, indem damals Herr Banquier Stühi für das gesammte Areal einen Preis von 61,000 Fr. bot. Dieses Angebot hat jedoch dem Großen Rathe nicht genügt, sondern er hat durch Schlußnahme vom 3. Juni 1887 beschlossen, es sei das Angebot nicht anzunehmen, wohl aber sei der Regierungsrath ermächtigt, einen Verkauf abzuschließen, wenn ein Preis von 65,000 Fr. geboten werde. Daraufhin knüpfte man neue Verhandlungen an, die aber zu keinem Resultat führten, indem der Liebhaber bald darauf verstarb. Seither kam der Staat in den Fall, über das Areal theilweise in der Weise zu verfügen, daß der protestantischen Kirchgemeinde der nöthige Platz zum Bau einer protestantischen Kirche unentgeltlich abgetreten wurde, indem dieselbe anführte, daß sie nicht im Stande sei, ohne große Kosten in Bruntrut selbst einen geeigneten Bauplatz zu erwerben und daß sie sich in einer Finanzlage befinde, daß sie den Bau nicht ausführen könne, wenn sie auf den Erwerb des Bauplatzes eine große Summe verwenden müsse. Vor einiger Zeit hat nun Herr Banquier Hoffat, der Anstößer ist, für einen Theil des Areals einen Preis von 20,000 Fr. geboten, welchen er später auf 21,000 Fr. erhöhte. Dieser Preis ist als ein sehr hoher zu betrachten, indem der Quadratmeter auf 16 Fr. 50 zu stehen kommt. Herr Hoffat konnte diesen Preis nur bieten, weil das betreffende Areal für ihn einen besondern Werth hat, indem er dasselbe besitzen muß, wenn er sein Gebäude so erweitern will, wie er es beabsichtigt. Wird der Verkauf genehmigt, so bleibt nach Abzug des an die protestantische Kirchgemeinde abgetretenen Platzes noch circa

ein Drittel des Areals zur Verfügung, welcher Rest früher oder später zu gutem Preise wird verkauft werden können.

Alles dies wird dazu führen, daß in nächster Zeit die bisherigen Gefängnisse verlassen werden müssen und der Staat für neue sorgen muß. Es ist diese Frage auch schon lange in Untersuchung. Die Nothwendigkeit der Erstellung besserer, menschenwürdigerer Gefängnisse ist allgemein anerkannt und so wird es sich nur darum handeln können, wo und in welcher Weise neue Gefängnisse erstellt werden sollen. Die Baudirektion ist mit der Prüfung dieser Frage beauftragt und es wird dieselbe voraussichtlich in nächster Zeit entsprechende Vorlagen machen können. Mit der Liquidation wird also gleichzeitig auch das erreicht, daß in Bruntrut auch bessere Bezirksgefängnisse erstellt werden können. Unter diesen Umständen beantragt der Regierungsrath, Sie möchten den vorliegenden Kaufvertrag mit Herrn Hoffat genehmigen. Später wird es sich dann darum handeln, ob man den erbösten Kaufpreis zum Bau neuer Gefängnisse verwenden oder die Kosten derselben ganz aus dem laufenden Budgetkredit bestreiten will.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich mit diesem Verkauf einverstanden erklärt, indem sie den Preis von Fr. 21,000 oder Fr. 16. 50 per Quadratmeter als einen befriedigenden ansah. Sie konnte dies um so eher thun, als man nach den erhaltenen Berichten mit diesem Preise, mit Einschluß des Werthes des an die protestantische Kirchgemeinde abgetretenen Terrains und des noch übrig bleibenden Areals, demjenigen Preise wenigstens gleichkommen wird, welchen der Große Rath seinerzeit verlangt hat, nämlich Fr. 65,000. Es ist sogar die Meinung ausgesprochen worden, es werde diese Summe im Verhältnisse noch überschritten. Ich bin nicht im Falle, hierüber bestimmte Auskunft geben zu können; aber es scheint doch, der Preis von Fr. 21,000 könne als ein annehmbarer betrachtet werden.

Genehmigt.

Verkauf eines zur Pfunddomäne Belp gehörenden Grundstücks.

Der Regierungsrath beantragt, den zur Pfunddomäne Belp gehörenden sogenannten Kirchacker, im Halm von 215 Aren und mit einer Grundsteuerzuschätzung von Fr. 8840, zum Preise von Fr. 8900 an Herrn Johann Gasser, Wirth in Belp zu verkaufen.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Verkauf des Bleikemattgutes bei Kehrsah.

Der Regierungsrath beantragt, das sogenannte Bleikemattgut bei Kehrsah zum Preise von Fr. 100,000 nebst Fr. 1000 Steigerungsrapen an Herrn G. Balsiger, Bäcker in Kleinwabern zu verkaufen. Die Grundsteuerzuschätzung beträgt Fr. 119,410, der Erwerbspreis Fr. 103,108.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Mit diesem Kaufvertrage wird der Rest der sogenannten Tscharnergüter, welche der Staat von der Insel- und Außerkrankenhauskorporation übernahm, liquidirt. Ueber die übrigen Theile dieser Güter wurde bekanntlich in der Weise verfügt, daß das Kühlewylgut der Einwohnergemeinde Bern verkauft und das Schloß in Rehrsatz zur Unterbringung der Mädchenrettungsanstalt verwendet wurde. Die Liquidation nahm einen raschern Verlauf, als man sich seinerzeit vorstellte. Daß die meisten der von der Insel und dem Außerkrankenhaus erworbenen Liegenschaften nicht geeignet seien, unter den Staatsdomänen zu verbleiben, wußte man seinerzeit ganz gut, und es war deshalb mit dem Ankauf auch gleichzeitig die Absicht des Wiederverkaufs verbunden. Derselbe macht sich nun schneller, als man hoffen konnte.

Im vorliegenden Falle ist der Verkauf nicht ganz so günstig, wie beim Kühlewylgut und bei andern von den übernommenen Inselliegenschaften verkauften Objekten, indem der Verkaufspreis Fr. 3108 unter dem Ankaufspreise steht. Der Verkaufspreis steht auch ziemlich unter der Grundsteuerschätzung; allein der Staat erwarb die Liegenschaft ebenfalls erheblich unter der Grundsteuerschätzung, und es muß deshalb beim Verkauf der Ankaufspreis in Betracht gezogen werden und nicht die Grundsteuerschätzung. Der Verkauf rechtfertigt sich aus folgenden Gründen. Zu diesem Bleikemattgut, das in seinem Hauptbestandtheil ein sehr werthvolles Heimwesen ist, gehört eine große Moosmatte im Belpmoos, Scheere genannt, im Halt von nahezu 40 Fucharten. Dieses Grundstück hat eine Grundsteuerschätzung von circa Fr. 930 per Fucharte, während die Fucharte nach allgemeinem Urtheil höchstens Fr. 500 werth ist. Es ist eben Moosland, das zudem noch unter dem hohen Wasserstand der Aare leidet, wenn ein solcher eintritt; es ist in der Tiefe gelegen, während das eigentliche Heimwesen sich auf dem Plateau von Rehrsatz befindet. Man kann also nicht mit Zuversicht darauf rechnen, daß binnen kurzem jemand sich einstellen wird, der die volle Ankaufssumme bezahlt. Wohl aber muß man riskiren, daß der Staat auf dem Pachtzins alle Jahre eine Einbuße von einigen Hundert Franken erleidet, so daß die Liegenschaft den Staat alle Jahre theurer zu stehen kommt. Der Regierungsrath glaubt deshalb, man solle die Gelegenheit, wo ein zahlungsfähiger Käufer eine Summe bietet, die vielleicht nicht so bald wieder erlöst werden könnte, nicht vorübergehen lassen. Dabei fällt noch in Betracht, daß der Staat auf den Inselliegenschaften keinen großen Verlust erleiden wird. Was er bis jetzt verkaufte, konnte er ohne Verlust, ja sogar mit Gewinn verkaufen und wenn einzelne Bestandtheile auch unter dem Ankaufspreise verkauft werden müssen, so namentlich die Reben in Tschugg, so wird der Ausfall durch den Mehrwerth des Inselschueurgutes in Bern gedeckt, dessen Werth mit dem Steigen der Baupläze und der Güterpreise von Jahr zu Jahr zunehmen muß. Unter diesen Umständen glaubt der Regierungsrath, es sei angezeigt, das Bleikemattgut um den angegebenen Preis zu verkaufen und möchte ich namens des Regierungsrathes dem Großen Rathe diesen Kauf zur Genehmigung empfehlen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich mit der Veräußerung dieses Bleikemattgutes einverstanden erklärt. Allerdings kann der Erlös gegenüber den vorlie-

genden Schätzungen als ein geringer bezeichnet werden. Allein die bereits vom Herrn Finanzdirektor angeführten Gründe sind derart, daß man zur Ansicht gelangen muß, der Verkauf sei zu rechtfertigen, indem schwerlich ein höherer Preis erzielt werden könnte; ja es wäre sogar fraglich, ob sich so bald wieder eine Gelegenheit bieten würde, das Gut so günstig verkaufen zu können, wie es heute der Fall ist. Ich möchte deshalb dem Großen Rathe diesen Verkauf zur Genehmigung empfehlen.

Streit. Ich habe gegen den Verkauf an sich nichts einzuwenden. Dagegen könnte die Art und Weise, wie der Verkauf zu stande gekommen ist, angezweifelt werden. Man hat nämlich dem Pächter nicht einmal aufgekündet, und so kommt der Staat nach dem Obligationenrecht in den Fall, eine Entschädigung bezahlen zu müssen. Der Staat muß jedenfalls den halben Pachtzins schenken, und es scheint mir deshalb, es sei hier seitens der Domänen-direktion nicht ganz richtig vorgegangen worden.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist richtig, daß der Pachtvertrag um die Liegenschaft, um welche es sich hier handelt, noch nicht ausgelaufen war, sondern vom Frühjahr an noch ein Jahr gedauert hätte. Es ist jedoch im Pachtvertrag die Entschädigung für den Fall vorzeitiger Kündigung bereits normirt, indem darüber ein spezieller Artikel aufgestellt ist. Nun mußte das Pachtverhältniß schon deswegen aufgehoben werden, weil man einen Theil der Liegenschaften zur Aufnahme der Mädchenrettungsanstalt verwenden wollte, und schon deswegen wäre man dem Pächter gegenüber vertragsgemäß entschädigungspflichtig geworden. Man hat deshalb, um sich nicht zweimal mit dem Pächter abfinden zu müssen, gleichzeitig an den Verkauf des Ganzen gedacht. Dem Pächter war es übrigens lieber, wenn ihm nicht nur ein Theil entzogen werde, sondern gerade das Ganze, damit er nicht im letzten Jahre nur auf einem Theil der Liegenschaften fortwirthschaften müsse; er wäre übrigens nicht schuldig gewesen, nur einen Theil der gepachteten Liegenschaften noch weiter zu bewirthschaften. Die Ansprüche des Pächters sind übrigens bereits gütlich erledigt worden, so daß es also zu keinem Prozesse kommt, und es ist für den Staat kein Anlaß zu weiteren Schwierigkeiten vorhanden.

Genehmigt.

Abtretung des Kirchenchors in Langnau.

Der Regierungsrath beantragt, der Uebereinkunft mit der Kirchengemeinde Langnau, wonach das dortige Kirchenchor (Grundsteuerschätzung Fr. 14,000, Brandversicherungssumme Fr. 19,200) an dieselbe gegen eine vom Staate zu bezahlende Entschädigung von Fr. 1500 abgetreten wird, die Genehmigung zu ertheilen.

Genehmigt.

Präsident. Da die Zeit noch nicht sehr vorgerückt ist, könnten wir, da andere Geschäfte nicht vorbereitet sind oder sonst heute nicht behandelt werden können, noch mit der Behandlung des Budgets beginnen.

Ballif, Präsident der Staatswirthschaftskommission. Ich glaube, es wäre angezeigt, wenn mit der Berathung des Budgets noch zugewartet würde, weil die Postulate der Staatswirthschaftskommission noch nicht gedruckt ausgetheilt sind.

Der Große Rath beschließt, die Berathung des Budgets heute nicht mehr zu beginnen.

Geiser (Lavannes), v. Grünigen, Hofftetter, Houriet, Nägeli (Meiringen), Reichel, Rem, Renfer, Ritschard, Scheidegger, Dr. v. Tscharner, Ueltschi; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebi, Beltrichard, Bertholet, Blatter, Blösch, Bourquin, Bühler, Bühlmann, Elsäßer, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursanne), Freiburghaus (Neuenegg), Gerber (Steffisburg), Gigon, Glaus, Glauser, Grenouillet, Häberli, Hauser, Hennemann, Hofer (Oberdießbach), Jenzer, Jobin, Kaiser (Büren), Kaiser (Delsberg), Kindler, Klopfer, Kohler, Koller, Locher, Marchand (Renan), Marchand (St. Zimmer), Marti (Bern), Mathy, Meyer (Biel), Müller (Tramelan), Nufbaum, Péteut, Dr. Reber, Ruchti, Sahli, Dr. Schenk, Schmid (Andreas), Schmid (Karl), Stämpfli (Bern), Tschanz, v. Wattenwyl (Oberdießbach), Zyro.

Schluß der Sitzung um 3 1/4 Uhr.

Für die Redaktion:

Rud. Schwarz.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Präsident. Herr v. Wattenwyl (Bern) hat wegen schlechtem Gehör seine Wahl in die Kommission zur Prüfung der Laufener Wahlbeschwerde abgelehnt. Das Bureau hat an seiner Stelle zum Mitgliede dieser Kommission ernannt: Herrn Großrath Hofer in Oberdießbach.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 17. Dezember 1889.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Lienhard.

Tagesordnung:

Dekret

über

die Organisation der Finanzverwaltung.

(Siehe den bezüglichen Vortrag der Finanzdirektion nebst Dekretsentwurf unter Nr. 17 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1889.)

Eintretensfrage.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich will zu dem vorliegenden Dekret über die Organisation der Finanzverwaltung vor allem einige allgemeine Bemerkungen anbringen. Der Entwurf dieses Dekrets wurde durch ein Postulat der Staatswirthschaftskommission veranlaßt, das dieselbe bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1887 stellte und welches dahin ging: „Der Regierungsrath ist eingeladen, einen Entwurf für Revision des Dekrets vom 26. Mai 1873 im Sinne der Anstellung eines fernern verantwortlichen Beamten bei der Kantonsbuchhalterei vorzulegen.“ Die

Der Namensaufruf verzeigt 198 Mitglieder. Abwesend sind 66, wovon mit Entschuldigung: die Herren Ambühl, Bailat, Benz, Choquard, Déboeuf, Fueter,

Regierung widersetzte sich diesem Postulat nicht; sie war im Gegentheil damit einverstanden, indem sie selbst am besten wußte, daß auf der Kantonsbuchhalterei eine Aenderung, wie sie von der Staatswirtschaftskommission vorgeschlagen wurde, dringend nothwendig sei. Die Finanzkontrolle ist vollständig auf die Kantonsbuchhalterei konzentriert und gibt so viel Arbeit und erfordert so viel Aufmerksamkeit und Kenntnisse in der Buchhalterei, speziell der Organisation der Staatsbuchhalterei, daß ein oder zwei Beamte — der Kantonsbuchhalter und ein Adjunkt — diese Kontrolle nicht führen können, wenn sie wirklich nicht nur eine formelle Kontrolle sein soll, sondern, wo es nöthig ist, auch eine materielle. Man bedarf also nicht nur einer Anzahl Angestellter, welche schon jetzt vorhanden sind, sondern auch einer entsprechenden Anzahl geschulter, mit den nöthigen Kenntnissen ausgerüsteter und für ihre Arbeit verantwortlicher Personen. Die Regierung hat deshalb die Anregung der Staatswirtschaftskommission gerne acceptirt, und es wird nun im vorliegenden Dekret diese Ergänzung der Kantonsbuchhalterei vorgesehen, indem vorgeschlagen wird, statt eines Adjunkten zwei Revisoren, also zwei Mitarbeiter des Kantonsbuchhalters, anzustellen. Um diese Neuerung einzuführen, mußte das Dekret von 1873 revidirt werden. Bei näherer Durchsicht desselben fand man aber, daß dasselbe im Laufe der Zeit noch manche andere Aenderung erlitten habe und daß es sich deshalb empfehle, dem Großen Rathe nicht nur ein Abänderungsdekret vorzulegen, sondern das ganze Dekret von 1873 überhaupt zu revidiren. Ich hebe nur hervor, daß seit 1873 folgende Hauptänderungen in der Staatsverwaltung eintraten, welche auf das Dekret von Einfluß sind.

Vorerst ist die Staatsforstverwaltung im Laufe der 80er Jahre selbständig organisirt worden, während deren Organisation früher auch im Dekret über die Organisation der Finanzverwaltung enthalten war. Ferner ist das Ohmgeld aufgehoben worden und die frühere Ohmgeldverwaltung existirt nicht mehr, so daß alle bezüglich im Dekret von 1873 enthaltenen Vorschriften weggelassen werden müssen. Dagegen sind neue Einrichtungen geschaffen worden, so namentlich das Kantonalbankinspektorat, das einen Bestandtheil der Finanzverwaltung bildet, indem der Inspektor ad latus der Finanzdirektion das Organ zur Ueberwachung der Kantonalbank ist. Die bezüglich Vorschriften gehören auch in das vorliegende Dekret und es werden denn auch entsprechende Bestimmungen vorgeschlagen.

In allen diesen Richtungen mußte also das Dekret geändert werden und Sie werden deshalb mit dem Regierungsrathe einverstanden sein, daß es besser ist, statt nur ein Abänderungsdekret vorzulegen, so daß dann zwei Dekrete bestanden hätten, das alte Dekret ganz aufzuheben und ein neues zu schaffen. Auf die verschiedenen Aenderungen will ich dann im Laufe der Berathung bei den einzelnen Paragraphen aufmerksam machen.

Ba L l i f, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Da dieses Dekret auf Veranlassung der Staatswirtschaftskommission aufgestellt wurde, so ist dieselbe natürlich mit dem Eintreten einverstanden, indem durch das neue Dekret der Anregung in Bezug auf eine bessere Kontrolle Rechnung getragen wird. Dabei war es durchaus angezeigt, daß man bei diesem Anlasse gerade auch diejenigen Beamten, welche neue gesetzliche Bestimmungen erforderten, aufnahm und andererseits obsolet

Gewordenes eliminirte. Ich habe den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors meinerseits nichts beizufügen und möchte Ihnen das Eintreten auf den Entwurf empfehlen. Die Staatswirtschaftskommission hat sich überhaupt mit dem Dekret in allen Theilen einverstanden erklärt, so daß sie nicht im Falle sein wird, Abänderungen zu beantragen.

Das Eintreten wird ohne Widerspruch beschlossen.

Präsident. Ich beantrage Ihnen, zuerst den § 1 zu behandeln und hernach abschnittweise zu progrediren.

Einverstanden.

§ 1.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich will nur wiederholen, daß in diesem Paragraphen aus den bereits im Einleitungsrapport angeführten Gründen die Ohmgeld- und Staatsforstverwaltung weggefallen sind. Dagegen ist das Kantonalbankinspektorat neu hinzugekommen. Im übrigen lautet der Paragraph gleich, wie im bisherigen Dekret über die Organisation der Finanzverwaltung.

Angenommen.

I. Kantonsbuchhalterei.

(§§ 2 — 4.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier wurde die litt. b des § 2 neu revidirt. Bisher lautete derselbe: „b. der Adjunkt“, während nun gesagt wird: „b. zwei Revisoren“. Ich habe darüber bereits das Nothwendige angebracht und will mich nicht weiter darüber verbreiten. Neu ist auch der § 4, lautend: „Die Geschäftsverwaltung zwischen den Beamten der Kantonsbuchhalterei wird vom Regierungsrathe festgesetzt.“ Da nunmehr mehrere Beamte da sind, so wird jedem Beamten ein besonderer Kreis seiner Thätigkeit zugeschrieben werden müssen. Es kann dies aber nicht hier im Dekret geschehen, da dabei auf die Eignung der Personen und deren Wünsche in Bezug auf die verschiedenen Abtheilungen der Kantonsbuchhalterei wird Rücksicht genommen werden müssen. Die Geschäftsvertheilung wird deshalb am richtigsten vom Regierungsrathe vorgenommen. Der § 3 ist fast wörtlich gleich geblieben, wie im gegenwärtigen Dekret; einzig in Ziff. 5 sind die Worte „des vierjährigen und des jährlichen“ gestrichen worden, indem der vierjährige Voranschlag bekanntlich aufgehoben wurde und man deshalb nur noch von einem „Voranschlag“ zu reden hat.

Angenommen.

II. Kantonalkassensinspektorat.

(§§ 5 und 6.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Umschreibung des Geschäftskreises des Kantonalkassensinspektors ist, soweit sie in Ziff. 1 des § 6 stattfand, bereits im Gesetz über die Kantonalkasse enthalten, indem dasselbe vorsieht, daß der Inspektor die Geschäftsführung der Kantonalkasse und ihrer Filialen zu überwachen habe. Dagegen ist im Kantonalkassengesetz nicht vorgesehen, daß in den Geschäftskreis des Inspektors auch gehöre „die Inspektion der übrigen Kassaverwaltungen des Kantons, soweit er hiemit von der Finanzdirektion beauftragt wird.“ Wohl aber hat man in der Diskussion über das neue Institut des Kantonalkassensinspektors bereits in Aussicht genommen, daß der Inspektor, wenn es ihm seine Zeit erlaube, auch zu andern Kontrollverrichtungen und Inspektionsthätigkeiten im Staatshaushalt verwendet werden könne. Das ist auch wirklich geschehen und es hat der Inspektor in dieser Beziehung bereits gute Dienste geleistet, indem er viel und oft zur Inspektion von Amtsschaffnerkassen und Salzfactoreien auf dem Lande verwendet wurde. Es läßt sich dies mit der übrigen Thätigkeit sehr gut vereinigen. Wenn der Inspektor die Filialen der Kantonalkasse einer Inspektion unterwirft, so vermehrt es die Arbeit nicht sehr bedeutend, wenn er gleichzeitig auch die Amtsschaffnerei und die Salzfactorei untersucht, wodurch dem Kantonsbuchhalter eine bedeutende Arbeit abgenommen wird, der bis jetzt nicht dazu kam, die ländlichen Amtsschaffnerkassen auch nur einmal im Jahre zu untersuchen. Bei der neuen Einrichtung können die Untersuchungen viel öfter vorgenommen werden, als bisher, ein Vortheil, den ich mit Rücksicht auf Vorgänge in jüngsten Zeiten hier nicht weiter auseinanderzusetzen brauche.

Was die Thätigkeit des Kassensinspektors im speziellen anbetrifft, so kann dieselbe hier nicht detaillirt festgestellt werden, so wenig wie ein Kantonalkassengesetz, sondern es muß darüber eine Instruktion aufgestellt werden, welche übrigens das Gesetz bereits vorgesehen hat. Diese Instruktion wird vom Regierungsrathe nächstens erlassen werden, wenn, wie alle Aussicht vorhanden ist, bis Neujahr ein neues Kantonalkassereglement erlassen sein wird. Bis jetzt erließ man eine solche Instruktion nicht, indem man zuerst Erfahrungen sammeln und sich einen Begriff machen wollte, wie dieses neue Institut eines Inspektors am besten in der Verwaltung eingeführt werden könne und welche Thätigkeit der Inspektor in der Verwaltung der Kantonalkasse und des Staates ausüben könne und solle.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit diesem Abschnitt einverstanden. Ich hätte einen einzigen Wunsch auszusprechen, nämlich den, es möchte die im letzten Alinea des § 6 vorgesehene Instruktion über die Obliegenheiten des Inspektors möglichst bald erlassen werden. Es ist im ersten Theil des § 6 der Geschäftskreis des Inspektors zwar normirt, aber nur in grosso modo, indem das Nähere durch den Regierungsrath geregelt werden soll. Nun ist die Instruktion bis jetzt noch nicht erlassen worden, weil der Regierungsrath fand, es sei besser, noch Erfahrungen zu machen. Ich glaube nun aber, es wäre

doch Zeit, daß die Instruktion erlassen würde, indem seit Inkrafttreten des Gesetzes bereits drei Jahre verflossen sind und es für den betreffenden Beamten sehr fatal ist, wenn er in Bezug auf seine Kompetenzen und Obliegenheiten nicht im Klaren ist. Es entstehen leicht Kompetenzstreitigkeiten und es ist nicht angenehm für einen Beamten, wenn er alle Augenblicke im Zweifel ist, welche Kompetenzen er habe. Ich glaube deshalb, es läge sehr im Interesse der Wirksamkeit dieses Instituts, wenn die vorgesehene Instruktion möglichst bald erlassen würde. Der Herr Finanzdirektor ist damit einverstanden und ich hoffe, es werde diesem Wunsche Rechnung getragen werden.

Angenommen.

III. Kantonskasse.

(§§ 7—10.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Vorschriften über die Kantonskasse sind dem gegenwärtigen Zustand angepaßt, d. h. es ist alles das weggelassen, was im Laufe der Zeit aufgehoben wurde. Nach dem Dekret von 1873 hatte der Kantonskassier noch einen Adjunkt, welche Stelle aber vor einigen Jahren, weil unnötig, aufgehoben und hier weggelassen wurde. Ferner enthielt das bisherige Dekret in dem § 8 entsprechenden Paragraphen noch folgende Ziffer 3: „Die Einlösung der fälligen Staatsschuldsscheine und Zinscoupons.“ Es ist dies weggefallen, weil auch in dieser Beziehung die Verhältnisse sich geändert haben. Infolge der neuen Einrichtungen in unserm Staatsschuldenwesen in Bezug auf Verzinsung und Rückzahlung der Staatsanleihen fällt die Einlösung von Zinscoupons u. weg und gehört nicht mehr zu den Aufgaben der Kantonskasse. Es ist also auch hier etwas bereits obsolet Gewordenes gestrichen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich möchte nur bemerken, daß in § 12 in Ziffer 1 nach dem Worte Taxation ein Komma stehen sollte.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wir stehen erst bei Abschnitt III, Kantonskasse.

Der Abschnitt III wird unverändert angenommen.

IV. Salzhandlung.

(§§ 9 u. 10.)

Ohne Bemerkung angenommen.

V. Steuerverwaltung.

(§§ 11—13.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist richtig, daß hier vor allen Dingen in § 12 nach dem Worte Taxation ein Komma sein muß. Das Nichtvorhandensein dieses Kommas gibt dem ganzen Satz einen sinnstörenden Ausdruck. Im übrigen sind die Vorschriften der §§ 11 und 12 gleich, wie bis jetzt, nur daß in Ziffer 2 des § 12 ein Passus, der sich auf das Ohngeld bezog, wegfiel. Neu ist der § 13: „Die Geschäftsvertheilung zwischen den Beamten der Steuerverwaltung wird vom Regierungsrathe festgesetzt.“ Für die Aufnahme dieser Vorschrift spricht der gleiche Grund, wie bei den Beamten der Kantonsbuchhalterei. Da mehrere Beamte da sind, so muß es Sache des Regierungsraths sein, die Geschäftsvertheilung festzusetzen.

Man hätte sich fragen können, ob angesichts des vorliegenden neuen Steuergesetzes die bisherige Organisation der Steuerverwaltung beibehalten werden sollte, oder ob es nicht angezeigt erscheine, zuzuwarten und die Organisation der Ausführung des neuen Gesetzes, wenn es angenommen wird, zu überlassen. Man fand aber, es gehe nicht an, auf einen Zustand Rücksicht zu nehmen, der noch nicht existire, sondern erst möglicherweise in nächster Zukunft in Kraft trete. Man hat deshalb die Steuerverwaltung auf Grundlage des jetzigen Gesetzes behandelt und da dies beinahe ohne Abänderung der bestehenden Vorschriften geschehen konnte, so kann man auch die vorliegenden drei Paragraphen um so eher acceptiren.

Angenommen.

VI. Domänenverwaltung.

(§ 14.)

VII. Finanzverwaltung in den Bezirken.

(§§ 15—18.)

Schlußbestimmungen.

(§§ 19—22.)

Diese Abschnitte werden ohne Bemerkung angenommen.

Ueberschrift und Einleitung.

Ohne Bemerkung angenommen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob jemand auf diesen oder jenen Paragraph zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Schlußabstimmung.

Für Annahme des Dekrets . . . Große Mehrheit.

Voranschlag

für das Jahr 1890.

(Siehe Nr. 24 und 27 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1889.)

I. Allgemeine Verwaltung.

A. Großer Rath.

B. Regierungsrath.

Diese beiden Rubriken werden ohne Bemerkung angenommen.

C. Rathskredit.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich will bei dieser Rubrik nur bemerken, daß der Voranschlag von Fr. 12,000 für den Rathskredit um Fr. 2000 höher ist, als letztes Jahr und überhaupt während der letzten 10 Jahre. Der Rathskredit betrug ehemals Fr. 15,000; er wurde aber Ende der 70er Jahre, wo man genöthigt war, überall Ersparnisse zu machen, auf Fr. 10,000 reduziert und seither hat man sich damit zu behelfen gesucht. In neuerer Zeit sind nun aber diese Fr. 10,000 doch zu gering geworden, indem die Ansprüche an den Rathskredit von Jahr zu Jahr größer werden. Nachdem nun die Finanzlage sich in einer Art und Weise besserte, daß es nicht mehr nöthig ist, überall die äußerste Sparsamkeit anzuwenden, ist es für den Regierungsrath nicht mehr gut möglich, sich mit Fr. 10,000 gegenüber den vielen Ansprüchen zu behelfen. Es wird deshalb beantragt, den Posten auf Fr. 12,000 zu erhöhen. Es ist besser, man thue dies rechtzeitig, als daß man dann nachher einen Nachkredit anbegehren muß.

Angenommen.

D. Ständeräthe und Kommissäre.

Ohne Bemerkung angenommen.

E. Staatskanzlei.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Kredit für Besoldungen der Angestellten von Fr. 21,600 auf Fr. 23,100 erhöht wurde. Der Grund liegt in bereits beschlossenen und noch in Aussicht genommenen Besoldungsverbetterungen und Aenderungen auf der Staatskanzlei und im Staatsarchivariat. Namentlich auf dem Staatsarchiv muß eine Aenderung vorgenommen werden. Es ist dort ein Angestellter angestellt, der alle Eigenschaften hat, um die Stellung eines Beamten auszufüllen und welchem das Archiv anvertraut werden kann. Dieser Angestellte muß in seiner Besoldung besser gestellt werden und aus diesem Grunde wurde die Erhöhung dieses Ansatzes vom Regierungsrathe acceptirt und dem Großen Rathe zur Genehmigung empfohlen.

Angenommen.

F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesefzsammlung.

G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.

H. Regierungsstatthalter.

Diese Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

J. Amtschreiber.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier schlägt der Regierungsrath vor, den Ansatz „Entschädigung für Angestellte und Bureaukosten“ von Fr. 115,000 auf Fr. 117,000 zu erhöhen und zwar zum Zweck, um beschlossenen Erhöhungen von Angestelltenentschädigungen Rechnung tragen zu können und um für allfällige nochmalige andere Erhöhungen eine Reserve zu haben. Die Erhöhung wurde namentlich dadurch nöthig, daß dem Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes Bern mit Rücksicht auf die zunehmende Geschäftslast ein neuer Angestellter bewilligt werden mußte, und es ist gar wohl möglich, daß im Laufe des Jahres bei dieser oder jener Amtschreiberei Verhältnisse eintreten, daß eine Vermehrung der Entschädigungen eintreten oder ihnen bei vorübergehendem Geschäftsandrang eine Zulage bewilligt werden muß. Die Staatswirthschaftskommission stellt den Antrag, den Ansatz auf Fr. 115,000 zu belassen und ferner folgendes Postulat anzunehmen: „Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob die Vertheilung der den Amtschreibern

und Amtsgerichtschreibern auszurichtenden Entschädigung für Angestellte und Bureaukosten nicht einer Revision zu unterwerfen sei, eventuell ob allenfalls die direkte Bezahlung der Angestellten durch den Staat dem jetzigen System vorzuziehen wäre.“ Dieses Postulat wird vom Regierungsrathe acceptirt und es wird im Laufe des Jahres die gewünschte Prüfung vorgenommen werden. Was aber den Kredit selbst anbetrifft, so glaubt der Regierungsrath nicht, daß derselbe reduziert werden könne ohne daß am Ende des Jahres ein Nachkredit verlangt werden müßte. Um dem zu begegnen, wird gewünscht, daß von vornherein ein genügender Kredit bewilligt werde.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Diejenigen Mitglieder der Staatswirthschaftskommission, welche beauftragt waren, die Prüfung der Staatsrechnung vorzunehmen, erhielten bei dieser Gelegenheit den Eindruck, daß die Vertheilung der Entschädigungen an die Amts- und Gerichtschreibereien für Angestellte und Bureaukosten eine sehr ungleiche und daß an vielen Orten den Verhältnissen nicht Rechnung getragen sei, so daß es angezeigt sein möchte, eine Untersuchung anzustellen, ob die gegenwärtige Vertheilung nicht in anderer Weise vorgenommen werden könnte. Es wäre dies um so angezeigt, als an vielen Orten die betreffenden Beamten sich mit geringen Arbeitskräften behelfen, mit Lehrlingen und jungen Leuten, so daß man den Eindruck erhält, der Staat bezahle vielleicht etwas zu viel. Die Staatswirthschaftskommission möchte sich nun nicht ein Urtheil erlauben, ob die Vertheilung eine unrichtige sei oder nicht, da sie zu wenig gründlich in die Sache hineinschauen konnte. Sie glaubt aber, es sollte diese Frage untersucht werden und eventuell auch die weitere Frage, ob nicht die direkte Bezahlung der Angestellten durch den Staat dem jetzigen System vorzuziehen wäre. Es lassen sich jedenfalls für beide Systeme gute Gründe anführen und die Staatswirthschaftskommission überläßt den Entscheid darüber der nähern Prüfung durch den Regierungsrath. Mit Rücksicht auf eine solche Prüfung glaubte die Staatswirthschaftskommission sodann, es sei nicht der Fall, den leztjährigen Kredit um Fr. 2000 zu erhöhen, sondern es sei richtiger, den frühern Ansatz zu belassen, bis man sich über die bezüglichen Verhältnisse Klarheit verschafft hat, um so mehr als die Staatswirthschaftskommission im allgemeinen das Gefühl hatte, diese Entschädigungen seien hoch genug und an einigen Orten sogar zu hoch. Die Differenz zwischen Regierung und Staatswirthschaftskommission ist übrigens nur eine geringe und die Staatswirthschaftskommission stellt ihren Antrag eigentlich nicht deswegen, um eine Ersparniß von Fr. 2000 zu machen, sondern sie wünscht nur, daß man einer vorzunehmenden Untersuchung nicht durch eine neue Kreditbewilligung vorgreife. Ich möchte Ihnen deshalb den Antrag der Staatswirthschaftskommission, den Ansatz auf Fr. 115,000 zu belassen, sowie das bezügliche Postulat, zur Annahme empfehlen.

Eggli, Justizdirektor. Wie der Herr Finanzdirektor bereits bemerkt hat, acceptirt der Regierungsrath das Postulat der Staatswirthschaftskommission, obgleich dessen zweiter Theil, der ein anderes System in Aussicht nimmt, eine Revision des Gesetzes vom Jahre 1878 zur Folge hätte, indem in demselben ausdrücklich das jetzige System aufgestellt wurde, nämlich eine Art à Forfait-System,

wonach den Amts- und Gerichtsschreibern eine fixe Summe ausbezahlt wird. Es hat dies unstreitig seine Inkonvenienzen, namentlich die, daß zum Zwecke der Erzielung von Ersparnissen geringere Arbeitskräfte engagirt werden; insbesondere hat das Lehrlingswesen stark geblüht. Dem hat nun aber der Regierungsrath den Kiegel geschoben, indem er durch eine Verordnung vom Jahre 1884 den Amts- und Gerichtsschreibern untersagte, Lehrlinge anzustellen. Dieses Anstellen von Lehrlingen hatte auch zur Folge, daß sich zu viele Leute diesem Stand zuwandten, die der Staat in Form von gebliebenen Schreibern oder patentiren Notaren in übergroßer Zahl zurückerhielt. Der Regierungsrath hat also das Möglichste gethan und es sollen keine Lehrlinge mehr angestellt werden. Immerhin hält er dafür, das Postulat der Staatswirthschaftskommission dürfe angenommen werden. Es haben schon zu wiederholten malen Revisionen der Entschädigungen stattgefunden und es ist immerhin möglich, daß die Vertheilung noch da und dort eine unbillige ist; auch ist nicht ausgeschlossen, daß wir gegenwärtig noch nicht auf dem Minimum angekommen sind. Immerhin möchte ich Ihnen folgende Ziffern in's Gedächtniß rufen. Nach der Staatsrechnung vom Jahre 1883 betrug damals die Entschädigung für Angestellte und Büreaukosten der 30 Amtschreibereien Fr. 145,992, während nach der Staatsrechnung für 1888 Fr. 113,444 ausgegeben wurden. Sie sehen also, daß seit 1882 eine Verminderung dieser Ausgaben um mehr als 32,000 Fr. eintrat. Man darf mit einer Reduktion der Entschädigungen auch nicht zu weit gehen, da sich sonst auch Uebelstände nach anderer Richtung zeigen. Es kommt zum Beispiel vor, daß Amtschreibereien eine nicht gut angebrachte Ersparniß auf dem Papier für die Grundbücher machen, indem sie dazu Fabrikpapier benützen, während sie dauerhaftes Handpapier verwenden sollten, und man ist gegenwärtig bemüht, diesem Uebelstande entgegenzutreten.

Der Regierungsrath hat also gegen die Annahme des Postulats der Staatswirthschaftskommission nichts einzuwenden. Dagegen möchte ich auch meinerseits den Antrag des Regierungsraths zur Annahme empfehlen. Sie möchten den Posten von Fr. 117,000 nicht reduzieren. Es wird damit eine Erhöhung um 2000 Fr. beantragt, und es beruht dieselbe darauf, daß man für das Sekretariat des Regierungsraths in Bern die Büreauentschädigung nothgedrungener Weise von Fr. 3800 auf Fr. 6000 erhöhen mußte. Sie selber haben die Besoldung des dortigen Sekretär-Archivars von Fr. 3500 auf Fr. 4000 erhöht. Es macht das zusammen eine Mehrausgabe von Fr. 2700 aus, während wir nur eine Erhöhung des Budgetkredits um 2000 Fr. verlangen. Tritt dann eine Ersparniß ein, so wird sich dieselbe von selbst in der Staatsrechnung herausstellen. Es ist ja nicht die Tendenz vorhanden, übermäßige Besoldungen auszurichten.

Abstimmung.

1. Das Postulat der Staatswirthschaftskommission ist, weil nicht bestritten, angenommen.

2. Für den Ansaß von Fr. 117,000 nach Antrag der Regierung, gegenüber dem Antrag der Staatswirthschaftskommission, den Ansaß auf Fr. 115,000 zu reduzieren, Minderheit.

II. Gerichtsverwaltung.

A. Obergericht.

Ohne Bemerkung angenommen.

B. Obergerichtskanzlei.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. In dieser Rubrik wurde gegenüber dem gegenwärtigen Budget die Aenderung vorgenommen, daß der Ansaß für die Besoldungen der Angestellten von Fr. 29,300 auf Fr. 30,420 erhöht wurde. Es hat eine solche Erhöhung seit Jahren immer stattgefunden und zwar deswegen, weil bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes oder des Budgets immer darüber geklagt wurde, daß die Urtheile des Obergerichts so verspätet ausgefertigt werden. Man behauptete immer, die Schuld hiefür liege daran, daß auf der Obergerichtskanzlei nicht genug Angestellte vorhanden seien. Nachdem Jahr für Jahr Erhöhungen des Budgetkredits stattfanden und andererseits die Geschäftslast des Obergerichts ganz bedeutend abnahm, der Uebelstand in Bezug auf die verspätete Ausfertigung der Urtheile aber bestehen blieb, wurde man doch stutzig und fragte sich, ob die Ursache dieses Uebelstandes nicht weniger in den mangelhaften Krediten liege, als vielmehr in Uebelständen auf der Obergerichtskanzlei. Aus dieser Einsicht ging das Postulat der Staatswirthschaftskommission hervor, welches dahin geht: „Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob der seit längerer Zeit herrschenden starken Verzögerung in der Ausfertigung der Civilurtheile vielleicht durch eine zweckmäßigere Organisation der Obergerichtskanzlei gesteuert werden könnte.“ Die Regierung widersezt sich diesem Postulat nicht, sondern hält dafür, dasselbe sei durchaus angezeigt und zeitgemäß. Die Regierung hat auch schon früher die Ansicht ausgesprochen, daß um den gerügten Uebelständen, und vielleicht auch noch andern, abzuhelpen, eine Reorganisation der Obergerichtschreiberei vorgenommen werden müsse.

Baillif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich möchte Ihnen das Postulat der Staatswirthschaftskommission bestens empfehlen. Sie haben auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission schon wiederholt das Postulat acceptirt, es sei das Obergericht einzuladen, zu prüfen, in welcher Weise dem Uebelstand, daß die Civilurtheile so lange nicht ausgefertigt werden, abgeholfen werden könnte. Trozdem existirt dieser Uebelstand nach wie vor, eher noch in einem höhern Grade, obschon man den Kredit für die Obergerichtskanzlei erhöhte. Man behauptet, die Obergerichtskanzlei verfüge über zu wenig Personal. Die Staatswirthschaftskommission hält jedoch dafür, es fehle weniger an der Anzahl der Personen, als vielmehr an der Qualität derselben und der fehlerhaften Organisation der Obergerichtskanzlei. Die Staatswirthschaftskommission hält nun dafür, es solle der Regierungsrath eingeladen werden, die Frage einer näheren Prüfung zu unterwerfen, in welcher Weise eine Reorganisation der Kanzlei durchgeführt werden könnte. Ich glaube, es sei

nicht nöthig, dieses Postulat weitläufiger zu begründen und möchte Ihnen dasselbe zur Annahme bestens empfehlen; denn der gerügte Uebelstand sollte einmal verschwinden.

Das Postulat der Staatswirthschaftskommission wird angenommen und die Rubrik unverändert genehmigt.

C. Amtsgerichte.

D. Amtsgerichtschreibereien.

Beide Rubriken werden unverändert angenommen.

E. Staatsanwaltschaft.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Regierung ist mit dem zu Ziffer 2, Büroaufkosten des Generalprokurators, gestellten Postulat der Staatswirthschaftskommission einverstanden.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Das Postulat der Staatswirthschaftskommission wurde veranlaßt durch die in der letzten Session von Herrn Dürrenmatt ausgeübte Kritik und im fernern durch eine Zuschrift des Herrn Generalprokurators selbst, worin er den Wunsch ausspricht, es möchte von Seite der Staatswirthschaftskommission eine Untersuchung angehoben werden. Die Staatswirthschaftskommission glaubt nun, es lasse sich das am besten in der Weise thun, daß der Regierungsrath eingeladen werde, dem Großen Rathe über die Verwendung des Büreaucredits, wie überhaupt über die Regulirung der Büroaufkosten dieser Beamtung Bericht und Antrag einzureichen. Damit wäre dem Wunsche des Herrn Generalprokurators entsprochen und wird es sich dann herausstellen, inwieweit die gerügte Kritik berechtigt war, und gleichzeitig werden die Uebelstände, welche wahrscheinlich vorhanden sind, für die Zukunft beseitigt werden können. Ich möchte Ihnen das Postulat der Staatswirthschaftskommission zur Annahme empfehlen.

Das Postulat der Staatswirthschaftskommission wird acceptirt und die Rubrik unverändert genehmigt.

F. Geschwornengerichte.

Ohne Bemerkung genehmigt.

III. Justiz und Polizei.

A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.

B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision.

C. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.

D. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.

Diese Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

E. Landjäger-Corps.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Diese Rubrik weist bedeutend höhere Zahlen auf als das Budget von 1889, indem die Rohausgaben Fr. 486,400 betragen, während sie sich pro 1889 nur auf Fr. 443,000 beliefen, also auf volle Fr. 43,000 weniger. Dagegen sind auch die Einnahmen dies Jahr um 20,000 Fr. höher. Es rühren diese veränderten Zahlen von folgenden Umständen her. Bekanntlich werden eine Anzahl unserer Landjäger im Amt Bruntrut auch vom Bund als Grenzwächter verwendet und es ist dieses Verhältniß mit dem Bund durch einen Vertrag regulirt. Auf den Wunsch der Zollverwaltung stellte man derselben eine größere Zahl von Landjägern zur Verfügung, um den Grenzschutz, namentlich wegen des Alkoholschmuggels, besser und strenger gestalten zu können. Für diese größere Leistung des Kantons richtet der Bund seinerseits eine größere Entschädigung aus und zwar ist dieselbe durch einen neuen Vertrag von Fr. 34,000 auf Fr. 56,400 erhöht worden, sodaß der Staat trotz der Vermehrung der Landjäger im Amt Bruntrut keinen Nachtheil erleidet. Dagegen entsteht eine bedeutende Mehrausgabe auf der Rubrik Bekleidung. Während im Jahre 1889 nur Fr. 17,800 budgetirt waren, beträgt der Ansatz im vorliegenden Budget Fr. 40,800. Es ist dies eine Erscheinung, die schon oft da gewesen ist. Die bezüglichen Ausgaben variiren von Jahr zu Jahr, je nachdem ein gewisses Kleidungsstück oder eine Mehrheit von solchen neu angeschafft werden muß. Im nächsten Jahre sind nun die Kapüte an der Reihe, indem 318 Stück angeschafft werden müssen. Es ist dies ein besonders theures Bekleidungsstück, und es muß jeweilen ein höherer Kredit ausgesetzt werden, wenn die Lieferung dieses Kleidungsstückes an der Reihe ist. Es handelt sich hier also nicht um eine bleibende Erhöhung, sondern um eine bloß vorübergehende. Dies zur Begründung dieser Mehrausgabe.

Genehmigt.

F. Gefängnisse.

G. Strafanstalten.

H. Arbeitsanstalten.

J. Justiz- und Polizeikosten.

Diese Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

K. Civilstand.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wie man sich erinnern wird, ist vor einigen Jahren der Kredit für die Entschädigungen der Civilstandsbeamten von Fr. 75,000 auf Fr. 50,000 reduziert worden. Zur Zeit als der Staat genöthigt war, überall Ersparnisse zu machen, wurden auch die Civilstandsbeamten herbeigezogen, um das Gleichgewicht im Staatshaushalt herzustellen zu helfen. Nachdem nun die finanzielle Situation sich gebessert hat und man nicht mehr so streng auf Ersparnisse trachten muß, wurde bereits im letzten Jahre der Kredit von Fr. 50,000 auf Fr. 55,000 erhöht, wobei eine nochmalige Erhöhung im nächsten Budget, falls nöthig, in Aussicht genommen wurde. Es sind nun seitens der Civilstandsbeamten neuerdings Reklamationen eingelaufen und es zeigte sich, daß ein Theil dieser Reklamationen nicht unbegründet war, weshalb es nöthig ist, den Kredit nochmals zu erhöhen. Der Regierungsrath beantragt deshalb, den Ansat auf Fr. 60,000 zu erhöhen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dieser Erhöhung der Entschädigungen der Civilstandsbeamten um Fr. 5000 einverstanden.

Präsident. Seitens der Herren Hadorn, Ritschard, Megerter und Klokner ist folgender Anzug eingelangt: „Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob die Befoldung der Civilstandsbeamten statt nach der Seelenzahl der Civilstandskreise nicht zweckmäßiger nach der wirklichen Arbeit, d. h. den jährlichen Eintragungen, zu vertheilen sei.“

Zur Begründung dieses Anzuges ertheile ich Herrn Hadorn das Wort.

Hadorn. Wir haben uns erlaubt, das Postulat zu stellen, der Regierungsrath werde eingeladen, zu untersuchen, ob nicht die Befoldungen statt nach der Seelenzahl der Civilstandskreise zweckmäßiger nach der wirklichen Arbeit, d. h. den jährlichen Eintragungen, zu vertheilen seien. Zur Begründung dieses Postulats möchte ich kurz folgendes anführen.

Wie bekannt, sind die Befoldungen bis jetzt nach der Seelenzahl der betreffenden Kreise vertheilt worden. Es wäre dieser Modus auch gerechtfertigt, sofern für die Arbeitsleistung der Beamten einzig die ortsanwesende Bevölkerung maßgebend wäre. Nun ist Ihnen aber bekannt, daß die Civilstandsbeamten neben dem Register A für die ortsanwesende Bevölkerung auch ein Register B für die ab-

wesenden Angehörigen führen müssen; und ich glaube nun behaupten zu dürfen, daß das Verhältniß zwischen ortsanwesender und ortsabwesender Bevölkerung in den verschiedenen Kreisen ein so verschiedenes ist, daß dadurch große Ungleichheit in den Befoldungen herbeigeführt wird. Ich setze voraus, Sie seien mit mir einverstanden, daß in großen, industriellen Ortschaften die ortsanwesende Bevölkerung die Zahl der abwesenden Gemeindeangehörigen sehr erheblich übersteigt. Es braucht in dieser Beziehung nur auf das Ergebnis der letzten Volkszählung hingewiesen zu werden, das zur Evidenz nachweist, daß die ländliche Bevölkerung den größern Verkehrszentren zufließt. Die nämliche Erscheinung haben wir in denjenigen Civilstandskreisen, in denen infolge größerer Bürgergüter die Gemeindeangehörigen unter dem Einfluß des Bürger-nutzens mehr oder weniger an die Scholle gebunden werden. Anders ist es in den Berggemeinden des Oberlandes. Die letzte Volkszählung weist nach, daß in einzelnen Civilstandskreisen die Bevölkerung um mehr als 10 % zurückging. Dieser Rückgang hat seinen Grund hauptsächlich in der großen Auswanderung, über deren Dimensionen Sie alle orientirt sind. Mit dem Rückgang der Bevölkerung ist aber die Arbeit der Civilstandsbeamten nicht kleiner geworden; denn alle diese Leute bleiben in Bezug auf Vorkommnisse über Civilstand und Ehe für das Civilstandsamt der Heimatgemeinde ein Faktor, der berücksichtigt werden muß. Die Arbeit bleibt also gleich, während die Befoldung sich reduziert. Ich kann Ihnen auch an Zahlen nachweisen, wie die Verhältnisse sich gestalten. Ich habe für einen Civilstandskreis über die letzten 10 Jahre eine Zusammenstellung gemacht. Nach derselben wurden in diesem Kreise eingetragen: Geburten, in's A Register 854, in's B Register 846; Todesfälle, in's A Register 664, in's B Register 466; Ehen, in's A Register 177, in's B Register 401, also mehr als das Doppelte. In einem andern Kreise habe ich ein ähnliches Verhältniß gefunden. Danach wurden in's Geburtsregister A eingetragen: im Jahre 1886 32, 1887 32 und 1888 30 Personen, in's Geburtsregister B im Jahre 1886 29, 1887 27 und 1888 25 Personen, und in's Eheregister A im Jahre 1886 3, 1887 4, 1888 7 Ehen und in's Register B 1886 21, 1887 16 und 1888 16 Ehen. Ich glaube damit den Nachweis geliefert zu haben, daß die Ortsabwesenden dem Civilstandsbeamten unter Umständen viel mehr Arbeit verursachen, als die ortsanwesende Bevölkerung.

Ein zweiter Punkt, der eine Ungleichheit herbeiführt, scheint mir der zu sein, daß in Gemeinden, wo sich öffentliche oder private Krankenanstalten befinden, dadurch die Arbeit des Civilstandsbeamten mehr oder weniger erheblich vermehrt wird. Es schwebt mir speziell eine Gemeinde vor, in welcher sich eine Bezirkskrankenanstalt befindet. In dieser Anstalt verstarben im Jahr 1886 von 34 auswärtigen Wohnsitzberechtigten 11, im Jahre 1887 von 30 10 und im Jahre 1888 von 35 16, also jedes Jahr mindestens $\frac{1}{3}$. Es ist also auch dies geeignet, eine Ungleichheit herbeizuführen.

Man möchte nun auf den ersten Blick vielleicht geneigt sein, zu glauben, das neu vorgeschlagene System sei zu komplizirt. Allein bei näherer Prüfung macht sich die Sache einfacher, als es anfänglich den Anschein hatte. Wie bekannt, werden die Eintragungen in den Registern nummerirt und der Regierungsrath ist verpflichtet, alljährlich eine Inspektion vorzunehmen. Es ist für ihn also ein Leichtes, sich die Zahl der Eintragungen zu

notiren und auf Grund dieser Erhebungen wären dann die Entscheidungen zu vertheilen, sei es, daß man dies jeweilen auf Grund der Erhebungen des Vorjahres thut oder auf Grund der Erhebungen aus einem Zeitraum von 10 Jahren einen Durchschnitt feststellt.

Ich glaube Ihnen nachgewiesen zu haben, daß in dieser Beziehung Ungerechtigkeiten bestehen. Ich nehme übrigens auch an, daß auf Grund des Ergebnisses der letzten Volkszählung die Besoldungen neu vertheilt werden, da die Ungerechtigkeit sonst eine noch größere wäre. Ich möchte Ihnen das gestellte Postulat bestens zur Annahme empfehlen.

Dürrenmatt. Das Civilstandsgesetz ist überhaupt ein etwas theurer Fortschritt und der Posten, der gegenwärtig besprochen wird, hat früher in der Staatsrechnung und im Budget überhaupt nicht existirt, indem die Einnahmen von den Geistlichen besorgt wurden. Es ist das eine Segnung der Bundesgesetzgebung, daß man den Kantonen bei Ausführung von Bundesgesetzen fortwährend neue Lasten auferlegt. Die Pfarrer, welche früher die Civilstandsgeschäfte besorgten, klagen, sie haben zu wenig Beschäftigung; auch haben sie durch das Civilstandsgesetz ein segensreiches Feld ihrer Wirksamkeit im Volke verloren. Es verwundert mich nun, daß man bezüglich der Mängel, welche das eidgenössische Civilstandsgesetz hat — es hat nämlich außer der zu kleinen Besoldung der bernischen Civilstandsbeamten auch noch andere — gerade da anfangen will zu verbessern, wo es nach meiner Ansicht am wenigsten nothwendig ist; denn die Besoldungserhöhung der Civilstandsbeamten ist nicht die nothwendigste Verbesserung des Civilstandsgesetzes. Es ist auch von den eidgenössischen Räten grundsätzlich anerkannt, daß das Gesetz der Revision bedürftig sei, namentlich mit Rücksicht auf die allzu große Erleichterung der Ehescheidung und zum Theil auch die allzu große Erleichterung der Eheschließung, die Einführung der unbeschränkten Ehefreiheit. Diese Uebelstände sind in den eidgenössischen Räten schon wiederholt zur Sprache gekommen und es hat der Bundesrath daherige Gutachten ausfertigen lassen. Ich finde nun, es wäre dem Kanton Bern angemessen, wenn man zuerst darauf hinarbeiten würde, daß die übrigen Uebelstände, in Bezug auf welche der Bund allein helfen kann, beseitigt werden. Wir wollen den Bund vorangehen lassen, bevor wir eine Besoldungserhöhung beschließen; wir wollen auch einmal sagen: „Rilian, geh' du voran!“ Nachher kann man dann sehen, was zur Verbesserung des bedauernswerthen Loses der Civilstandsbeamten gethan werden kann. Ich habe zwar nicht gehört, daß man bei der gegenwärtigen Besoldung keine Civilstandsbeamten finde.

Aus den angeführten Gründen stelle ich den Antrag, die vorgeschlagene Besoldungserhöhung nicht zu acceptiren. Wir wollen zuerst sehen, was der Bund thut. Vielleicht kommt man dazu, die Geistlichen auch wieder etwas zu beschäftigen, sodas die Sache die Kantone dann nicht mehr so viel kostet.

Abstim m u n g.

1. Das von den Herren Hadorn und Genossen gestellte Postulat ist, weil nicht bestritten, acceptirt.

2. Für den von der Regierung vorgeschlagenen Ansaß 79 Stimmen.

Für einen reduzirten Ansaß nach Antrag Dürrenmatt 21

IV. Militär.

A. Verwaltungskosten der Direktion.

Ohne Bemerkung genehmigt.

B. Kantonskriegskommissariat.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich muß hier auf eine Abänderung aufmerksam machen, welche das Budget pro 1890 gegenüber dem bisherigen Budget aufweist, indem unter Ziffer 6 ein Einnahmeposten von Fr. 14,550 figurirt, der bis jetzt nicht im Budget stand. Es ist diese Einnahme, Kostenantheil der Konfektion, jedoch keine reine Einnahme, indem die gleiche Summe später unter Rubrik G wieder als Ausgabe verrechnet wird.

Ein gleiches Verhältniß — um schon jetzt darauf aufmerksam zu machen — findet sich bei Rubrik C, wo ebenfalls ein Einnahmeposten von Fr. 11,800 aufgenommen ist, welcher in der Rubrik D wieder im Ausgeben erscheint. Es ist das also nur eine rechnungsmäßige Neuerung, und es wurde dieselbe vorgenommen gestützt auf ein Gutachten der Kommission, die vor einiger Zeit niedergesetzt wurde, um zu untersuchen, welche Vereinfachungen im kantonalen Militärwesen gemacht werden könnten. Der Zweck der Neuerung ist zunächst der, daß die Sache nach den Regeln der Buchhaltung geordnet wird, und sodann den dem Kanton Bern seitens des Bundes gemachten Vorwurf, er mache auf seinen Lieferungen Profit, richtig zu stellen und nicht Anlaß zu geben, daß derselbe in Zukunft nochmals erhoben wird. Gerechtfertigt sind die Neuerungen vollständig; denn der ganze Apparat des Kantonskriegskommissariats wird auch bei der Konfektion verwendet. Bei Beschaffung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, die der Kanton auf Rechnung des Bundes macht, muß das kantonale Kriegskommissariat nicht nur mitwirken, sondern von ihm muß die Arbeit geleistet werden. Es ist deshalb ganz am Platze, daß auf Rechnung der Konfektion auch ein Theil der Verwaltungskosten des Staates gesetzt wird, und da dieselben auf Fr. 29,100 veranschlagt sind, so trifft es auf die Konfektion Fr. 14,550, nämlich die Hälfte. Das gleiche Verhältniß besteht auch bei den Zeughauswerkstätten. Dieselben müssen für den Bund arbeiten gegen Entschädigung nach Tarif. Sie werden besorgt und geleitet von der Zeughausverwaltung und es ist deshalb am Ort, daß denselben die Hälfte der Verwaltungskosten der Zeughausverwaltung in Rechnung gebracht werden. Die Sache ist also sowohl formell, mit Rücksicht auf die Anforderungen einer guten Komptabilität, als auch materiell begründet, und ich möchte darauf aufmerksam machen, damit Sie wissen, woher diese Neuerungen rühren.

Genehmigt.

C. Zeughausverwaltung.

D. Zeughauswerkstätten.

E. Kasernenverwaltung.

F. Kreisverwaltung.

Diese Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

G. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.

H. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.

J. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.

K. Verschiedene Militärausgaben.

Diese Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

(Kantonaler Militärdienst.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wie Sie sehen, enthält die Rubrik „Kantonaler Militärdienst“ keine Ziffern mehr und würde also für die Zukunft gestrichen. Es ist dies geschehen mit Rücksicht auf Anregungen der vorhingenannten Kommission. Deren Bericht ist zwar dem Regierungsrathe offiziell noch nicht zugekommen, sondern liegt noch bei der Militärdirektion. Allein einiges wurde der Finanzdirektion bekannt und darauf gestützt stellte sie diejenigen Anträge, von denen sie glaubte, sie seien von vornherein begründet. Dies betrifft unter anderm die bisherige Rubrik G, Kantonaler Militärdienst. Dieselbe bestand zunächst aus der Unterrubrik „Waffenchefs,“ für welche im Jahr 1888 Fr. 510 ausgegeben wurden. Die Kommission schlägt vor, diese Beamtungen einfach aufzuheben. Es bestehen solche Waffenchefs nur noch bei der Artillerie und Kavallerie, und wie die Kommission mittheilt, sind die Waffenchefs selbst, wenigstens der eine, einverstanden, daß diese Stellungen füglich beseitigt werden können. Es wird deshalb beantragt, den Kredit hiefür zu streichen und damit diese Stellungen aufzuheben.

Die zweite Unterrubrik lautete „Sold, Verpflegung, Befammlang und Entlassung“. Die Kommission beantragt auch hier Streichung und nach näherer Untersuchung fand man, daß die Streichung vorgenommen werden kann, indem die Ausgaben, welche gemacht werden müssen, unter anderen Rubriken der Militärverwaltung verrechnet werden können. Es figuriren unter dieser Rubrik unter anderm die Kosten für Solche, welche mit der Bezahlung der Militärsteuer saumselig sind und nach Bern geschickt werden, um die Militärsteuer abzuverdienen, wenn man so sagen will, obschon sie dabei nicht viel verdienen. Die daherigen Kosten soll man bei den Bezugskosten der Militärsteuer verrechnen. Ferner werden unter dieser Rubrik die Kosten für Strafabverdienen von Militärs verrechnet, welche im Dienste einen Fehler begangen haben und dafür bestraft worden sind. Auch hiefür braucht man keine einzelne Rubrik. Der Bund soll diese Kosten ersetzen; man kann ihm hierüber einen Conto-Corrent eröffnen, was an einem andern Orte geschehen kann. So hat man also bei einer Analyse dieser Sammelrubrik gefunden, daß man sie vollständig bei Seite lassen und die entstehenden Kosten anderweitig verrechnen kann.

Die Rubrik wird gestrichen.

V. Kirchenwesen.

A. Verwaltungskosten der Direktion.

Genehmigt.

B. Protestantische Kirche.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Regierungsrath ist im Falle, hier nachträglich die Uenderung eines Postens zu beantragen, nämlich den Kredit unter Ziffer 10, Theologische Prüfungskommission, von Fr. 1000 auf Fr. 2000 zu erhöhen. Die Regierung wird zu diesem Antrage veranlaßt durch ein Nachkreditbegehren, das sie diesen Morgen behandelte und wonach die Kirchendirektion auf Ziffer 10 einen Nachkredit verlangen muß. Dabei hat sich der Regierungsrath überzeugt, daß die Ursachen zu diesem Nachkredit nicht nur momentane sind, sondern auch für die nächste Zukunft fort dauern. Es ist nämlich gegenwärtig ein viel größerer Zubrang zum Studium der protestantischen Theologie vorhanden, als früher. Während noch vor einem halben Duzend Jahren nur 10—15 Studenten der protestantischen Theologie die Hochschule besuchten, ist gegenwärtig circa die doppelte Zahl vorhanden und infolge dessen kommen jährlich weit mehr Kandidaten zur Prüfung, wodurch sich auch die Kosten der Prüfungskommission vermehren. Schon im Jahre 1888 reichte der budgetirte Kredit nicht hin und für 1889 muß wieder ein Nachkredit verlangt werden. Das Gleiche wäre auch für 1890 der Fall, wenn der Kredit nicht erhöht wird. Der Regierungsrath beantragt deshalb nachträglich, die Rohausgaben auf Fr. 2500 zu erhöhen. Es kann dies um so mehr zugestanden werden, als nicht Gefahr vorhanden ist, daß damit Mißbrauch getrieben wird, indem die Prüfungskosten der Examinatoren normirt sind und so viele Prüfungen stattfinden, so viel muß auch nach dem Tarif ausgegeben werden. Was nicht ausgegeben wird, wird dann einfach eine Ersparniß sein.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hatte nicht Gelegenheit, sich über diese nachträglich beantragte Erhöhung

auszusprechen. Ich persönlich schließe mich dem Antrage der Regierung an.

Wird nach Antrag des Regierungsraths genehmigt.

C. Katholische Kirche.

Genehmigt.

VI. Erziehung.

A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.

Genehmigt.

B. Hochschule und Thierarzneischule.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Sie werden gesehen haben, daß die Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten der Thierarzneischule ausgeschieden und unter Ziff. 12 separat aufgeführt wurden. Das Gleiche ist der Fall mit den Besoldungen der Assistenten und Angestellten unter Ziff. 13 und 14, nur sollte dort gesagt sein, daß dies auch die Thierarzneischule betrifft; aus der jetzigen Redaktion geht das nicht genau hervor. Der Staatswirthschaftskommission fiel sodann auf, daß in Bezug auf die Klinik der Thierarzneischule keine Rubrik vorhanden ist, weder über Einnahmen noch über Ausgaben. Die Staatswirthschaftskommission konnte darüber nicht genügenden Aufschluß erhalten und sie glaubt darum, es sei der Fall, daß darüber eine Prüfung vorgenommen werde. Sehr wahrscheinlich sind die betreffenden Zahlen in andern Rubriken enthalten und man wird darüber vielleicht später genügende Auskunft erhalten. Man weiß auch nicht, ob vielleicht Mehreinnahmen erzielt werden könnten. Die Staatswirthschaftskommission behält sich vor, darüber sich näher auszusprechen, wenn der Bericht der Regierung vorliegt und empfiehlt Ihnen das gestellte Postulat zur Annahme.

Das von der Staatswirthschaftskommission gestellte Postulat wird angenommen und die Rubrik genehmigt.

C. Mittelschulen.

D. Primarschulen.

Ohne Bemerkung genehmigt.

E. Lehrerbildungsanstalten.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich möchte nur an das Postulat erinnern, das auf das Seminar Bruntrut Bezug hat. Es ist im Mai dieses Jahres seitens des Regierungsrathes der Antrag gestellt worden, den Regierungsrath einzuladen, zu untersuchen, ob nicht das Konfikt aufgehoben werden sollte. Dieses Postulat wurde von Herrn Dürrenmatt in dem Sinne ergänzt, daß der Zusatz beigefügt wurde, es möchte auch untersucht werden, ob das Seminar nicht mit der Kantonschule verschmolzen werden könnte. Da bis heute noch kein Bericht vorgelegt wurde, so beantragt die Staatswirthschaftskommission dem Großen Rathe, es möchte der Regierungsrath an dieses Postulat erinnert werden.

Mit der von der Staatswirthschaftskommission beantragten Mahnung angenommen.

F. Taubstummenanstalten.

Genehmigt.

G. Nationalmuseum.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wie Sie sich erinnern, hat man vor nicht langer Zeit beschlossen, an das in Bern zu gründende Nationalmuseum einen Staatsbeitrag von Fr. 200,000 zu verabsorgen. Vom Regierungsrath wird beantragt, diese Leistung auf 4 Jahre zu vertheilen und jedes Jahr Fr. 50,000 auf's Budget zu nehmen. Damit ist natürlich der Art und Weise der Auszahlung nicht vorgegriffen. Wenn das Nationalmuseum im nächsten Jahre erstellt wird, so wird der Staat seinen Beitrag im Verhältnis zum Vorrücken des Baues ausbezahlen. Hier wird nur die Form der Verrechnung im Staatshaushalte geregelt und ich möchte Ihnen beantragen, den Antrag des Regierungsrathes in diesem Sinne zu genehmigen.

Genehmigt.

VII. Gemeinwesen.

Ohne Bemerkung genehmigt.

VIII^a. Armenwesen des ganzen Kantons.

Sämmtliche Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

VIII^b. Armenwesen des alten Kantons.

Beide Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen.

Präsident. Ich will Ihnen zunächst mittheilen, daß ein Anzug eingelangt ist, der aber nicht bei Behandlung dieser Budgetrubrik erledigt werden kann, sondern als selbständiger Anzug behandelt werden muß. Derselbe lautet:

Anzug.

Der Regierungsrath wird eingeladen, Bericht und Antrag zu stellen, ob das Dekret über die Vieh-Entschädigungskasse vom 12. April 1882 mit Aenderung vom 18. Dezember 1884 in dem Sinne revidirt werden könne, daß in Fällen von Mißbrand den geschädigten Viehbesitzern eine größere Entschädigung ausgericht werden kann.

Schmalz,
Kummer,
Stauffer,
Zingg (Buzwohl).

Dieser Anzug wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Hierauf werden die Rubriken A—G ohne Bemerkung genehmigt.

H. Entbindungs- und Frauenkrankenanstalt und Hebammenschule.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich bin genöthigt, hier eine Erhöhung zu beantragen. Da ich derjenigen Sitzung des Regierungsraths, in welcher diese Rubrik behandelt wurde, nicht beizuhören und Auskunft geben konnte, wurde die letztjährige Kreditsumme beibehalten. Aus dem von der Direktion der Anstalt und der Aufsichtskommission eingereichten Budget geht aber hervor, daß die Anstalt, um den Bedürfnissen zu entsprechen, mindestens eines Kredits von Fr. 70,170 bedarf. Ich mache darauf aufmerksam, daß seit dem Jahre 1881, in welchem das Budget der Entbindungsanstalt noch Fr. 74,000 betrug, mehrmalige Reduktionen stattfanden. Im Jahre 1884 ging man auf Fr. 70,000 und im Jahre 1886 auf Fr. 67,000 zurück. Im letzten Jahre erhöhte man den Kredit wieder auf Fr. 68,000. Sie sehen also, daß der frühere Kredit um mehrere tausend Franken vermindert wurde, was geschehen konnte infolge großer Sparsamkeit und niedriger Lebensmittelpreise. Letzteres aber ist ein veränderlicher Faktor und zudem stellt sich eine Zunahme armer Pfleglinge ein, welche in die von der eigentlichen Entbindungsanstalt abgetrennte Krankenabtheilung aufgenommen werden müssen, eine Beobachtung, die man überall macht. Ferner ist auch eine Zunahme der poliklinischen Fälle vorhanden, also von solchen Fällen, die nicht in der Anstalt selbst behandelt werden, wohl aber von der Anstalt aus. Es ist von jeher üblich gewesen, daß die Anstalt auch in der Umgebung den Armen ihre Dienste darbietet und während noch vor 10 Jahren nur 2 Hebammen angestellt waren, sind nun deren 4 beschäftigt, indem die Zahl der auswärtigen Entbindungen von circa 50 vor 20 Jahren auf über 200 gestiegen ist. Wir haben uns bezüglich der Zunahme dieser poliklinischen Fälle in erster Linie an die Gemeinde Bern gemeldet, und es wurde dieselbe vor 2 Jahren dazu gebracht, daß sie die halbe Besoldung der dritten Hebamme übernahm. Die Besoldung der vierten Hebamme hat sie nun ganz übernommen. Dagegen hat dieselbe immerhin in der Entbindungsanstalt freie Station, da sie in der Zwischenzeit auch dort beschäftigt wird. Alles dies bringt eine Vermehrung der Ausgaben mit sich und ich habe mich überzeugt, daß das Budget der Anstaltsdirektion, im Betrage von Fr. 70,170, außerordentlich präzis abgefaßt ist, indem die verlangten Summen Punkt für Punkt begründet sind. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, einen Kredit von Fr. 70,170, oder, wenn Sie eine runde Summe vorziehen, wenigstens einen solchen von Fr. 70,000 zu bewilligen. Es wäre das ein Kredit, der immer noch um Fr. 4000 niedriger ist, als die vor 10 Jahren bewilligte Summe.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Als Vertreter des Regierungsraths muß ich den Ansaß von Fr. 68,000 aufrecht erhalten. Bei der Berathung im Regierungsrathe war allerdings Herr v. Steiger nicht anwesend und man glaubte aus den vorliegenden Akten entnehmen zu können, daß der Kredit von Fr. 68,000 genügen werde; wenigstens konnte man sich aus den Angaben der Verwaltung nicht überzeugen, daß eine Erhöhung auf Fr. 70,000 nothwendig sei. Man zog namentlich auch in Berücksichtigung, daß im Jahre 1888 die Ausgaben rund nur Fr. 67,000 betragen und

ferner ging man von der Erwägung aus, daß solche Anstaltskredite stets nur in dringenden Fällen erhöht werden sollen; denn wenn der Kredit da ist, wird er auch aufgebraucht, wenn schon die absolute Nothwendigkeit dazu nicht vorhanden wäre. Man glaubte deshalb, es sei besser, wenn die Anstalt am Ende des Jahres, sofern sie nicht auskommen konnte, ein Nachkreditbegehren stelle, wo sie dann den Nachweis leisten muß, weshalb sie nicht auszukommen vermochte. In den eingereichten Budgets werden nur summarische Angaben gemacht, während, wenn ein Nachkredit verlangt werden muß, viel genauere Angaben gemacht werden müssen. Jedenfalls scheint mir persönlich, daß ein Sprung von Fr. 68,000 auf Fr. 70,000, nachdem im Jahre 1888 nur Fr. 67,000 gebraucht wurden, ein etwas großer sei und vielleicht ein Mittelweg den Verhältnissen angemessen sein dürfte. Ich würde mich auch im Regierungsrathe, wenn Herr v. Steiger anwesend gewesen wäre, einem Antrage, für 1890 den Kredit auf Fr. 69,000 zu erhöhen, nicht widersetzt haben.

Ballif, Berichterstatter des Regierungsraths. Nachdem die Staatswirthschaftskommission sich dem Antrage des Regierungsraths angeschlossen hat, bin ich nicht im Falle, hier einen andern Antrag zu stellen. Persönlich wäre ich jedoch nicht abgeneigt, mich dem Antrage des Herrn Direktors des Innern anzuschließen. Ich hatte lezt-hin Gelegenheit, mit dem Herrn Direktor der Entbindungsanstalt zu sprechen und es schien mir aus seinen Auseinandersetzungen hervorzugehen, daß sein Antrag begründet sei. Ich erwartete deshalb, es werde seitens des Regierungsrathes ein Antrag auf Erhöhung des Budgetansatzes gestellt werden, dem ich mich gerne angeschlossen hätte. Nachdem dies aber nicht geschehen ist, lag auch für die Staatswirthschaftskommission kein Anlaß vor, einen andern Antrag zu stellen, indem sie nicht im Falle gewesen wäre, denselben mit genügenden Gründen zu unterstützen. Nach den Ausführungen des Herrn v. Steiger erscheint es mir nun doch, es wäre angezeigt, daß man dem Begehren Rechnung tragen würde. Herr Scheurer hat zwar bemerkt, es könne dann am Ende des Jahres ein Nachkreditbegehren gestellt werden. Ich glaube aber darauf hinweisen zu sollen, daß gerade seitens der Entbindungsanstalt bis jetzt Nachkreditbegehren nicht vorgelegen und dieselbe die vom Großen Rathe bewilligten Kredite regelmäßig einhielt. Ich glaube, dem solle man auch Rechnung tragen; denn nicht alle Professoren halten sich so an die bewilligten Kredite. Auch scheint mir, wenn eine Erhöhung mit stichhaltigen Gründen, wie es der Fall zu sein scheint, angebeht wird, so solle man es nicht auf ein Nachkreditbegehren abkommen lassen. Ich könnte mich also persönlich dem Antrage des Herrn v. Steiger anschließen, eventuell auch dem Antrage des Herrn Finanzdirektors, auf Fr. 69,000 zu gehen. Herr v. Steiger kann sich vielleicht mit diesem lezttern Antrage einverstanden erklären.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich schließe mich dem Antrage an, den Kredit auf Fr. 69,000 festzusetzen. Wenn dann mehr nöthig ist, so kann ja dann immer noch ein Nachkreditbegehren gestellt werden.

Der Anlaß von Fr. 69,000 wird angenommen.

J. Irrenanstalt Waldau.

Genehmigt.

K. Staatsapothek.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission fand schon bei Anlaß der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes Gelegenheit, sich über die Einrichtung der Staatsapothek auszusprechen und gegenüber dem Herrn Direktor des Innern den Wunsch zu äußern, es möchte in Bezug auf die Aufhebung derselben eine Prüfung vorgenommen werden. Es schien der Staatswirthschaftskommission insbesondere, die Staatsapothek stehe zu sehr auf eigenen Füßen, es sei zu wenig Kontrolle vorhanden, und es wäre deshalb erwünscht, wenn eine Prüfung vorgenommen würde, in welcher Weise die Ausgaben der Staatsapothek verwendet werden. Bei der Berathung des Budgets ist sodann in der Staatswirthschaftskommission die Frage besprochen worden, ob die Staatsapothek nicht überhaupt aufgehoben werden könnte. Es wollte der Kommission scheinen, es sei heute für eine Staatsapothek nicht mehr das gleiche Bedürfnis vorhanden, wie früher, und sie glaubte, es wäre der Prüfung werth, ob nicht die Staatsapothek ohne Nachtheil für die betreffenden Anstalten aufgehoben werden könnte. Man stellte sich vor, es könnten die nöthigen Medikamente für die Staatsanstalten ebenso gut beschafft werden, wenn man ein öffentliches Konkurrenzanschreiben erlassen und mit einer Privatapothek einen Vertrag abschließen würde. Man würde dadurch möglicherweise die betreffenden Anstalten und Armen ebenso gut stellen, wie bei der gegenwärtigen Einrichtung; denn es ist nicht zu vergessen, daß bei der Staatsapothek Fr. 17,000 Verwaltungskosten zu decken sind, was durch Zuschlag auf den Preis der Medikamente geschehen muß. Die Staatswirthschaftskommission hat zwar die Sache nicht gründlich geprüft und ich möchte mir über die Frage, ob die Aufhebung der Staatsapothek gerechtfertigt ist, kein Urtheil erlauben. Die Staatswirthschaftskommission hält jedoch dafür, die Sache sei einer Prüfung werth und sie möchte den Regierungsrath ersuchen, diese Prüfung an die Hand zu nehmen. Es ist schon früher der Antrag gestellt worden, die Staatsapothek sei aufzuheben. Die Gründe, welche damals dafür sprachen, dem Antrage nicht zu entsprechen, sind heute zum großen Theil nicht mehr vorhanden. Um so eher ist es am Platze, heute die Prüfung dieser Frage zu erneuern.

v. Steiger, Direktor des Innern. Das von der Staatswirthschaftskommission gestellte Postulat beweist, daß nach einiger Zeit die gleichen Dinge wiederkehren. Es ist seit 15 Jahren wenigstens das dritte mal, daß diese Frage der Aufhebung der Staatsapothek aufgeworfen wurde. Jedesmal hat man Bericht erstattet und gefunden, es sei kein Grund vorhanden, dieselbe aufzuheben. Viele Leute glauben, dieselbe koste etwas; allein wenn man die Rechnung ansieht, so wird man finden, daß sie nicht nur nichts kostet, sondern daß sie sogar die 20,000 Franken, welche der Staat als Betriebskapital einwarf, amortisirte, sodaß alle Vorräthe schuldenfreies Vermögen der Staats-

apothekesind. Was den Preis der Medicamente anbetrifft, so müssen allerdings die Verwaltungskosten herausgeschlagen werden; allein ich zweifle daran, ob die Privatapotheken verhältnißmäßig billiger arbeiten könnten. Dieselben wollen auch einen Gewinn machen, was der Staat seinerseits nicht begehrt, und so glaube ich, die aus der Staatsapothekes bezogenen Arzneien müssen eher billiger zu stehen kommen, als wenn sie aus einer Privatapothekes bezogen werden müßten. Worauf man aber hauptsächlich Gewicht legte, und zwar seitens der staatlichen Anstalten selbst, war das, daß man sagte, bei einer Staatsapothekes können in Bezug auf die Qualität der Medicamente strenge Anforderungen gestellt werden und man sei so sicher, daß man jederzeit frische Waare und solche bester Qualität erhalte, was natürlich nicht gleichgültig sein kann. Ich füge bei, daß die Staatsapothekes der Insel, der Entbindungsanstalt und dem Außerkrankenhaus die nöthigen Arzneien liefern soll. Nun ist hie und da die Klage aufgetaucht, daß die Staatsapothekes ihre Kompetenzen überschreite und auch an Privatspitäler, wie z. B. das Kinderspital, Arzneien verabsolge. Sobald ich von solchen Vorkommnissen Kenntniß hatte, sorgte ich für Abhülfe, und es hat die Staatsapothekes die Weisung, nur die Staatsanstalten zu bedienen und im übrigen den Privatapotheken keine Konkurrenz zu machen. Sie mögen nun beschließen, was Sie für gut finden. Man kann ja den Bericht, den die Regierung vor 8 Jahren erstattet hat, zu drei Vierteln abschreiben und vielleicht etwas Neues beifügen; verändert haben sich die Verhältnisse seither nicht.

Müller (Emil). Ich glaube doch den Antrag der Staatswirthschaftskommission unterstützen und Herrn v. Steiger etwas entgegen zu sollen. Er sagt, eine Staatsapothekes müsse billiger arbeiten können, als eine Privatapothekes. Mit dieser Behauptung ist noch nichts bewiesen und wenn man die Frage studirt, wird man in dieser Beziehung sehr leicht positive Resultate erhalten können. Man braucht nur die Rechnungen zu vergleichen und bei einigen Privatapotheken sich zu erkundigen, zu welchen Preisen sie die Lieferung übernehmen würden. So viel ich bis jetzt mit Mühe und Noth von solchen Rechnungen erfahren konnte, habe ich gefunden, daß namentlich in den letzten Jahren, und es ist mir dies auch von der Verwaltung von Spitalern bestätigt worden, die Preise der Staatsapothekes sehr hoch sind und viele Privatapotheken mit großem Vergnügen zu diesen Preisen liefern würden. Wie mir gesagt wurde, wurden früher nach Abschluß der Rechnung den Spitalern so und so viel Prozent des Reinertrages ersetzt. In den letzten Jahren ist dies aber nicht mehr vorgekommen, sondern es sind im Gegentheil die Preise in die Höhe gegangen. Ich möchte deshalb wünschen, daß die Sache untersucht würde; denn ich bin fest überzeugt, daß durch die Privatapotheken die Lieferungen erheblich billiger ausgeführt werden könnten.

Was die Qualität der Waaren anbetrifft, so bin ich der gegentheiligen Ansicht des Herrn v. Steiger. Der Privatapotheker, der mit der Konkurrenz zu kämpfen hat, ist absolut genöthigt, wenn sein Geschäft nicht zurückgehen soll, durch gute Qualität der Waaren seinem Geschäft das Renommée zu wahren, während es der Staatsapothekes viel gleichgültiger sein kann, was für Waaren sie liefert; denn die Staatsanstalten müssen ihre Medicamente doch dort beziehen.

Ich glaube aus diesen Gründen, das Postulat der Staatswirthschaftskommission sei sehr am Platze, indem die Verhältnisse nicht mehr so sind, wie vor 8 Jahren. Ich möchte darum das Postulat der Staatswirthschaftskommission sehr unterstützen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist richtig, wie Herr v. Steiger bereits gesagt hat, daß die Frage der Aufhebung der Staatsapothekes heute nicht zum ersten male aufgeworfen wird. Es hing namentlich anfangs der 80er Jahre, wo verschiedene Vereinfachungen im Staatshaushalt angestrebt wurden, an einem Haar, daß die Staatsapothekes aufgehoben worden wäre. Wenn man es nicht that, so geschah es mit Rücksicht auf die Wünsche der Insel, welche sich damals noch in der Nähe der Staatsapothekes befand. Dieser Grund ist jetzt weggefallen. Die Insel ist von der Staatsapothekes weit entfernt und wie ich mir sagen ließ, hängt dieselbe, und vielleicht auch noch andere Anstalten, nicht mehr so am Fortbestehen der Staatsapothekes, wie früher. Vom Verwaltungsstandpunkte aus kann für die Staatsapothekes kein gutes Wort gesagt werden. Sie ist im Gegentheil ein Institut, daß aus administrativen Gründen verwerflich ist, indem es nicht kontrollirt werden kann. Man muß acceptiren, was man einem vorzulegen für gut findet und von welchem man annehmen muß, daß es richtig sei, während es ebenso gut unrichtig sein kann. Wir haben in unserer Administration keine Leute, welche den Ankauf von Apothekerwaaren im Betrage von 27,000 Fr. kontrolliren könnten und es ist deshalb die Staatsapothekes ein absolut unkontrollirbares Institut. Allerdings brauchte der Staat bis jetzt keinen Beitrag zu geben, sondern es ging Null von Null auf. Allein wenn man das Institut liquidiren wird, ist dann vielleicht verschiedenes nicht mehr so viel werth, wie es gegenwärtig im Inventar gewerthet ist. Vom Verwaltungsstandpunkte aus wäre also die Aufhebung der Staatsapothekes nur zu begrüßen.

Was die Behauptung betrifft, daß die Staatsapothekes billiger und besser liefern könne, als die Privatapotheken, so mag das richtig sein; in diesem Falle aber ist dies das Gegentheil der Erfahrungen, welche man sonst macht. Man nimmt an, wenn jemand das Monopol des Staates genieße, so werde er leicht verleitet, theuer und schlecht zu liefern. Ich vermuthe, es verhalte sich eher so, wie Herr Müller sagt. Zur Zeit, als die Frage der Aufhebung der Staatsapothekes ventilirt wurde, habe ich mich um dieselbe ziemlich interessirt und mich mit Fachmännern, wie die Herren Apotheker Lindt und Studer, welcher letzterer als gewesener Apotheker an der Frage kein persönliches Interesse hatte, besprochen. Alle diese Fachmänner waren der gleichen Ansicht, wie heute Herr Müller, nämlich daß die Staatsapothekes absolut unnöthig und es durchaus unrichtig sei, daß dieselbe billiger und besser liefere, als eine Privatapothekes dies vermöchte. Ich halte deshalb dafür, es sollte das von der Staatswirthschaftskommission gestellte Postulat erheblich erklärt und die Frage nochmals untersucht werden, ob man nicht diesen Verwaltungszweig eliminiren könnte.

Die Rubrik wird genehmigt und das von der Staatswirthschaftskommission gestellte Postulat acceptirt.

L. Landwirthschaft.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich muß hier, wie andere Jahre, daran erinnern, daß der Beitrag aus der Viehentschädigungskasse den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht. Nachdem nun aber in Bezug auf die Viehentschädigungskasse ein Anzug gestellt worden ist, will ich gegen die aufgenommenen Ansätze keine Opposition machen. Der Anzug bezweckt zwar, wie ich glaube, etwas anderes. Allein ich halte doch dafür, es können bei dem Anlasse auch die gesetzlichen Bestimmungen, welche gegenwärtig nicht eingehalten werden können, einer Revision unterworfen werden.

Genehmigt.

M. Ackerbauschule.**N. Molkereischule.**

Beide Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

X. Bauwesen.**A. Verwaltungskosten der centralen
Bauberwaltung.****B. Bezirksbehörden.****C. Unterhalt der Staatsgebäude.**

Diese Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

D. Neue Hochbauten.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich mache darauf aufmerksam, daß dieser Kredit um Fr. 50,000 erhöht wird. Seit Jahren betrug derselbe Fr. 100,000 und es wird nun vorgeschlagen, denselben auf Fr. 150,000 zu erhöhen. Der Grund hierfür liegt darin, daß der Große Rath in letzter Zeit verschiedene nicht unwichtige Bauten beschlossen hat — Neueinrichtungen in Kehrsatz und Frienisberg u. — und da in letzter Zeit der Vorschufkonto für Hochbauten überhaupt mehr in Anspruch genommen wurde, als durch den Budgetkredit wieder in die Kasse zurückfloß, so ist eine Erhöhung dieses Postens nothwendig und wie Sie sehen, ist eine solche zulässig, ohne daß das Budget zu sehr belastet wird. Eine gleiche Erhöhung um Fr. 50,000 wird auch bei den Straßen- und ebenso bei den Wasserbauten vorgeschlagen, mit Rücksicht auf die gemachten Vorschüsse und die stark im Gang befindlichen Flußkor-

rektionen, wofür bedeutende Summen bewilligt wurden. Es sollen diese Bemerkungen also gleichzeitig auch für die Rubriken F und G gelten. Es wird somit von der bessern Finanzlage des Staates vor allen Dingen die Bauberwaltung profitieren, indem derselben im ganzen Fr. 150,000 mehr zur Verfügung gestellt werden.

Genehmigt.

E. Unterhalt der Straßen.

Genehmigt.

F. Neue Straßen- und Brückenbauten.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich möchte nur bemerken, daß die Staatswirthschaftskommission ebenfalls sehr einverstanden ist, daß die Ansätze sowohl für neue Hochbauten als für neue Straßen-Brücken- und Wasserbauten entsprechend erhöht werden, indem in letzter Zeit für Korrekturen und Straßenbauten bedeutende Summen bewilligt wurden. Wenn man die bisherigen Ansätze beibehalten würde, so hätte dies zur Folge, daß sich die Vorschüsse der Staatskasse in unverhältnißmäßiger Weise vermehren würden. Es ist deshalb durchaus angezeigt, daß man, wenn die Finanzverhältnisse es gestatten, in den Budgetansätzen mit den bewilligten Krediten einigermassen Schritt hält.

Genehmigt.

G. Wasserbauten.

Genehmigt.

XI. Eisenbahnen.**XII. Finanzwesen.****XIII. Vermessungswesen und Entsumpfungen.**

Diese Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

XIV. Forstwesen.**A. Verwaltungskosten der centralen
Forstverwaltung.**

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Vom Regierungsrath ist nachträglich beschlossen worden, es sei der Posten unter Ziffer 3 von Fr. 2000

auf Fr. 2500 zu erhöhen. Die Staatswirthschaftskommission hat sich diesem Antrage angeschlossen.

Mit der beantragten Erhöhung genehmigt.

B. Forstpolizei.

Flückiger. Bei Anlaß der Berathung des Budgets für das Forstwesen möchte ich mir zwei Anfragen erlauben. Das Gesetz über die Finanzverwaltung vom 31. Juli 1872 schreibt in Bezug auf die Forsten vor: „Für die Forsten gilt im allgemeinen der Grundsatz der Erhaltung.“ Ferner: „Die Forsten sollen nicht über ihren nachhaltigen Ertrag genutzt werden.“ Und die Forstpolizeivorschriften vom 26. Oktober 1853 enthalten in § 6 folgende Vorschrift: „Bewilligungen für Holzschläge zum Handel und Ausführen oder Wegflößen aus dem Kanton dürfen nur erteilt werden: a. Wenn nach dem Bericht des Bezirksförsters der Holzschlag dem Holzbedürfniß der Besitzer und dem Ertrag der Waldung unbeschadet stattfinden kann, das Holz schlagreif oder ausgewachsen ist . . .“ Diese Vorschriften hatten zum Zweck, der Raubwirthschaft den Riegel zu schieben. Allein trotz dieser Vorschriften ist es bekannt, und ich habe dies schon bei einem frühern Anlaß konstatiert, daß die Holzvorräthe in den Staatswaldungen und namentlich auch in Privatwaldungen fortwährend schwinden. Auch in Bezug auf die Bürgerwaldungen treten ähnliche Erscheinungen zu Tage, seitdem durch eine versuchte Verfassungsrevision der bekannte Angriff auf die Bürgergüter stattfand; denn es fehlt nun das Vertrauen und neigt man deshalb zur Raubwirthschaft hin. Zu allem dem trat noch ein ferneres, gefährliches Moment hinzu, nämlich die Holzstofffabrikation, wozu nur Jungholz verwendet werden kann. Trotz der Forstpolizeivorschriften fing man zum Zwecke der Gewinnung von Papierholz an, Kahlschläge zu machen, statt hiefür nur das Holz zu benützen, das sich infolge von Durchforstungen ergab. Sogar der Staat machte Kahlschläge zur Gewinnung von Papierholz und schlug so den aufgestellten Forstpolizeivorschriften in's Gesicht. Infolge aller dieser Thatfachen werden die Forsten im Kanton Bern mehr und mehr dezimirt und zwar in einer Weise, die für jeden aufmerksamen Beobachter, der in die Zukunft blickt, bedenklich sein muß. Die Folgen dieser Raubwirthschaft sind bekannt und ich will Sie heute damit nicht aufhalten. Dagegen aber erlaube ich mir, an die Forstdirektion folgende Anfragen zu richten: 1) Sollen nicht alle Kahlschläge für Papierholz verweigert werden? 2) Ist es nicht angezeigt, die bestehenden Forstpolizeivorschriften überhaupt und speziell in Bezug auf das Holzbedürfniß der Besitzer und Reife (Ausgewachsensein) des Holzes u. wieder allen Ernstes voll und ganz zu handhaben und die eingerissene Raubwirthschaft zu unterdrücken?

Präsident. Ich muß Herrn Flückiger ersuchen, diese Interpellation schriftlich einzureichen, weil das Reglement nur bei Anzügen und Mahnungen mündliche Stellung

vorsieht. Die Interpellation wird dann der Regierung zur Beantwortung überwiesen werden.

Die Ansätze der Rubrik B werden genehmigt.

C. Förderung des Forstwesens.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Sie sehen, daß unter Ziffer 4 ein Posten von Fr. 4000, Unfallentschädigungen an Waldarbeiter, figurirt. Die Staatswirthschaftskommission hat nun gefunden, es gehöre dieser Ansatz nicht in diese Rubrik, sondern es seien die Fr. 4000 unter Rubrik XV., Staatswaldungen, C. Wirthschaftskosten, aufzunehmen, was ich Ihnen namens der Staatswirthschaftskommission hiermit beantrage.

Mit der von der Staatswirthschaftskommission beantragten Uebertragung genehmigt.

XV. Staatswaldungen.

Sämmtliche Unterrubriken werden ohne Bemerkung genehmigt und unter C. als Ziffer 9 aus Rubrik XIV. C. neu aufgenommen: Unfallentschädigungen an Waldarbeiter Fr. 4000.

XVI. Domänen.

Ohne Bemerkung genehmigt.

XVII. Eisenbahnkapital.

A. Staatsbahn.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich will nur bemerken, daß der Ertrag des Eisenbahnkapitals auf Grund der jetzigen Verhältnisse berechnet und der Fusion noch nicht Rechnung getragen ist. Es konnte dies auch nicht geschehen, da die Fusion noch nicht vollständig abgeschlossen ist, indem die Uebertragung der Konzessionen an die neue Gesellschaft noch von der Bundesversammlung genehmigt werden muß.

Je nachdem dies in der gegenwärtigen Session der eidgenössischen Rätthe geschehen wird, wird die Fusion auf 1. Januar nächsthin in Kraft treten oder nicht. Man konnte deshalb im Budget die neuen Zustände noch nicht berücksichtigen, sondern mußte sich an die jetzigen Verhältnisse halten.

Genehmigt. _____

B. Eisenbahnaktien.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich will auch hier bemerken, daß der Ertrag der Jurabahnaktien zu 4 % angenommen ist, während für 1889 nur 3½ % budgetirt waren. Es werden aber für 1889 sicher 4 % ausbezahlt werden, höchst wahrscheinlich sogar 4½ %. Die Verhältnisse sind überhaupt derart, daß für 1890 mit voller Sicherheit ein Ertrag von 4 % angenommen werden darf.

Genehmigt. _____

XVIII. Anleihen.

XIX.^a Hypothekarkasse.

XIX.^b Domänenkasse.

XX. Kantonalbank.

XXI. Staatskasse.

XXII. Füssen und Konfiskationen.

XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Diese Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

XXIV. Salzhandlung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich möchte beantragen, dieses Kapitel zu überspringen und morgen zu behandeln. Bekanntlich ist ein Postulat gestellt betreffend Reduktion des Salzprieses, und es ist Ihnen in Aussicht gestellt worden, daß der Bericht des Regierungsraths bei Anlaß der Berathung des Budgets mitgetheilt werden solle. Der Bericht liegt nun vor, und es kann die Frage behandelt werden. Es scheint mir aber, die Sache sei von solcher Wichtigkeit, daß sie vor einer etwas zahlreichern Versammlung behandelt werden sollte und zwar also morgen.

Die Behandlung dieser Rubrik wird auf morgen verschoben. _____

XXV. Stempel- und Banknotensteuer.

XXVI.^a Amts- und Gerichtsschreiberei- und Einregistrations-Gebühren.

XXVI.^b Verschiedene Kanzlei- und Patentgebühren.

Diese drei Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

Die Berathung des Budgets wird hier abgebrochen.

Schluß der Sitzung um 12½ Uhr.

Für die Redaktion:
Rud. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 18. Dezember 1889.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Lienhard.

Der Namensaufruf verzeigt 194 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 70, wovon mit Entschuldigung: die Herren Ambühl, Bailat, Deboeuf, Fueter, Geiser (Lavannes), v. Grünigen, Houriet, Kägeli (Meiringen), Reichel, Rem, Renfer, Scheidegger, Dr. v. Escherner,

Neltschi; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Nebi, Anken, Berger (Thun), Beutler, Blatter, Blösch, Bühler, Bühlmann, Elsäßer, Fahrni, Fattet (Bruntrut), Fattet (St. Ursitz), Freiburghaus (Mühleberg), Gerber (Unterlangenegg), Gigon, Häberli, Hauser, Herzog, Hirschi, Hofstetler, Jenzer, Kaiser (Büren), Kaiser (Delsberg), Kandler, Kläbe, Klopfer, Kohler, Koller, Krebs, Linder, Locher, Lüthi (Gümligen), Marchand (Renan), Marolf, Marti (Bern), Marti (Mülchi), Mathey, Meyer (Lauten), Minder, Morgenthaler (Urtenen), Müller (Tramlingen), Müller (Eduard), Rätz, Reichen, Robert-Liffot, Ruchti, Dr. Schenk, Schweizer, Spring, Stämpfli (Bern), Steffen (Madiswyl), Stegmann, Stettler (Worb), Tschanz, v. Wattenwyl (Oberdießbach), Zyro.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

Errichtung einer höhern kantonalen Gewerbeschule.

Schluß der ersten Berathung.

(Siehe Seite 290 hievon, sowie Nr. 23 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1889.)

Zurückgewiesener § 7.

Die Kommission legt folgende neue Fassung vor:

„Diejenige Stadt, in welche der Sitz des Technikums verlegt wird, hat die Hälfte der Bau- und Einrichtungskosten zu bestreiten und an die Betriebskosten nach Abzug des auf Grund des Bundesbeschlusses betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung vom 27. Juni 1884 bezogenen Bundesbeitrages einen jährlichen Beitrag von einem Drittel zu leisten.“

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich kann mich in der Begründung des neuen Antrages ganz kurz fassen. Der Regierungsrath wollte anfänglich, nachdem der § 7 an die vorbereitenden Behörden zurückgewiesen worden, um zu prüfen, ob nicht die Leistungen der Ortschaft, in welche der Sitz des Technikums verlegt werden wird, höher zu bemessen seien, am ursprünglichen Antrag festhalten. Man sagte sich, die Ansichten seien hauptsächlich in der Weise auseinandergegangen, daß von einer Seite der betreffenden

Ortschaft viel größere Leistungen an den Bau, ja sogar, wie beantragt war, die gesammten Baukosten, aber kein Beitrag an den Betrieb zugemuthet wurden, während von anderer Seite ein größerer Beitrag an den Betrieb und ein kleinerer an die Baukosten gewünscht wurde. Der Regierungsrath sah die letztere Ansicht für die richtigere an, indem er fand, die Hauptsache sei, daß die Ortschaft einen Beitrag an den Betrieb leiste, damit für den Staat die alljährlich wiederkehrenden Kosten nicht zu hoch anwachsen. Nun hat aber die Kommission sich nach langer Berathung dahin geeinigt, daß sie den Beitrag an die Bau- und Einrichtungskosten auf die Hälfte erhöhen, im übrigen aber die Beiträge an den Betrieb so belassen will, wie die Regierung es beantragt, nämlich daß nach Abzug des Bundesbeitrages der Kanton von den restirenden Kosten $\frac{2}{3}$ und die betreffende Ortschaft, welche Sitz des Technikums ist, $\frac{1}{3}$ übernehme. Der Regierungsrath hält mit Entschiedenheit daran fest, daß der Kanton den größern Theil bezahle, damit die Schule eine kantonale Anstalt ist, was nicht der Fall wäre, wenn die betreffende Ortschaft gleichviel oder noch mehr bezahlen würde, als der Kanton; denn in diesem letztern Falle könnte die betreffende Ortschaft mit Recht sagen: Jetzt befehle ich! Die Anstalt wird allerdings auch den Einwohnern der betreffenden Ortschaft erhebliche Dienste leisten; allein wenn man das Verzeichniß der Schüler des Technikums in Winterthur genau durchgeht, so findet man, daß die weitaus größere Zahl der Schüler von auswärts kommt, und ich bin überzeugt, daß auch bei uns sich die größere Zahl der Schüler nicht aus der betreffenden Ortschaft, sondern aus dem übrigen Kanton rekrutiren wird. Aus diesem Grunde muß der Staat die Oberhand haben und es muß der Anstalt ihr kantonaler Charakter gewahrt bleiben, damit sie nach den Bedürfnissen des Landes und nicht nur denjenigen der betreffenden Ortschaft eingerichtet wird. Der Kanton muß deshalb durchaus den größern Theil der Betriebskosten übernehmen. Was hingegen die Bau- und Einrichtungskosten betrifft, so stimmt die Regierung nachträglich dem Antrage der Kommission bei. Ich empfehle Ihnen den § 7 in seiner neuen Fassung zur Annahme.

Schmid (Andreas). Sie haben nach einer etwas hitzigen Debatte und nachdem die Versammlung wahrscheinlich den Eindruck erhalten, daß die vorliegenden Vorschläge den Verhältnissen nicht ganz entsprechen, den § 7 an die Regierung und die Kommission zurückgewiesen. Die Regierung hat den Artikel nochmals berathen und die Kommission hielt letzten Montag eine längere Sitzung ab, um eine neue Fassung des Artikels zu finden. Die Regierung ihrerseits hielt am frühern Artikel fest und die Kommission ging nach längerer Berathung in ihren Ansichten schließlich noch weiter auseinander, als im Anfang, ein Beweis, daß man das richtige Verhältniß nicht gefunden hatte; denn sonst hätten sich die Widersprüche nicht in vermehrtem Maße geltend machen können. Schließlich hat man sich — ich möchte sagen einstimmig; ein Mitglied hat sich allerdings der Abstimmung enthalten — auf den Mittelantrag geeinigt, die betreffende Ortschaft, welche Sitz des Technikums werde, habe die Hälfte der Bau- und Einrichtungskosten zu übernehmen, unter Streichung des Zwischensatzes „auf die drei ersten Jahre fallenden“. Es kann sich, wie es in Winterthur der Fall war, nach 4, 5 oder 6 Jahren — und es ist gut, wenn

das der Fall ist — eine Erweiterung zum Bedürfnis machen und in diesem Falle würde dann die Frage entstehen, wer die Bau- und Einrichtungskosten zu bezahlen hätte. Durch Streichung des Zwischensatzes ist dieser Zweifel gehoben und gesagt, daß die Vertheilung der Bau- und Einrichtungskosten auch später immer gleich bleibe. Daß der betreffenden Ortschaft ein größerer Beitrag an die Bau- und Einrichtungskosten zugemuthet wird, als ursprünglich beantragt war, ist unbedingt nothwendig und ich will hiefür nur einen Grund, welcher die Vertreter dieser Ansicht leitete, anführen. Man hat ungleiche Ansichten über das Bedürfnis eines kostspieligen Baues, indem nicht jedermann der Meinung ist, ein neues Haus müsse schöne Fagaden und Ornamente aufweisen, und es könne ein Neubau seinen Zweck nicht erfüllen, wenn er nicht architektonische Schönheiten biete. Nun dürfen wir nicht vergessen, daß die Leitung einer solchen Anstalt einer Kommission übertragen werden wird, die sich natürlicherweise aus Persönlichkeiten aus der betreffenden Ortschaft, in welche das Technikum verlegt wird, zusammensetzen wird. Ich bin nun überzeugt, daß wenn man der betreffenden Ortschaft eine größere Quote der Baukosten überbindet, dadurch auch die Ansichten der Kommission über die Kostspieligkeit des Baues etwas modifizirt werden; es wird etwas gebremst, indem es an den eigenen Geldsäckel geht, während man viel idealere Ansichten vertreten würde, wenn der Staat allein bezahlen müßte. Solche Rücksichten veranlaßten die Kommission, Ihnen vorzuschlagen, die Bau- und Einrichtungskosten zwischen dem Staat und der betreffenden Ortschaft zu gleichen Theilen zu vertheilen und zwar mit Ausschluß der Bestimmung, daß dies nur für die ersten drei Jahre Gültigkeit habe. Ich möchte Ihnen namens der Kommission diese neue Fassung zur Annahme empfehlen, womit dann das Gesetz fertig berathen wäre.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich möchte nur noch beifügen, daß ich, so viel an mir, dem Antrage beistimme, die Worte „auf die drei ersten Jahre fallenden“ zu streichen.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Kommission. Ich möchte noch bemerken, daß im Anfang des neuen Artikels eine unrichtige Redaktion vorliegt, indem es nicht heißen soll, „Diejenige Stadt“ — „La ville“, sondern „Diejenige Ortschaft“ — „La localité“.

Dürrenmatt. Es scheint mir, der richtige Ausdruck statt „Stadt“ oder „Ortschaft“ wäre „Gemeinde“; denn der politische Begriff, der hier in Betracht fallen kann, ist die Gemeinde.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Regierung hatte ursprünglich auch den Ausdruck „Gemeinde“ gewählt; sie änderte denselben jedoch ab, indem man sich sagte, die betreffenden Opfer werden vielleicht nicht von der Einwohnergemeinde allein getragen, sondern es sei möglich, daß Vereine und Korporationen oder die Bürgergemeinde einen Theil der Kosten übernehmen, weshalb es angezeigt sei, statt des Ausdrucks „Gemeinde“ die Bezeichnung „Stadt“ oder „Ortschaft“ zu wählen.

Präsident. Kann sich Herr Dürrenmatt für befriedigt erklären?

Dürrenmatt. Ich hänge nicht daran, daß ein anderer Ausdruck gewählt wird.

Die neu vorliegende, nach Antrag Schmid redaktionell berichtigte Fassung wird hierauf ohne Widerspruch acceptirt.

Der Präsident fragt an, ob jemand auf irgend einen Artikel zurückzukommen wüßte; es meldet sich indessen niemand zum Wort.

Schlusßabstimmung.

Für Annahme des Entwurfs . . Große Mehrheit.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 25 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1889.)

Regierung und Bittschriftenkommission gehen in ihren Anträgen einig. Der Große Rath stimmt denselben stillschweigend bei.

M. Folletête. Permettez-moi, Messieurs, de recommander le recours qui vous a été adressé par le nommé Arsène Chavanne, de Cœuve, condamné par les assises du Jura, le 17 avril 1889, à 20 mois de réclusion pour participation à des coups et blessures ayant entraîné la mort et pour menaces à main armée. Je connais dans tous leurs détails les faits à raison desquels Chavanne a été renvoyé devant les assises, parce que j'ai occupé dans cette même affaire pour un autre prévenu, en faveur duquel le jury a rendu un verdict d'acquiescement. Chavanne a été condamné comme complice de l'auteur des coups et blessures qui ont occasionné la mort d'un jeune homme de Montignez. Or il a été établi, par le certificat des médecins légistes, que les quatre blessures constatées sur le corps de la victime ont toutes été faites par une seule et même personne et à l'aide d'un seul et même instrument. En outre, il y a eu avec lui un acte complet de la part du principal accusé; il a déclaré que c'était lui, et lui seul, qui avait donné les quatre coups de couteau et il a été condamné à 4 ans de réclusion. Si Chavanne a été reconnu coupable de complicité, c'est à raison de la circonstance fatale qu'il avait été vu, avant ou pendant la bagarre, tenant à la main son couteau, qu'il avait en effet tiré de sa poche pour se défendre, au besoin. Mais, Messieurs, je m'empare de la déclaration si formelle et si catégorique des médecins experts et je dis que, s'il est vrai,

comme ils l'affirment, que les coups mortels ont été portés par une seule personne et proviennent tous du même instrument, ces blessures n'ont pas été faites par Chavanne. Nous connaissons le coupable, puisqu'un autre s'en est reconnu l'auteur et a été condamné comme tel. Chavanne, Messieurs, est donc innocent du crime dont il a été déclaré complice, et en supposant qu'il ait mérité une condamnation pour avoir proféré des menaces, ou pour tapage nocturne, vous trouverez avec moi que 8 mois de réclusion actuellement subis, sont un châtement plus que suffisant. J'appuie donc son recours en grâce et vous prie de lui faire remise du restant de sa peine.

Präsident. Herr Folletête wünscht, daß man auf das Strafnachlaßgesuch des Arsène Chavanne zurückkomme und stellt den Antrag, demselben den erbetenen Nachlaß zu gewähren. Ich frage Sie vorerst an, ob Sie auf ihren Beschluß zurückkommen wollen. — Da kein Gegenantrag gestellt wird, so nehme ich an, Sie seien mit dem Zurückkommen einverstanden und eröffne ich über das Strafnachlaßgesuch des Arsène Chavanne die Diskussion.

M. Boinay. Je me joins à M. Folletête pour recommander le recours d'Arsène Chavanne. S'il y a un cas qui exige impérieusement l'exercice du droit de grâce dont est investi le Grand Conseil, c'est bien celui-ci. Le condamné Chavanne est, Messieurs, victime d'une erreur judiciaire et expie actuellement, à la maison de force, un crime qu'il n'a pas commis. Je demande au Grand Conseil de redresser cette erreur. Le gouvernement engage à suivre pour cela une autre voie; il dit que, si l'on trouve le verdict du jury en désaccord avec les faits établis par l'instruction, on peut adresser une demande en revision à l'autorité compétente. Cela est impossible; si le condamné ne peut pas appuyer sa demande sur de nouveaux faits venus au jour postérieurement à la condamnation, la Cour d'appel n'y fera pas droit, attendu que le code de procédure pénale ne lui permettrait pas d'accorder la revision d'un arrêt en la basant sur le fait que le condamné se déclare innocent. Il n'y a que le Grand Conseil qui puisse réparer l'erreur commise par le jury. Comme vient de le dire M. Folletête, les coups auxquels a succombé la victime ont tous été portés par la même main, armée du même instrument. Les docteurs Schenker et Girardin l'ont déclaré devant les assises et le principal accusé a avoué être l'auteur des quatre coups de couteau. Aussi, la condamnation de Chavanne, coupable tout au plus de tapage nocturne, à 20 mois de réclusion, a-t-elle frappé chacun de stupéfaction. Des jurés eux-mêmes n'en revenaient pas et il y en a qui m'ont déclaré, à moi personnellement, qu'ils n'auraient jamais pensé que leur réponse affirmative à certaine question pût avoir des conséquences aussi graves. Vous voyez donc, Messieurs, que le jury s'est trompé en rapportant un verdict de culpabilité contre Chavanne et vous voudrez certainement réparer cette erreur en faisant usage de votre droit de grâce. J'ajouterais que, malgré l'injustice dont il se sent victime,

Chavanne n'a donné lieu à aucune plainte au pénitencier et il n'existe dès lors aucune raison de retarder la mesure de clémence, ou plutôt la mesure de réparation que nous sollicitons en sa faveur.

Scherz, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Herren Folletête und Boinay schlagen vor, den Chavanne, entgegen dem Antrage der Regierung und der Bittschriftenkommission, zu begnadigen. Ich glaube, es wäre ein solches Vorgehen für die Zukunft außerordentlich gefährlich. Die Herren Folletête und Boinay haben uns den Thatbestand vor Augen geführt, wie sie denselben auffassen. Wir dürfen annehmen, es werde dies der gleiche Thatbestand sein, der auch bei der gerichtlichen Verhandlung dargethan wurde. Wenn also der Richter und die Geschwornen den gleichen Thatbestand vor Augen hatten und derselbe zur Verurtheilung führte und die Richter veranlaßte, ein höheres Strafmaß auszusprechen, so ist es unrichtig, solange nicht nachgewiesen ist, daß das Gericht einen unrichtigen Thatbestand zur Verfügung hatte, sich auf den Boden zu stellen, daß man gestützt auf einen angeblich andern Thatbestand die Begnadigung ausspricht. Ich halte es deshalb für unzulässig, den Chavanne zu begnadigen und empfehle Ihnen den Antrag der Regierung und der Bittschriftenkommission zur Annahme.

Abstimmung.

Für Willfähr	45 Stimmen.
Für Abweisung	106 "

Naturalisationsgesuche.

Die in Nr. 26 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1889 näher bezeichneten Personen werden bei 144 gültigen Stimmen ($\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 96) in's bernische Landrecht aufgenommen, jedoch mit dem üblichen Vorbehalt, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit tritt, und zwar:

1. Johann Joseph Engels	mit 129 Stimmen.
2. Friedrich Leuthold Edinger	" 129 "
3. Otto Dieffenbacher	" 131 "
4. Johann Georg Brugger	" 133 "
5. Johann Georg Schäfer	" 131 "
6. Hans Bäschlin	" 140 "
7. Daniel Huber	" 142 "
8. Louis Constant Berthoud	" 142 "
9. Rudolf von Tobel	" 142 "
10. Johann Heinrich Behle	" 119 "

Vortrag über die im Wahlkreise Laufen stattgefundenen Ersatzwahl in den Großen Rath.

Der Vortrag des Regierungsrathes wird verlesen und lautet wie folgt:

Bern, den 12. Dezember 1889.

Hochgeehrte Herren!

Sonntags den 17. November abhin fand im 59. Wahlkreise (Laufen) eine Ersatzwahl für den verstorbenen Großrath Jean Kaiser in Grellingen statt. Nach den eingelangten Wahlprotokollen ging das Resultat dahin, daß bei 1295 gültigen Stimmen und einem absoluten Mehr von 648 Stimmen Herr Achilles Meyer, Spiritfabrikant in Laufen, 669 Stimmen erhalten habe und als gewählt zu betrachten sei. Sein Gegenkandidat, Herr A. Ziegler, Papierfabrikant in Grellingen, hatte 622 Stimmen auf sich vereinigt.

Gegen diese Wahlverhandlungen haben Herr A. Schmidlin, Gemeindevorsteher in Wahlen, und vier andere Bürger des Wahlkreises eine Kassationsbeschwerde, datirt vom 22. November, eingereicht, worin gestützt auf vorgekommene vielfache Unregelmäßigkeiten und Gesetzwidrigkeiten beantragt wird:

1. Es sei die Wahl des Herrn Meyer zu kassiren und
2. Herr A. Ziegler als gewählt zu erklären.

Der Regierungsrath beschloß am 27. November eine Untersuchung der dahierigen Wahlverhandlungen und ernannte Herrn Regierungstatthalter Probst in Langnau zu diesem Behufe als Untersuchungskommissär.

Unter den vielen von der Eingabe erhobenen Beschwerdepunkten sind hauptsächlich hervorzuheben:

1. Es seien in Laufen noch mehreren Personen Ausweiskarten zugestellt worden, nachdem die Stimmregister geschlossen waren.

2. Es sei mehrfach stellvertretungsweise gestimmt worden.

3. Es hätten mehrere Bergeltstage gestimmt.

4. Es hätten mehrfach öffentlich Unterstützte gestimmt; auch sei es vorgekommen, daß sich Ausweiskarten von Verstorbenen, Weggezogenen oder kaum Eingezogenen gefunden hätten, für welche offenbar auch gestimmt worden sei.

Der Bericht des Regierungstatthalters Probst, der sich über alle Beschwerdepunkte verbreitet und auf welchen hier speziell verwiesen wird, konstatirt im allgemeinen, daß im ganzen Wahlkreise Laufen, der aus den politischen Versammlungen von Liesberg, Brislach, Burg, Grellingen, Nenzlingen, Laufen-Zwingen, Blauen, Dittingen, Wahlen, Röschenz und Duggingen zusammengesetzt ist, die Wahlbüreau dem Dekret vom 11. März 1870 über das Verfahren bei öffentlichen Wahlen und Abstimmungen nicht nachgelebt haben, indem etliche Büreau nach Belieben geöffnet oder geschlossen worden seien und die Bürger an vielen Orten ihre Stimmen ohne irgend welche Kontrolle abgegeben haben. Auch wird gerügt, daß die Gemeinden Laufen, Dittingen und Nenzlingen Stimmzettel für Nationalrathswahlen erhalten haben; ebenso habe die Gemeinde Laufen zu wenig Wahlzettel erhalten, weshalb das Wahlbüreau Zettel von blankem Papier verwendet und mit dem Gemeindestempel versehen habe. In Bezug auf diesen Punkt muß eine fehlerhafte Vertheilung

der Wahlzettel stattgefunden haben. Der Wahlkreis Laufen zählt im ganzen 1463 Stimmberechtigte, und hat die Staatskanzlei 1500 Wahlzettel für diese Wahl dem Regierungstatthalteramt Laufen zugesendet.

Nach Erörterung der Vorgänge in den einzelnen politischen Versammlungen und Darstellung der einzelnen Fälle, wo ungültige Stimmen abgegeben worden, stellt Herr Kommissär Probst über die Stimmabgabe in den politischen Versammlungen ein Tableau zusammen, wobei für den ganzen Wahlkreis folgendes Resultat zum Vorschein kommt:

Eingelangte Ausweiskarten 1325, ungültige Wahlzettel 68 (Liesberg 6, Burg 1, Grellingen 7, Laufen-Zwingen 40, Blauen 4, Dittingen 3, Röschenz 6, Duggingen 1). In Berechnung fallende Stimmen 1257. Absolutes Mehr 629. Stimmen haben erhalten: Herr Ziegler 621, Herr Meyer 620. Somit hat keiner der Beiden das absolute Mehr erreicht.

Hierbei ist zu bemerken, daß die Stimmzettel von solchen Personen, die im provisorischen Seltstag liegen, nicht als ungültig erklärt sind, ferner auch diejenigen nicht, die bloß als zweifelhaft angesehen werden konnten. So wurden z. B. alle Zettel, auf denen nur der Name Meyer oder Ziegler ohne irgendwelche nähere Bezeichnung stand, gleichwohl als gültig angesehen und mitgezählt.

Auffallend ist die große Zahl der ungültigen Stimmen bei der politischen Versammlung von Laufen. Nach dem Bericht des Regierungskommissärs verhält es sich damit folgendermaßen: Nach Angabe des Präsidenten des Wahlausschusses habe der Gemeinderath von Laufen dem Gemeindevorsteher den Auftrag gegeben, die Stimmregister zu vervollständigen. Da dies jedoch nicht geschehen sei, habe der Wahlausschuß den prinzipiellen Beschluß gefaßt, jedem Bürger, der sich nachträglich dafür melde, eine Ausweiskarte zu verabsorgen. Auf diese Weise seien 27 Karten ausgetheilt worden, darunter mehrere an Solche, die überhaupt nicht stimmberechtigt waren. Ferner wurden daselbst mehrere Ausweiskarten an Bergeltstage und Unterstützte verabsorgt.

Der Kommissär schließt seinen Bericht mit dem Antrag, es sei die am 17. November im Wahlkreise Laufen getroffene Großrathswahl zu kassiren.

Der Unterzeichnete stellt, gestützt auf die im Bericht des Herrn Kommissär Probst konstatirten Thatsachen, folgenden Antrag:

Es sei die Wahl eines Mitgliedes des Großen Rathes im Wahlkreise Laufen vom 17. November abhin als nicht zu stande gekommen zu betrachten, weil keiner der beiden Kandidaten das absolute Mehr erreicht hat.

Mit Hochachtung!

Der Regierungspräsident:

Stoßmar.

Der Regierungsrath beschließt, dem Großen Rath zu beantragen: Es sei die Wahl eines Mitgliedes des Großen Rathes vom 17. November im Wahlkreise Laufen zu kassiren.

Bern, den 17. Dezember 1889.

(Folgen die Unterschriften.)

Willi, Regierungs-Vizepräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Wie Sie soeben hörten, hat im Wahlkreise Laufen eine Erfragwahl in den Großen Rath stattgefunden. Dabei kamen Unregelmäßigkeiten vor, welche den Regierungsrath veranlaßten, zu deren Untersuchung einen Kommissär zu bezeichnen in der Person des Herrn Regierungstatthalter Probst in Langnau. Die Untersuchung ergab, daß das Wahlergebnis nicht richtig ist. Das Wahlcomité hat nämlich einen gewissen Herrn Meyer als gewählt erklärt. Nachdem es sich herausgestellt hat, daß das Wahlergebnis unrichtig ist, habe ich keine Veranlassung, mich weiter über die Sache zu verbreiten, umsomehr da der vorgelesene Bericht ausführliche Auskunft gibt. Der Regierungsrath stellt den Antrag, die Wahl zu kassiren.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission, welche Sie zur Untersuchung der eingelangten Wahlbeschwerden niederlegten, theilt sich in eine Mehrheit und eine Minderheit. Die Mehrheit geht mit der Regierung einig, es sei die Wahl gestützt auf die genügend konstatarnten Unregelmäßigkeiten zu kassiren, während eine Minderheit, vertreten durch Herrn Wermeille, der Ansicht ist, es sei die Wahl als nicht zu stande gekommen zu erklären. Zur Begründung der Ansicht der Kommissionsmehrheit muß ich einige Details der vorgekommenen Unregelmäßigkeiten erwähnen, indem sich der Vortrag des Regierungsrathes nicht so einläßlich damit befaßt hat.

Nachdem eine Zahl von 1463 Stimmberechtigten konstatirt war, wurden seitens der Staatskanzlei 1500 Stimmzettel an das Regierungstatthalteramt Laufen versandt. Es spricht nun nicht sehr für die gute Ordnung, welche dort herrscht, daß in einzelnen Gemeinden zu wenig gedruckte Stimmzettel vorhanden waren, sogar in Laufen selbst hatte man zu wenig. Man behalt sich damit, daß man weißes Papier mit aufgedrucktem Gemeindestempel verwendete. In einzelne Gemeinden waren seitens des Regierungstatthalteramtes Nationalrathswahlzettel gesandt worden. Wo die von der Staatskanzlei in genügender Zahl hingeschickten Stimmzettel hingekommen sind, ist durch die Untersuchung nicht ermittelt worden.

In der Gemeinde Liesberg ließen sich durch den Regierungskommissär 16 ungültige Stimmen konstatiren. Gleichwohl sind von 122 Ausweiskarten 116 für beide Kandidaten als gültig verrechnet worden. In Laufen selbst stellte der Präsident des Wahlausschusses während der Wahlverhandlungen nicht weniger als 27 Ausweiskarten aus. Davon enthielten 10 nichts als den einfachen Namen. Eine Karte wurde sogar doppelt ausgestellt; eine andere fand sich vor, die auf einen Durchreisenden lautete; und eine fernere für einen längst Weggezogenen. Der Herr Regierungskommissär sagt, nach dem erhaltenen Eindruck sei anzunehmen, daß diejenigen Bürger, welchen nachträglich Karten ausgestellt wurden, der Partei Meyer angehörten und für denselben gestimmt hätten. Ueberdies habe das Wahlbureau aus 12 Konservativen und 1 Liberalen bestanden und diesem Umstande sei es zuzuschreiben, daß 28 Stimmen für den liberalen Kandidaten Ziegler gestrichen wurden. In Blauen stellte sich heraus, daß Herr Ziegler statt nur 44 Stimmen deren 48 erhalten hat. In Brislach war die gesetzliche Zahl von Mitgliedern des Wahlausschusses vorhanden, gleichwohl aber wurde das Protokoll nur von 4 Mitgliedern unterzeichnet. In Dittingen war ebenfalls die gesetzliche Zahl vor-

handen. Ein Mitglied — Gemeinderath und Krämer — war aber so betrunken, daß dasselbe nach den Aussagen von Zeugen nicht einmal seine eigene Stimme gehörig abgeben konnte, geschweige denn das Protokoll unterzeichnen. (Heiterkeit.) In Burg wurden die Urnen bereits um 3¹/₄ Uhr geöffnet, damit der Landjäger das Resultat rechtzeitig nach dem Bezirkshauptort bringen könne. Es ist dies, wie es scheint, bereits früher schon praktizirt worden. Ein gewisser Imber, Gemeinderath und Siegrist, war schon bei früheren Wahlen jeweilen den Bürgern nachgegangen, um sie zu veranlassen, zeitig zu stimmen, damit der Landjäger das Resultat rechtzeitig in Empfang nehmen könne. Dieser Imber stellte sich während des Tages 6 oder 7 mal im Wahllokal ein, stimmte aber nicht, sondern wartete bis die Wahlverhandlung geschlossen war. Erst jetzt erschien er, um zu stimmen, und erklärte, wenn nicht sein Kandidat gewählt werde, werde man in acht Tagen nochmals stimmen müssen. In Laufen gab der Gemeinderath dem Gemeindegeschreiber einige Zeit vor der Wahl den Auftrag, das Stimmregister zu verifiziren. Der Präsident erklärte aber, der Gemeindegeschreiber habe diesen Auftrag nicht ausgeführt und einige Tage vor der Wahl faßte der nämliche Gemeinderath den Beschluß, da es sich herausgestellt habe, daß viele Bürger nicht in's Stimmregister eingetragen seien — es muß auch da eine saubere Ordnung herrschen — so sei jedem Bürger, der sich von nun an oder während der Wahlverhandlung anmelde, ohne weiteres eine Karte zu verabsorgen, was dann auch in weitgehendem Maße praktizirt wurde. Der Gemeindegeschreiber erklärt, er habe den Gemeinderath auf das Ungeheuerliche dieser Maßregel aufmerksam gemacht, habe aber tauben Ohren gepredigt. So wurden denn im ganzen 27 Ausweiskarten ausgestellt, darunter solche an Nichtstimmfähige oder solche Personen, die gar keine Schriften eingelegt hatten oder dieselben erst kurz vor oder sogar während der Wahl einlegten. Ein Italiener namens Giacomo Balsan erhielt sogar zwei Ausweiskarten. Was Italiener bei der Wahl zu thun hatten, ist mir nicht klar. Auch ist konstatirt, daß das Wahllokal nicht gehörig beaufsichtigt war. Das Bureau war nicht organisiert; jedes Mitglied ging und kam, wann es wollte. Die Identität der Personen, welche zur Urne gingen, wurde nicht konstatirt. Der Präsident des Wahlausschusses gibt selbst zu, er habe zwei Mitglieder des Ausschusses wegen Wahlbeeinflussung zur Ordnung weisen müssen. Ein Bürger behauptete in der Abhörung, der Associé des Präsidenten des Wahlausschusses sei längere Zeit am Pult gesessen und habe beschriebene Stimmzettel gegen unbeschriebene umgetauscht. Als er fortging, habe sich dann ein anderer Bürger hingesetzt. Derselbe wurde aber sofort zur Ordnung gewiesen, worauf er dem Präsidenten des Wahlausschusses zur Antwort gab, er habe nur das Gleiche thun wollen, was sein Associé längere Zeit gethan habe. Es fand sich ferner auch die Ausweiskarte eines gewissen Oswald Lohm vor, der längst von Laufen fortgereist ist. Auch hatten verschiedene Vergeltstakte gestimmt.

Nach Richtigstellung der verschiedenen Gemeinderesultate ergab sich folgendes Endresultat: Eingelangte Ausweiskarten 1325, davon ungültig 68, fallen in Berechnung 1257, absolutes Mehr 629. Wie Herr Probst konstatirte, wären von den 1257 gültigen Stimmen auf Herrn Ziegler 621 und auf Herrn Meyer 620 Stimmen gefallen, Herr Probst ist jedoch bei seinen Berechnungen sehr large gewesen. Wenn man das Resultat ganz genau

konstatiren wollte, so wäre es fraglich, ob die Stimmen derjenigen, welche sich im Gelstagsprovisorium befinden oder in Bezug auf welche sonst irgend ein Zweifel obwalten konnte, als gültig angesehen würden, während Herr Probst diese Stimmen nicht in Abzug brachte. Bei genauer Verifikation würde sich deshalb wahrscheinlich noch eine etwas geringere Stimmenzahl herausstellen.

Endlich will ich noch erwähnen, daß ein angesehenes Bürger bei der Abhörnung erzählte, es sei von den Anhängern der Kandidatur Meyer im Schulhause ohne behördliche Bewilligung getrunken und randalirt worden und schließlich sei eine Prügelei entstanden, die ihr Ende vor dem Polizeirichter von Laufen finden werde.

Alle diese vorgekommenen und durch den Regierungskommissär konstatarnten Unregelmäßigkeiten fallen vorzugsweise Kreisen der konservativen Partei zur Last. Ich möchte jedoch die Sache nicht auf den Parteiboden gestellt wissen und hebe dies ausdrücklich hervor. Die konservativen und die freisinnigen Bürger werden im allgemeinen auf bürgerliche Ehrenhaftigkeit Anspruch machen. Ich will deshalb unter keinen Umständen aus dieser Beschwerdeangelegenheit eine Parteisache machen. Es gibt in beiden Parteien unlautere Elemente und ich möchte keine Partei verantwortlich machen, wohl aber unsere Gesetzgebung, die solche Unregelmäßigkeiten mit Leichtigkeit ermöglicht. In gewissen Gegenden des Kantons existirt — es ist das offenkundig — eine förmliche Wahlcorruption und es wäre an der Zeit, daß der Große Rath derselben auf den Leib rücken würde und den Muth hätte, eine Abänderung der betreffenden Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen und die Stimmregister vorzunehmen, und zwar im Sinne der Erleichterung der Stimmgabe, des Ausschusses der Wahlbeeinflussung und der Aufstellung strenger Strafbestimmungen gegen Zuwiderhandelnde. Es sind im vorliegenden Falle krasse Unregelmäßigkeiten vorgekommen; aber es wäre gleichwohl sehr fraglich, ob auf dem Strafwege gegen die betreffenden Personen vorgegangen werden könnte. Es wird deshalb nöthig sein, strengere Strafbestimmungen aufzustellen. Im Interesse jedes Bürgers, der solche Unregelmäßigkeiten verabscheut und mit seiner persönlichen Ehrenhaftigkeit nicht vereinbaren kann, sollte man in dieser Weise vorgehen, und es hält die Kommission dafür, die Regierung sollte von sich aus dem Großen Rathe mit Beförderung einen bezüglichen revidirten Gesetzesentwurf vorlegen.

Im übrigen empfehle ich Ihnen den Antrag der Mehrheit der Kommission, es sei die Wahl zu kassiren, zur Annahme.

M. Wermeille. La commission dont j'ai l'honneur de faire partie n'a pas seulement reçu le mandat de faire des propositions au Grand Conseil concernant l'élection contestée du cercle de Laufon, mais elle a en outre été chargée d'examiner si l'on ne pourrait pas, durant les quelques mois qui nous séparent encore de l'époque du renouvellement intégral du Grand Conseil, s'abstenir de faire procéder à des élections complémentaires.

Sur le premier point, c'est-à-dire en ce qui concerne l'élection de Laufon, j'ai fait minorité dans la commission, mais seulement quant aux conséquences à tirer du résultat de l'enquête officielle. Je suis donc d'accord avec mes collègues pour reconnaître que cette élection n'a pas été régulière et que no-

tamment on a laissé voter des électeurs qui n'auraient pas dû être admis. Ce sont des citoyens qui n'avaient pas reçu de cartes de légitimation ou qui les avaient oubliées chez eux, mais qui se sont présentés dans le local de vote en disant: Nous voici, nous n'avons pas de cartes, mais nous figurons sur la liste électorale et nous demandons à exercer notre droit de suffrage. Les membres du bureau, de Laufon notamment, ont cru qu'ils pouvaient aussi remettre des bulletins à ces citoyens, d'autant plus qu'ils les connaissaient et les savaient électeurs; ils n'ont pas réfléchi qu'ils contrevenaient ainsi au décret du 2 mars 1870, qui interdit de délivrer encore des cartes après la clôture de la liste des électeurs. En outre, il paraît que, parmi les citoyens qui ont pris part à ces opérations électorales, il s'est trouvé quelques assistés et même l'un ou l'autre failli; enfin il y a eu un certain nombre d'électeurs dont on a retrouvé les cartes dans les urnes, bien qu'ils fussent malades ou absents, et qui avaient donc voté par procuration, ce que la loi ne permet pas. Le commissaire du Conseil-exécutif a naturellement considéré toutes ces voix comme nulles. Il en a fixé le chiffre à 68. En les déduisant du nombre des bulletins rentrés, on trouve que le nombre des bulletins valables est de 1257 et que la majorité absolue est par conséquent de 629. M. Ziegler ayant obtenu 621 voix et M. Meyer 620, ni l'un ni l'autre n'est nommé. Dès lors, il ne me semble pas logique de proposer la cassation d'une élection qui n'a pas abouti: on ne peut pas annuler ce qui n'existe pas. Le scrutin du 17 novembre n'ayant pas donné de résultat, puisque la majorité absolue n'a été atteinte par aucun des candidats, j'estime qu'il faut procéder au ballottage.

Telle est, Messieurs, mon opinion, et j'ai hâte de vous dire, que c'est aussi celle que Monsieur le président du gouvernement avait exprimée dans son rapport. Remarquez bien, Messieurs, que si vous adoptez cette manière de voir, le résultat ne sera pas le même que si vous cassez l'élection, comme vous le propose la majorité de la commission. Si vous reconnaissez qu'il y a simplement lieu à un ballottage, les électeurs devront porter leurs suffrages sur M. Meyer ou sur M. Ziegler, tandis que si vous annulez la première élection, il pourra surgir des candidatures nouvelles. Vous créeriez donc, dans ce dernier cas, une situation qu'on pourrait envisager comme portant atteinte à des droits acquis par deux citoyens qui évidemment ne sont pas responsables des irrégularités commises par les membres des bureaux de vote ou par les électeurs. Il me semble plus juste, et en même temps plus logique, de rester dans les termes indiqués par le rapport de Monsieur le président du gouvernement et de dire: Ni l'un ni l'autre des candidats n'a été nommé, les opérations doivent donc se continuer par un scrutin de ballottage.

Voilà, Messieurs, pour le premier point. Quant à la question de savoir si l'on peut ne plus ordonner d'élections complémentaires pendant cette fin de législature, votre commission a reconnu unanimement qu'en procédant ainsi, on violerait l'art. 23 de la Constitution, aux termes duquel les places qui

deviennent vacantes au courant d'une législature doivent être *immédiatement* repourvues. Il est fâcheux qu'on doive déranger les électeurs de quelques cercles pour leur faire nommer des députés qui ne siégeront probablement qu'une fois avant les élections générales du mois de mai prochain, mais le texte de la Constitution est formel et il n'est pas permis au Grand Conseil de se mettre au-dessus de la Constitution, surtout au moment même où, comme je le prévois, il rappellera les électeurs et les bureaux d'élection à l'observation stricte de la loi.

Messieurs, j'appartiens à un parti qui a eu trop souvent l'occasion de se plaindre, à juste titre, des violations de la loi électorale pour que je vienne vous proposer de donner votre sanction aux irrégularités qui se sont produites dans l'élection du cercle de Laufen. Non! la loi doit être observée et c'est pour cela que j'estime qu'il y a lieu de redresser ces irrégularités, peu importe qu'elles aient profité à l'un ou à l'autre parti.

Mais, d'un autre côté, puisqu'il faut bien s'en rapporter au rapport du commissaire M. Probst, qui est la seule base que nous ayons, il ne me paraît pas logique d'en tirer la conclusion que les élections doivent être cassées, alors que ledit rapport établit, ainsi que je crois l'avoir démontré, qu'aucun des candidats n'a réellement réuni la majorité des suffrages valablement exprimés. — Ainsi que j'ai eu l'honneur de vous le dire, nous nous trouvons en présence d'une élection n'ayant pas abouti et, par conséquent, c'est d'un ballottage qu'il s'agit et non d'une cassation.

Präsident. Wir wollen in der weitem Verhandlung die beiden Fragen — Wahlbeschwerde und Frage der Vornahme der Ergänzungswahlen — theilen und zunächst die Wahlbeschwerde erledigen.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Herr Fürsprech Wermeille legt großes Gewicht darauf, daß im vorliegenden Falle die Wahl nicht zu stande gekommen sei und daß es sich nicht darum handeln könne, eine nicht zu stande gekommene Wahl zu kassiren. Er führt hiefür verschiedene Gründe an und sagt unter anderem, daß in Laufen die Leute im Wahllokal Karten erhielten, weil sie ihre Karten daheim vergesssen hatten und es alles bekannte Personen waren. Ich zweifle, daß der Italiener Balsan seine Karte daheim vergesssen hatte, während andererseits der längst verreisste Oswald Lohm seine Karte zurückgelassen haben wird. Ich erwähne noch, daß auch folgendes praktizirt wurde. Der Name Meyer ohne weitere Bezeichnung wurde als gültig anerkannt nicht aber der Name Ziegler ohne weitere Bezeichnung. Wenn das richtig ist, was Herr Wermeille sagte, so hätte auch Herr Meyer, wenn er hätte annehmen müssen, die Wahl sei nicht zu stande gekommen — das Resultat der Untersuchung des Herrn Probst war ihm ja bekannt — letzten Montag, wie ich mir sagen ließ, nicht hier im Saale anwesend sein sollen. Herr Wermeille hat darin Unrecht, daß er annimmt, der Umstand, daß kein Kandidat das absolute Mehr erreicht habe, sei ausschlaggebend. Das ist nebensächlich. Schwerer in's Gewicht fallen die vorgekommenen Unregelmäßigkeiten und diese können nicht anders als solche gerichtet werden, als dadurch, daß man den ganzen Wahlakt kassirt.

Dürrenmatt. Es scheint mir, es handle sich, nachdem man beide Meinungen der Kommission hörte, hauptsächlich darum, ob der Große Rath den Wiederbeginn der Wahlverhandlungen oder die Vornahme des zweiten Wahlganges anordnen will. Einig sind ja die ganze Kommission und die Regierung, daß eine Wahl nicht zu stande gekommen ist. Es scheint mir aus den Auseinandersetzungen des Herrn Wermeille wirklich mit einer zwingenden Logik hervorzugehen, daß der Große Rath die Ansicht als die richtige erklären muß, daß bloß eine Stichwahl stattzufinden habe und nicht eine Neuwahl, also nicht zuerst wieder ein erster Wahlgang, der unter Umständen auch wieder einen zweiten Wahlgang zur Folge haben könnte. Wenn keiner der Kandidaten das absolute Mehr erreicht hat, wie es der Fall ist, so scheint mir, es sei klar, daß eine Stichwahl nöthig ist. Der Herr Berichterstatter der Kommission sagt zwar, es sei nöthig einzuschreiten wegen der vorgekommenen Unregelmäßigkeiten, nicht wegen des mangelnden absoluten Mehres. Ich bekenne, daß mich diese Sprache von Seite der Mehrheit der Kommission und der Regierung herzlich freut. Es gibt dieselbe der Hoffnung Raum, daß man doch im Sinne hat, in Wahlsachen wieder auf den Boden des Gesetzes zurückzukehren, den man so oft verlassen hat.

Es ist vom Herrn Berichterstatter der Kommission auch die Frage der Verantwortung gestreift worden und es sagte derselbe mit aner kennenswerther Unparteilichkeit, er mache keine Partei für die Unlauterkeiten, welche vorkommen können, verantwortlich. Allein die Verantwortlichkeit hat noch eine andere Seite. Der Grund für die vorgekommenen Unregelmäßigkeiten ist nicht nur in der Gesetzgebung zu suchen, sondern namentlich auch in den Uebertretungen derselben, wie sie zum Beispiel von der Regierung selbst praktizirt wurden. Das sind die Geister, welche wieder zurückkommen, indem die Regierung selbst anlässlich der bekannten Abstimmung am Freitag vor dem gesetzlichen Wahlsonntag das Gesetz nicht respektirte. Wenn die Regierung und der Große Rath selbst leichtfertig über das Gesetz wegschreiten, so ist das eine Erscheinung, die sich im Volke abspiegelt, sodaß man sich nicht zu wundern braucht, wenn sich das Volk in vorkommenden Fällen aus dem Gesetze auch nur wenig macht. Die energische Sprache des Herrn Berichterstatters der Kommission läßt hoffen, daß man wirklich in Zukunft auch dann dem Gesetz Nachachtung verschaffen wird, wenn es vielleicht der Minderheit zu gute kommt, so wie im vorliegenden Falle der Mehrheit. Ich unterstütze also den Antrag des Herrn Wermeille, die Wahl als nicht zu stande gekommen zu erklären und die Regierung zu beauftragen, einen zweiten Wahlgang anzuordnen.

Abstimmung.

Für Kassation, nach Antrag der Regierung und der Kommissionsmehrheit (gegenüber dem Antrag Wermeille). Mehrheit.

Präsident. Wir gehen nun zu der weitem Frage über, ob für die erledigten Mandate noch Ergänzungswahlen vorgenommen werden sollen oder nicht.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Es ist von Seiten des Regierungstatthalteramts Burgdorf angefragt worden, ob die Ersatzwahl an Platz des eine Wahl ablehnenden Herrn Elsässer nicht bis zur Integralerneuerung des Großen Rathes verschoben werden könnte. Es ist diese Frage der Kommission zur Prüfung der Laufener Wahlbeschwerde zur Begutachtung zugewiesen worden, und es ist dieselbe einstimmig der Ansicht, daß nach dem klaren Wortlaut der Verfassung, in welcher es heißt: „Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen des Großen Rathes werden von den betreffenden Wahlversammlungen sogleich wieder besetzt,“ kein Zweifel sein kann, daß die Wahl sofort ausgeschrieben werden muß. Es darf nach dieser Vorschrift unmöglich erst nach Monaten eine Neuwahl in Szene gesetzt werden und wenn es früher praktiziert wurde, so kann dies nicht als maßgebend betrachtet werden. Es ist dies um so wichtiger, als im vorliegenden Falle vor der Gesamt-erneuerung noch eine Session stattfinden wird, so daß die betreffenden neugewählten Mitglieder Gelegenheit haben, noch an einer Session theilzunehmen.

Der Antrag der Kommission wird vom Großen Rath angenommen und der Regierungsrath beauftragt, die erforderlichen Ergänzungswahlen (in den Wahlkreisen Kirchberg, Rüegsau, Biglen und Laufen) anzuordnen.

Voranschlag

für das Jahr 1890.

Schluß der Berathung.

(Siehe Seite 332 hievor).

XXVII. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Branntweinfabrikations- und Verkaufsgebühren.

Beide Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

XXIX. Ohmgeld- und Branntweinfabrikationsgebühren.

A. Bundesersatz für das Ohmgeld.

Genehmigt.

B. Bundesersatz für die Branntweinfabrikationsgebühren.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich muß auch diesmal dem Großen Rathe mittheilen, daß dieser Bundesersatz für die Branntweinfabrikationsgebühren im Betrage von Fr. 78,000 bis jetzt vom Bunde nicht bezahlt worden ist, indem der Bundesrath auf dem Standpunkt steht, er sei nicht schuldig, diesen Ersatz zu leisten. Der Kanton Bern aber ist nach der Ansicht der Regierung berechtigt, hier eben so gut einen Ersatz zu verlangen, wie für das Ohmgeld, aus Gründen, die ich hier nicht weiter auseinandersetzen will. Der Grund, weshalb man bis jetzt nicht auf dem entsprechenden Wege, sei es dem Rechtswege oder dem Wege der Eingabe an die Bundesversammlung, vorging, um vom Bunde diesen Ersatz zu erlangen, lag darin, daß bei den Bundesbehörden ein ähnliches Geschäft anhängig war, auf dessen Erledigung man warten wollte. Diese Erledigung — es betrifft den Rekurs der Gemeinde Carouge — hat nun im Laufe der gegenwärtigen Session der eidgenössischen Rätthe im Sinne der Abweisung stattgefunden. Es ist deshalb kein Grund mehr vorhanden, länger zuzuwarten und es wird sich der Regierungsrath in nächster Zeit mit der Frage zu befassen haben, wie der Anspruch des Kantons Bern geltend zu machen sei. Ich bemerke nur, daß der Fall Carouge für Bern nicht präjudizierend ist, indem nur eine äußere Ähnlichkeit vorhanden ist, sodaß die Erledigung des Rekurses Carouge auf die Behandlung des Anspruchs des Kantons Bern nicht nachtheilig einwirken kann. Hoffentlich wird die Frage bis zur nächsten Budgetberathung erledigt sein, sodaß man weiß, ob man den Posten fernerhin aufnehmen darf. Borderhand ist kein Grund vorhanden, ihn wegzulassen. Bern muß im Gegentheil auch hier im Budget und in seinem Rechnungswesen den Posten als einen solchen behandeln, auf den es rechtlichen Anspruch hat.

Genehmigt.

XXX. Militärsteuer.

XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.

XXXII. Direkte Steuern im Jura.

XXXIII. Unvorhergesehenes.

Diese Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

Präsident. Wir hätten damit das Budget durchberathen mit Ausnahme der Rubrik XXIV, Salzhandlung. Mit der Berathung dieses Abschnittes würde die Frage der Herabsetzung des Salzpreises verbunden, worüber ein Vortrag des Regierungsraths vorliegt.

M. Daucourt. Maintenant que nous sommes arrivés à la fin de la discussion du budget, je voudrais encore présenter une observation, ou poser une question, à laquelle pourra répondre soit Mon-

sieur le directeur des travaux publics soit Monsieur le directeur des domaines. Elle tend à savoir quelle destination l'Etat pense donner aux bâtiments qu'il possède dans la ville de Porrentruy. Voici bien une dizaine d'années qu'on examine l'affaire, sans jamais arriver à prendre une résolution définitive. Ces bâtiments sont éparpillés dans les différents quartiers et, comme ils servent aux administrations publiques, il se trouve que celles-ci, au lieu d'être réunies dans un seul bâtiment, sont disséminées aussi un peu partout; il y en a aux quatre coins de la ville. On comprend que, dans ces conditions, il soit beaucoup plus difficile d'exercer un contrôle sur ces administrations. En outre, les hommes d'affaires se plaignent vivement de la perte de temps qui résulte de cet état de choses. C'est là un double inconvénient, auquel l'Etat porterait remède en même temps qu'il tirerait meilleur parti de ses bâtiments. Actuellement, le vaste hôtel de l'Ours, situé au milieu de la ville, dans lequel on projette, je crois, de concentrer toutes les administrations, ne rapporte que quelques loyers insignifiants. Lorsque nous demandons des renseignements, en assemblée communale, sur l'état de la question, le Conseil nous dit que lui-même n'en a point, qu'il a déjà envoyé inutilement deux délégations à Berne et qu'on ne répond même pas à ses requêtes. Il se peut qu'à Berne on oublie quelquefois de répondre; mais, au cas particulier, c'est peut-être parce qu'on n'y comprend pas assez la nécessité de régler cette question. A Porrentruy, par contre, nous en sentons impérieusement le besoin, à raison de la situation difficile où nous nous trouvons. La population augmentant toujours, la municipalité manque de locaux pour les écoles et, pour s'en procurer sans être obligée de faire des dépenses considérables, elle désirerait s'entendre avec l'Etat pour l'un ou l'autre des bâtiments à peu près improductifs dont j'ai parlé. C'est à ce point de vue surtout que nous voudrions voir l'autorité exécutive s'intéresser activement à nous faciliter une solution. J'aime du reste à croire que, du moment qu'il s'agit des progrès de l'instruction publique, l'Etat n'émettra aucune exigence de nature à l'entraver.

J'ai donc l'honneur de proposer, Messieurs, que le gouvernement soit invité à régler le plus tôt possible la question de la destination des bâtiments de l'Etat à Porrentruy et à se concerter à ce sujet avec les autorités locales, spécialement dans l'intérêt des écoles de la ville.

Präsident. Die Mahnung des Herrn Daucourt hätte eigentlich angebracht werden sollen, wenn wir uns mit der Frage des Zurückkommens auf einzelne Rubriken befassen. Gegenwärtig ist das Budget noch nicht durchberathen und es kann deshalb die Frage des Zurückkommens noch nicht gestellt und die Anregung des Herrn Daucourt noch nicht behandelt werden. Vorläufig gehen wir über zur Behandlung der zurückgestellten Rubrik

XXIV. Salzhandlung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Bei Anlaß der Berathung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1888 wurde das Postulat ge-

stellt, es sei die Regierung einzuladen, Bericht und Antrag betreffs Ermäßigung des Salzpreises zu bringen. In der letzten Session des Großen Rathes erklärte die Regierung auf eine Anfrage des Herrn Dürrenmatt, daß sie über diese Frage bei Anlaß der Budgetberathung Bericht erstatten werde. Dieser Bericht liegt schriftlich vor und es wurde derselbe nur deswegen nicht gedruckt, weil es in den jüngsten Tagen in Bern bekanntlich mit einigen Schwierigkeiten verknüpft war, Drucksachen erstellen zu lassen und weil der Bericht nicht vor Eintritt dieser Schwierigkeiten druckfertig gemacht werden konnte. Es handelt sich übrigens um eine Frage, über welche jeder mann so ziemlich orientirt ist oder über die man sich aus dem mündlichen Vortrage orientiren kann. Vom Ablesen des Berichtes wird vorläufig Umgang genommen, da das, was ich Ihnen als Berichterstatter der Regierung sagen werde, ungefähr das Nämliche ist, was im schriftlichen Bericht steht.

Die Frage der Herabsetzung des Salzpreises ist nicht zum ersten male aufgeworfen, bis jetzt aber immer in negativem Sinne entschieden worden. Der Regierungsrath hält dafür, es solle dies auch heute geschehen und es möchte der Große Rath nicht in der Weise auf eine Reduktion eintreten, daß er allfällig dem Regierungsrathe Auftrag geben würde, eine bezügliche Vorlage vorzulegen. Ich bemerke nämlich, daß eine Reduktion des Salzpreises nicht so ohne weiteres beschlossen werden kann, sondern es müssen zu diesem Zwecke gesetzliche Bestimmungen geändert und die bezügliche Gesetzesvorlage vom Volke genehmigt werden. Die Reduktion des Salzpreises kann also nicht Gegenstand eines Gelegenheitsbeschlusses des Großen Rathes sein, sondern kann nur durch eine Gesetzesrevision erfolgen. Es kann deshalb heute nur die Frage diskutirt werden, ob die Motion in der Weise erheblich zu erklären sei, daß dem Regierungsrath der Auftrag gegeben wird, einen bezüglichen Gesetzesentwurf dem Großen Rathe vorzulegen, oder ob man für diesmal von einer Erheblichkeitsklärung in dem angedeuteten Sinne abstrahiren wolle.

Die Gründe, weshalb die Regierung von einer Reduktion Umgang nehmen möchte, sind folgende. In erster Linie nehme ich an, Herr Dürrenmatt werde mit der Regierung einverstanden sein, daß durch eine Herabsetzung des Salzpreises nicht das Gleichgewicht der Finanzen wiederum gestört werden soll. Ich bin überzeugt, er sowohl wie jedes andere Mitglied des Großen Rathes und die große Mehrheit des Volkes sei der Meinung, vor allen Dingen solle das mit großer Mühe und nach langer beharlicher Arbeit glücklich wieder hergestellte Gleichgewicht nicht durch eine solche Maßregel wieder gestört werden und man solle nicht wieder einem Zustand entgegensteuern, wie er Ende der 70er Jahre vorhanden war. Es muß daher untersucht werden, ob eine Herabsetzung des Salzpreises erfolgen kann, ohne daß die Staatsfinanzen darunter Schaden leiden. Diese Frage muß entschieden verneint werden. Allerdings weist die Staatsrechnung seit einigen Jahren Ueberschüsse auf, aber nur sehr bescheidene in der Höhe von 20-, 30- und 50,000 Franken, sodaß eine einzige unvorhergesehene Zufälligkeit genügt, um den Einnahmenüberschuß sofort in einen Ausgabenüberschuß zu verwandeln. Es bedarf der sorgfältigsten Aufmerksamkeit in der Administration, um bei den gegenwärtigen Verhältnissen alljährlich einen Ueberschuß zu erzielen. Wenn nun eine Herabsetzung des Salzpreises beschlossen würde, wenn auch nur eine be-

scheidene von 20 auf 15 Rappen per Kilo, so hätte dies doch einen Ausfall von ungefähr Fr. 250,000 zur Folge, d. h. man würde damit im Staatshaushalt sofort ein chronisches Defizit von circa Fr. 200,000 herbeiführen. Das wird niemand wollen. Ich bin überzeugt, daß der Große Rath einverstanden ist, daß dies das schlimmste aller Uebel wäre, noch schlimmer als die Beibehaltung des gegenwärtigen Salzprieses.

Nun wird man einwenden, die Finanzen des Staates werden sich in nächster Zeit so bessern, daß eine Herabsetzung des Salzprieses ohne Gefährdung des finanziellen Gleichgewichtes möglich sei, nämlich infolge der großen finanziellen Vortheile, welche der Staat aus der bekannten Fusion ziehen werde und welche auf wenigstens Fr. 250,000 per Jahr berechnet worden sind. Nun ist zu bemerken, daß die Fusion noch keine vollendete Thatsache ist. Es ist im höchsten Grade wahrscheinlich, daß sie zu stande kommt; aber der letzte Beschluß ist bei den zuständigen Bundesbehörden noch nicht ergangen, indem die Konzeptionsübertragung vom Ständerathe noch nicht genehmigt ist. Sodann wird es angezeigt sein, wenigstens ein Jahr unter dem neuen Zustand der Dinge zu leben und Erfahrungen zu sammeln, wie groß in Wirklichkeit der Gewinn sein wird, statt darüber anticipando zu verfügen und denselben zu diskontiren. Wenn sich aber auch die in Aussicht genommenen finanziellen Vortheile wirklich einstellen werden, wie ich es glaube, so ist nicht zu vergessen, daß andere, neue Bedürfnisse der Befriedigung harren und gerade die neuen Einnahmen dazu bestimmt sind, diesen neuen Ansprüchen zu begegnen. Ich will in allererster Linie an diejenige Aufgabe des Staates erinnern, welche von der Finanzdirektion auch in ihrem Fusionsbericht erwähnt wurde, nämlich die Erweiterung der Irrenpflege. Man weiß, wie dringend das Bedürfnis hierfür ist und wie sehnlich das ganze Land darauf harret. Gerade mit Hilfe der neuen Einnahmen infolge der Fusion ist es möglich, in den nächsten Jahren zu den betreffenden Neubauten zu schreiten und diesen allgemeinen Landeswunsch zu befriedigen. Ich glaube nun, das Volk, soweit ich dasselbe kenne, würde, wenn es die Wahl hätte zwischen einem etwas niedrigeren Salzpries ohne Erweiterung der Irrenpflege und dem Beibehalten des bisherigen Salzprieses mit sofortiger Erweiterung der Irrenpflege, lieber das letztere wählen. Sobald über die neuen verfügbaren Hilfsmittel in anderer Weise verfügt wird, nämlich so, daß weniger indirekte Steuern bezahlt werden, kann natürlich von einer außerordentlichen Verwendung von Geldern aus der Staatskasse zum Zwecke der Erweiterung der Irrenpflege keine Rede mehr sein. Ich erwähne ferner, daß gerade das heute angenommene Gesetz betreffend Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule gleichfalls neue Ansprüche an die Staatskasse stellen wird. Obschon der betreffenden Ortschaft, welche den Sitz des Technikums erhält, bedeutende Opfer auferlegt werden, wird doch das Budget des Staates nicht unerheblich belastet. Dazu kommt ferner, daß das in Sicht befindliche revidirte Schulgesetz vom Staate unzweifelhaft einige hunderttausend Franken mehr verlangen wird, als das gegenwärtige. Endlich erwähne ich die öffentlichen Werke aller Art, die von Zeit zu Zeit auftauchen, wie Straßenbauten, Flußkorrekturen u. dergleichen. Eines dieser Werke steht uns ja sogar in nächster Zukunft zur Ausführung bevor, nämlich die Grimselstraße. Es ist bekannt, daß die Bundesbehörden an dieses Straßenprojekt einen außerordent-

lich großen Beitrag geleistet haben. Es hat dies aber nur zur Folge, daß der Kanton Bern in nächster Zeit dazu kommen wird, ebenfalls einen großen Beitrag — circa Fr. 500,000 — zu leisten. Dieser Beitrag kann nicht durch einen außerordentlichen Baukredit bestritten werden, sondern es müssen, auf einige Jahre vertheilt, bedeutende Summen in's Budget aufgenommen werden und es wird schon dadurch ein guter Theil der infolge der Fusion eintretenden Mehreinnahmen absorbiert werden. Ich glaube also, es sei über diese Mehreinnahmen schon jetzt mehr als disponirt.

Man hat gelegentlich darauf hingewiesen, daß andere Kantone schon vor Jahren den Salzpries herabsetzten. Das ist ganz richtig. Allein es soll dies für uns nicht ein Beispiel zur Nachahmung, sondern weit eher eine Warnung sein; denn in den betreffenden Kantonen anerkennt man, daß man in einer Zeit finanzieller Prosperität zu weit gegangen sei. Im Kanton Zürich hat man denn auch erst vor kurzem, als man nach neuen Hilfsmitteln suchte, die Frage diskutiert, ob nicht der Salzpries wieder zu erhöhen sei. Wahrscheinlich wird man davon abstrahiren, aber lediglich aus dem Grund, weil man den seinerzeit gethanen Schritt nicht wieder rückwärts thun kann, indem das Volk nicht so leicht zu einer Erhöhung zu bewegen wäre. Im Kanton Aargau ist das gleiche der Fall und es ist unter den Vorschlägen der daselbst niedergesetzten Ersparnißkommission ebenfalls die Erhöhung des Salzprieses genannt worden, der seinerzeit zu tief herabgesetzt worden sei. Allein auch im Kanton Aargau ist es schwierig, den alten Zustand wieder herzustellen. Man muß sich also durch das Vorgehen anderer Kantone nicht zu sehr beeinflussen lassen und sich klar machen, daß wenn der Salzpries einmal herabgesetzt ist, man denselben nicht gelegentlich, wenn der Staat in Nöthen ist, wieder erhöhen kann. Ueberhaupt glaube ich, wir sollen andern Staaten oder Kantonen in ihrer Steuerpolitik, namentlich in Bezug auf die übermäßige Reduktion der indirekten Steuern, nicht unbedingt folgen. Die große Mehrheit des Berner Volkes ist, wie ich glaube, seit Jahren zur Ansicht gekommen, daß es nicht gut ist, die indirekten Steuern allzu stark zu reduzieren, sondern daß ein gewisses Verhältniß zwischen den direkten und indirekten Steuern vorhanden sein müsse. Zu diesem Grundsatz würde eine Reduktion des Salzprieses schlecht passen. Jedenfalls wäre es eine große Unklugheit, wenn Bern eine Reduktion des Salzprieses beschließen würde, ohne ein Aequivalent zu besitzen in Form einer andern indirekten Steuer, die vielleicht einzelne Bürger weniger drücken würde. Wenn man eine Tabaksteuer einführt, so habe ich nichts dagegen, den Salzpries sogar um 10 Rappen per Kilo herabzusetzen. Bevor aber dieses Aequivalent da ist und dem Volke gleichzeitig zur Annahme vorgelegt werden kann, wäre es höchst unklug, den Salzpries zu reduzieren und auf die entsprechende Einnahme zu verzichten. Es ist übrigens nicht zu vergessen, daß wenn irgend eine indirekte Steuer gerecht — progressiv — wirkt, dies gerade die Salzsteuer ist. Von andern indirekten Steuern sagt man, sie drücken hauptsächlich die Aermern. Bei der Vorlage des Alkoholgesetzes ist ja bekanntlich viel vom „Gläschen des armen Mannes“ gesprochen worden und auch bei andern Konsumartikeln wird behauptet, daß hauptsächlich die ärmere Bevölkerung die darauf lastende indirekte Steuer bezahlen müsse. Beim Salz verhält es sich umgekehrt. Die große Masse der Bevölkerung, die Arbeiter und überhaupt alle

diejenigen, welche nicht ein entsprechendes großes Gewerbe oder einen Viehstand haben, zahlen nur sehr wenig Salzsteuer. Die Hauptsache müssen diejenigen bezahlen, welche ein großes Geschäft, z. B. einen großen Räsbandel, oder einen großen Viehstand besitzen und dies sind Leute, welche der vermöglicheren Klasse angehören. Es zahlen also die Bessersituirten diese Salzsteuer und die ärmere Bevölkerung wird von derselben so gut wie gar nicht betroffen.

Wenn die Regierung heute diese Stellung einnimmt, so will sie damit nicht sagen, daß der gegenwärtige Salzpreis für alle Zeiten beibehalten werden solle. Wenn derselbe reduziert werden kann, ohne daß das Wohl des Staates und der Staatsfinanzen darunter leidet und der Gang der Staatsmaschine beeinträchtigt wird, wird natürlich auch die Regierung mit einer Reduktion einverstanden sein. Es kann dies dadurch geschehen, daß an Stelle der Salzsteuer eine andere indirekte Steuerart eingeführt wird, oder eine direkte Steuergesetzgebung in Kraft tritt, welche der Staatskasse mehr Geld zuführt, als die gegenwärtige. In Zürich z. B. konnte man den Salzpreis schon bedeutend herabsetzen; denn der Kanton Zürich besitzt ein ganz anderes Steuergesetz, das demselben, trotzdem er nur circa halb so groß ist, wie der Kanton Bern, nahezu einen gleichen Ertrag liefert, wie uns unser bernisches Gesetz. Wenn wir ein Steuergesetz haben, das uns nicht nur einen Ertrag von annähernd 4 Millionen einbringt, sondern einen solchen von 6 oder 7 Millionen, dann können wir auch den Salzpreis herabsetzen. Eine dritte Möglichkeit ist die, daß das Ausgabenbudget des Staates in bedeutender Weise erleichtert wird; es steht dies wirklich in Aussicht und es ist der Moment genau bekannt, wo dies eintreten wird. Im Jahre 1891 wird die letzte Quote des Wirthschaftskonzessionsanleiheus vom Jahre 1880 bezahlt werden und damit fällt für alle Zukunft eine jährliche Ausgabe von Fr. 250,000 weg. Im gleichen Jahre soll auch der Beitrag an die Jura-gewässerkorrektur aufhören, was auch wieder circa Fr. 250,000 ausmacht. Es wird also schon im Budget des übernächsten Jahres auf eine Reduktion der Ausgaben im Betrage von Fr. 500,000 gerechnet werden können. In jenem Zeitpunkte wird es dann eher am Platze und wie ich hoffe auch möglich sein, eine Reduktion des Salzpreises vorzunehmen.

Dies sind die Gründe, welche den Regierungsrath veranlassen, dem Großen Rathe zu beantragen, dormalen von einer Reduktion des Salzpreises zu abstrahiren, d. h. der Regierung keinen Auftrag zu ertheilen, eine bezügliche Gesetzesvorlage vorzulegen.

Bei diesem Anlasse will ich, um nicht nachher nochmals das Wort ergreifen zu müssen, darauf aufmerksam machen, daß für 1890 nicht nur kein geringerer, sondern ein höherer Ertrag des Salzregales vorgesehen ist, als bisher, indem der bisherige Ansat von einer Million auf Fr. 1,050,000 erhöht wurde. Es rührt dies davon her, daß durch neue Verträge mit den Salinen eine ziemliche Preisreduktion erzielt werden konnte, die einen Mehrertrag von circa Fr. 70,000 zur Folge haben wird. Man glaubte deshalb, hier wenigstens einen Mehrertrag von Fr. 50,000 vorsehen zu dürfen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat die Frage der Reduktion des Salzpreises ebenfalls ein-

läßlich besprochen und ist zum gleichen Resultat gekommen, wie der Regierungsrath. Es wird dies von derjenigen Kommission, welche die Aufgabe hat, für einen geordneten Staatshaushalt zu sorgen, auch kaum anders erwartet werden. Das Hauptmotiv, das die Staatswirthschaftskommission bestimmte, liegt darin, daß man dafür hält, der Stand der Finanzen sei noch nicht so, daß derselbe gestatten würde, eine solche Reduktion der Einnahmen eintreten zu lassen. Es läßt sich allerdings nicht bestreiten, daß sich der Stand der Finanzen bedeutend gebessert hat; indessen ist derselbe noch nicht derart, daß man eine solche Reduktion der Einnahmen, wie sie eine Herabsetzung des Salzpreises zur Folge hätte, eintreten lassen könnte. Wie der Herr Finanzdirektor bereits auseinandergesetzt hat, ist es sicher, daß wenn auch im Laufe der nächsten Jahre, hauptsächlich infolge der Fusion, Einnahmenüberschüsse eintreten werden, bereits Bedürfnisse auf uns warten, in Bezug auf welche jedermann einverstanden sein wird, daß man zunächst diesen Rechnung tragen muß. Es ist schon bei der Berichterstattung über die Fusion auseinandergesetzt worden, wie wünschenswerth es sei, daß der größte Theil der entstehenden Mehreinnahmen zu Gunsten der Erweiterung der Irrenpflege verwendet werde. Außer dieser Ausgabe stehen uns noch verschiedene andere in Aussicht, und es ist also schon dafür gesorgt, daß die Einnahmenüberschüsse nicht allzu groß ausfallen. Uebrigens muß man nicht vergessen, daß wenn Ueberschüsse eintreten, diese in erster Linie zur Deckung der alten Defizite verwendet werden müssen, die sich derzeit noch auf einige Millionen belaufen. Die Staatswirthschaftskommission ist deshalb einstimmig der Ansicht, daß wir gegenwärtig zu den bestehenden Einnahmen und ganz besonders zu den indirekten Steuern Sorge tragen sollen. Die Erfahrung hat so ziemlich bewiesen, daß die indirekten Steuern vom Volke im großen ganzen leichter getragen werden, als die direkten, und daß deren Bezug ein viel leichterere ist. Es ist dies nicht nur bei der Salzsteuer, sondern auch bei andern indirekten Steuern der Fall. Wir sollen deshalb auf solche indirekte Steuern nicht verzichten, bevor uns in Form einer andern indirekten Steuer, z. B. einer Tabaksteuer, ein Aequivalent geboten ist, und es wäre unverständlich, eine solche Einnahme, wie sie das Salzregal bietet, leichtsinnig preiszugeben. Wenn unsere finanzielle Lage es in den nächsten Jahren gestatten würde, mit Rücksicht auf die verminderten Ausgaben auf einen Theil der Einnahmen zu verzichten, so bin ich überzeugt, daß es im Volk mehr Anklang finden würde, wenn man auf eine Reduktion der direkten Steuern Bedacht nehmen würde, statt auf eine solche einer indirekten Steuer, speziell der Salzsteuer. Ob dieser Moment eintreten wird, darüber bin ich nicht im Falle, mich auszusprechen. Ganz unmöglich scheint es mir nicht, daß sich die Verhältnisse nach und nach so gestalten, daß man auf die eine oder andere Einnahme verzichten könnte.

Ich glaube, es sei nicht nöthig, mich über diese Frage weiter auszusprechen, indem der Herr Finanzdirektor bereits das Erforderliche gesagt hat. Ich kann nur wiederholen, daß sich die Staatswirthschaftskommission der Regierung vollständig anschließt, indem sie auch dafür hält, daß es unklug wäre, bevor man noch größere Sicherheit hat, ob das finanzielle Gleichgewicht erhalten bleiben wird, eine Reduktion des Salzpreises eintreten zu lassen. Je nach der Diskussion behalte ich mir vor,

noch auf diesen oder jenen Punkt zurückzukommen. Da die Zeit bereits ziemlich vorgeschritten ist, schliesse ich, indem ich den Antrag der Regierung dem Großen Rathe mit voller Ueberzeugung zur Annahme empfehle.

Dürrenmatt. Am 26. November 1888 hat der Große Rath ohne irgend welche Opposition einstimmig beschlossen, die Regierung sei einzuladen, Bericht und Antrag über die Ermäßigung des Salzpreises vorzulegen. In der letzten Session kam die Angelegenheit ebenfalls kurz zur Sprache. Ich habe nämlich den Wunsch ausgesprochen, der Bericht nebst Antrag möchte möglichst bald vorgelegt werden, und es hat dann der Herr Finanzdirektor hierauf erwidert, es sei hiezu bei der Budgetberathung die beste Gelegenheit. Und auf ein beschwerendes Wort von meiner Seite, es sei in der Sache zu wenig gegangen, gab mir Herr Scheurer zur Antwort, die Finanzdirektion habe doch sicher einer Ermäßigung des Salzpreises damit gut vorgearbeitet, daß sie vortheilhafte Salzlieferungsverträge abschloß. Aus dieser Erklärung gewann jedermann den Eindruck: Aha, bei der Budgetberathung wird es mit der Ermäßigung des Salzpreises Ernst werden; endlich sind wir am Ziel; was die landwirthschaftlichen Vereine im Seeland, im Oberaargau, im Mittelland seit 30 Jahren verlangt haben, wird endlich von unserem Finanzdirektor, dem Regierungsrathe und dem Großen Rathe gewährt werden! Dies war die Hoffnung im ganzen Land und es hat dieselbe vielleicht sogar etwas beigetragen, daß die Fusionsvorlage mit so fröhlichem Mehr angenommen wurde.

Desto mehr bin ich nun heute — ich muß es bekennen — über den Antrag der Regierung und der Staatswirthschaftskommission erstaunt und betrübt. Der Herr Finanzdirektor hat zwar wiederum bewiesen, daß er ein ausgezeichnete Organist ist. Er kann Ihnen alle möglichen Register ziehen. Ich weiß, daß er leichte Flageoletttöne erklingen ließ, Flötentöne, wenn es sich um Bewilligung enormer Summen handelte; z. B. bei der Behandlung der Nationalmuseumfrage bewies er einen Idealismus, der fast die ganze Versammlung zu den Wolken trug. Er hat nichts dagegen eingewendet, daß man die Besoldung der Civilstandsbeamten erhöht, und ebenso war er für ein Gesetz, das den Kanton Bern nöthigen wird, ein Heer von 30—40 Bekleidungsbeamten anzustellen, denen große Besoldungen auszubehalten sein werden. Er hat fröhlich Hand geboten zu noch sehr vielen ständigen Ausgaben, die schwer auf dem Budget lasten. Heute hört man ganz andere Töne: Das sind Klageöne einer Holzpfefte; das „runggelt“ wie ferners Defizitdonnerwetter (Heiterkeit). Man sieht die Finanzgefahr ärger, als vor 12 Jahren. Dazu thürmt der Herr Finanzdirektor noch freiwillig Schwierigkeiten auf, welche gar nicht existiren. Er hat schon einmal in ironischer Weise, als ich mein Postulat begründete, gesagt, ob ich garantiren wolle, daß wenn der Große Rath dem Volke ein bezügliches Gesetz vorlege, dasselbe auch angenommen werde. Heute spricht er wieder von einem Salzgesetz. Das verwundert mich. Mir ist kein solches Gesetz über den Salzpreis bekannt, Herr Finanzdirektor! Der gegenwärtige Salzpreis fußt auf einem Dekret vom Jahr 1852, in welchem Jahre bei Anlaß der Münzumschuldung natürlich verschiedene amtliche Preise festgestellt werden mußten. Es wurde deshalb auch der Salzpreis in neuer Währung festgesetzt, was zugleich eine kleine Reduktion zur Folge hatte. Das

Dekret ist vom 14. Januar 1852 datirt und ist eine Abänderung des Dekrets — also auch wieder ein Dekret und nicht ein Gesetz — vom 25. Januar 1832. Durch das Dekret von 1852 wurde der Salzpreis, der früher 3 Kreuzer betrug, auf 10 neue Rappen festgesetzt. Das Dekret von 1832 enthielt eine kleine Herabsetzung des Preises und für Partikulare, welche das Salz faß- oder sackweise kauften, eine Vergünstigung in Form eines Abzuges von 5 %. Ich glaube, gegenwärtig existire nicht einmal mehr diese Vergünstigung; denn wie ich mir von Leuten sagen ließ, die einen größern Salzkonsum haben, als ich, wird auch beim Bezug der größten Quantitäten kein Rappen Abzug gewährt. Das Dekret von 1832 hat dann allerdings zum Hintergrund ein Gesetz, aber nicht ein Gesetz über den Salzpreis, sondern es stellt dasselbe nur den Grundsatz des Monopols auf. Es ist vom Jahre 1798 datirt und von den gesetzgebenden Räten auf eine Botschaft des Vollziehungsdirektoriums hin erlassen worden. Dieses Gesetz enthält nichts als die Grundsätze des Monopols und bietet in der gegenwärtigen Situation in der Beziehung eine interessante Seite, weil es als Grund für das Monopol angibt, der Staat wolle verhindern, daß der Salzpreis durch die Konkurrenz zu hoch hinaufgetrieben werde. Es heißt nämlich in den Erwägungen des Gesetzes: „In Erwägung, da das Salz eines der ersten Bedürfnisse eines Staates ist, so muß es dadurch einer der Hauptgegenstände der Sorge der Regierung werden, daß man nie an demselben Mangel leide. Ebenso ist es auch eine seiner unerläßlichsten Pflichten, darüber zu wachen, daß das Volk immer diesen unentbehrlichen Gegenstand seiner Lebensbedürfnisse im wohlfeilsten Preise erhalte und niemals von der Habsucht der Händler abhängig.“ Man hat also das Monopol eingeführt, um dem Volke billiges Salz zu verschaffen.

Ich glaube also gezeigt zu haben, daß keine Revision eines Gesetzes nöthig ist. Der Große Rath kann das Dekret vom Jahr 1852 abändern, ohne daß er es dem Volke vorzulegen braucht. Es hat dies zur Folge, daß wenn wirklich die Schwarzseherei des Herrn Finanzdirektors sich später als begründet herausstellen sollte, der Große Rath die Kompetenz hätte, den Salzpreis wieder von sich aus zu erhöhen. Mit Rücksicht auf diese Kompetenz des Großen Rathes stelle ich daher den Antrag, es sei der Posten Salzhandlung des Budgets zu genehmigen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Regierung in der nächsten Großrathsession einen Entwurf zur Abänderung des Dekrets vom 14. Januar 1852 im Sinne der Ermäßigung des Salzpreises vorlege. Ohne diesen Vorbehalt werde ich das Budget nicht genehmigen helfen. Zur Begründung will ich nur wenige Worte beifügen.

Es ist nicht richtig, daß die Ermäßigung des Salzpreises nur der Landwirthschaft zu gute komme. Allerdings wird dieselbe in erster Linie davon berührt und ich nehme an, daß die Hälfte des Salzes einzig von der Landwirthschaft konsumirt und also die Hälfte der dahingehenden Einnahmen von der Landwirthschaft bestritten wird. Der Herr Finanzdirektor spricht auch von den Rässthändlern, welche von einer Ermäßigung des Salzpreises profitieren. Es ist richtig, daß ich nicht gerade viele Freunde unter den Rässthändlern habe. Allein dies schreckt mich nicht ab, wenn ich eine Sache für gut finde, wegen ein paar Rässthändlern, die nicht meine Freunde sind, davon zu abstrahiren; denn der Vortheil ist schließ-

lich ein allgemeiner. Bei den Verhandlungen im Jahre 1852, deren Lektüre sehr interessant ist, hat der Mediziner Dr. Schneider vorgerechnet, daß jede Familie auf dem Salz eine indirekte Steuer von Fr. 7 bezahle. Er hat ferner darauf aufmerksam gemacht, daß das Salz nicht ein Luxusartikel sei, sondern eine nothwendige Sache, die auch die ärmste Familie nicht entbehren kann. Herr Schürch von Worb führte aus, gerade für die Ärmsten brauche man billiges Salz, damit diejenigen, welche nichts haben als Salz zu den Kartoffeln, ihr Salz wohlfeil erhalten. Herr Dr. Schneider rechnete vor, daß das Bernervolk der größte Salzesser im Europa sei und vom medizinischen Standpunkte aus erörtere er, wie wichtig das Salz für die Erneuerung des Körpers sei. Leider ist der Antrag auf erhebliche Ermäßigung des Salzpreises damals in Minderheit geblieben. Seither aber wurde wiederholt ein Anlauf genommen und namentlich aus landwirthschaftlichen Kreisen eine Ermäßigung verlangt.

Der Umstand, daß eine Ermäßigung des Salzpreises sowohl für den kleinen Handwerkerstand, für die armen Haushaltungen, wie für die Großbauern von großem Vortheil ist, führt mich dazu, ein Wort darüber zu sagen, wie ich mir die Einführung der Ermäßigung denke. Ich wünsche nicht, daß man bloß etwa ein Braunsalz für das Vieh billiger verkaufe oder das gewöhnliche Kochsalz theere, um es für den Menschen ungenießbar zu machen und selbiges dann billiger als Viehsalz verkaufe, sondern ich wünsche eine allgemeine Reduktion, ich denke mir auf 15 Rappen per Kilo. Dadurch erhielten auch die armen Familien, wo 10 bis 12 und mehr Personen am Tisch sitzen und welche alles aus ihren Armen herauschlagen müssen, eine Begünstigung. Ich verlange eine Reduktion also nicht allein für den Großbauernstand, wie mir schon vorgeworfen worden ist. Ein Preis von 7½ Rappen per Pfund, den man für ein einzelnes Pfund meinetwegen auf 8 Rappen ansetzen könnte, würde ungefähr dem entsprechen, was in den meisten angrenzenden Kantonen Gesetz und Brauch ist. Im Kanton Solothurn kostet das Pfund Salz 7 Rappen, im Kanton Aargau 7 Rappen, im Kanton Luzern 8 Rappen und im Kanton Zürich sogar nur 5 Rappen. Einzig Wallis und Freiburg haben keinen niedrigeren Salzpreis, als der Kanton Bern; Wallis hat meines Wissens von allen Kantonen den höchsten und Freiburg hat den nämlichen Preis wie Bern. Wenn wir uns nun auf den gleichen Boden stellen würden, wie Solothurn und Aargau, so hätte dies noch einen andern wichtigen Vortheil. Es würde dadurch nämlich dem großartigen Salzmuggel aus den Kantonen Solothurn und Aargau nach dem Kanton Bern vorgebeugt; denn sobald wir den gleichen Preis haben, wäre keine Ursache zum Schmuggel mehr vorhanden. Ich glaube, es würde schon dadurch ein ganz bedeutender Theil des durch eine Reduktion entstehenden Einnahmehausfalles gedeckt; denn ich beziffere das alljährlich eingeschmuggelte Quantum Salz auf einige tausend Centner.

Der Herr Finanzdirektor und der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission haben darauf aufmerksam gemacht, daß wir jedenfalls, wenn eine Reduktion beschloffen werde, ein Aequivalent bieten müssen. Was hindert denn unsere Regierung, mit der Tabaksteuer, auf die der Herr Finanzdirektor schon vor 12 Jahren hingewiesen hat, einmal Ernst zu machen? Die Einführung einer Tabaksteuer wird sicher auch jeder Raucher mit Ver-

gnügen begrüßen (Heiterkeit). Der Tabak ist ein Artikel, der noch immer zum Luxus gerechnet werden muß. Es stirbt niemand am zu wenig Rauchen; aus dem zu wenig Salz essen aber können ganz gefährliche Krankheiten entstehen. Ich würde eine Tabaksteuer lebhaft begrüßen und zwar namentlich auch noch aus dem Grunde, damit nicht die Eidgenossenschaft die Hand darüber schlagen kann. Wenn wir noch einige Jahre warten und die Finanznöthe, wie wir sie im Kanton Bern durchmachten, kommen an den Bund, so wird er seine Hand über den Tabakhandel schlagen und das Monopol einführen. Es ist mir deshalb wichtig, daß seitens des Kantons Bern rechtzeitig die Hand auf diesen Gegenstand gelegt wird, und ich möchte daher die Idee des Herrn Finanzdirektors in jeder Weise unterstützen. Er mache die nöthigen Vorbereitungen und lege uns einen Gesetzesentwurf über die Einführung einer Tabaksteuer vor!

Was die Erweiterung der Irrenpflege anbetrifft, womit der Herr Finanzdirektor ebenfalls exemplifizierte, so ist jedermann einverstanden, daß dies eine erhabene, humane Bestrebung ist. Wir müssen etwas thun, um den bestehenden Uebelständen zu begegnen. Aber ich muß da wiederholen, was ich schon oft sagte: Es genügt nicht, daß wir nur dafür sorgen, die vorhandenen Irren besser zu pflegen. Wir sollten mehr Gewicht auf die prophylaktischen Mittel legen und dazu rechne ich namentlich die Bekämpfung der Trunksucht — ein näheres Eintreten darauf würde mich jedoch zu weit führen — und einen wärmeren und intensiveren Religionsunterricht; denn Irrenwesen und Pflege des religiösen Lebens stehen mit einander in naher Beziehung. Wir können also nicht alles mit Geld gut machen, sondern wir müssen auch prophylaktische Mittel, die in der sittlichen Natur des Menschen begründet sind, anwenden.

Ich will Sie nicht länger aufhalten. Der uns beschäftigende Gegenstand ist hier schon oft zur Sprache gekommen und materiell in vorzüglicher Weise begründet worden, so daß ich nicht ausführlicher darauf eintreten will. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme und möchte die Herren Großräthe, da wir wieder am Schluß einer Amtsperiode stehen, ersuchen, dem Bernervolk zu zeigen, daß wirklich ein guter Wille zu gemeinsamem Schaffen und zur Erleichterung der großen Volksmassen, der breiten Schichten des Mittelstandes, vorhanden ist. Täuschen Sie die Hoffnung nicht, welche landauf landab in den Großen Rath gesetzt wird. Man hält unserer Partei oft vor, sie könne nur Obstruktion machen und biete nichts Positives. Ich möchte fragen: Was ist positiver, was ist von greifbarerem Nutzen und wofür werden die Bauern und Handwerker und viele andere Berufsarten — Gerber, Metzger, Bäcker u. — dankbarer sein, als wenn ihnen einmal der thatsächliche Beweis geleistet wird, daß der Große Rath des Kantons Bern wirklich im Sinn hat, die günstigere Finanzlage dazu zu benutzen, thatsächliche Erleichterungen zu bieten? Wenn der Große Rath, in dem der Bauernstand so zahlreich vertreten ist, dies nicht will, so kann ich nicht anders, als meiner Verwunderung Ausdruck zu geben. Es handelt sich um eine Frage, bei der ich finde, namentlich die Landwirthe sollten wie ein Mann zusammenstehen. Ich appellire aber auch an den Patriotismus der übrigen Stände, die ebenfalls Opfer fordern. Das Gesetz über Errichtung eines Technikums ist vorhin einhellig angenommen worden. Jetzt ist Gelegenheit, auch den übrigen

Kreisen, namentlich der Landwirthschaft, ebenfalls etwas Neues zu bieten. Ich empfehle Ihnen darum meinen Antrag nochmals zur Annahme.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich muß mir erlauben, auf das von Herrn Dürrenmatt Angebrachte einiges zu erwidern. Wenn er sich vorerst mit meiner Person beschäftigt und mir musikalisches Talent nachrühmt, so muß ich bedauern, daß Herr Dürrenmatt leider nicht mein Lehrer war, und ich sehe nachträglich ein, wie ungerecht ich von meinen Lehrern behandelt wurde; denn in meinen Schulzeugnissen hieß es immer: „Singen: Schwach.“ (Heiterkeit.) Ich muß mich also entweder gebessert haben oder die Zeugnisse der Lehrer haben sehr ungerecht gelautet. Herr Dürrenmatt befaßt sich übrigens mit einigem Unrecht mit meiner Person; denn persönlich hätte ich großes Interesse daran, daß der Salzpreis herabgesetzt würde; denn auf meine Rechnung wird sehr viel Salz konsumirt. Es sind vielleicht nicht viele Bürger im Kanton, welche so viel Geld für Salz ausgeben. Ich gehöre also auch zu den Bauern, welche zusammenstehen sollten, um den Salzpreis hinabzudrücken. Aber dennoch bin ich durch Erwägungen in Bezug auf das Wohl des Staatsganzen zur Einsicht gekommen, daß dieses Ziel, so berechtigt es ist, gegenwärtig nicht erreicht werden kann, ohne andere ebenso berechtigte Interessen zu schädigen und den Staatswagen wiederum in den Sumpf zu führen, aus dem er mit schwerer Noth befreit wurde.

Wenn die bessere Finanzlage des Kantons nicht zur Errichtung neuer wohlthätiger Anstalten und öffentlicher Werke, sondern zur Reduktion der Steuerlast des Volkes benutzt werden soll, so ist immer noch die große Frage: Soll eine Reduktion auf dem Wege der Reduktion des Salzpreises vorgenommen werden oder auf eine andere Weise? Wenn es mir zuläme, in diesem Falle über die vorrätigen Gelder zu verfügen, so würde ich sagen: Nach der Staatsrechnung hat der alte Kanton Fr. 1,600,000 für sein Armenwesen mehr einbezahlt, als die Besorgung des speziell altbernischen Armenwesens erfordert hätte; wir wollen daher während einer Reihe von Jahren keine Armensteuer mehr beziehen, sondern die Kosten des Armenwesens aus diesem Vorschuß von Fr. 1,600,000 bestreiten. Eine solche Reduktion der direkten Steuern um $\frac{3}{10}$ würde dem Volke jedenfalls noch besser gefallen, als die Aufhebung der Salzsteuer, welche letzteres nur einem kleinen Theile der Bevölkerung zu gute kommen würde. Wenn der Salzpreis reduziert wird, so wird der Handelsstand kommen und eine Reduktion der Stempelsteuer verlangen und gerechterweise müßte man auch diesem Begehren entsprechen, und so würde es in Bezug auf die Gefährdung der Staatsfinanzen immer ärger werden.

Herr Dürrenmatt wollte nicht zugeben, daß es nöthig sei, über die Reduktion des Salzpreises ein Gesetz aufzustellen, indem er sagte, die letzte Verfügung des Großen Rathes betreffs des Salzpreises sei ein Dekret und ebenso sei im Jahre 1832 nur ein Dekret erlassen worden. Dagegen gibt er zu, daß die Grundlage der ganzen Steuer ein Gesetz aus dem Zeitalter der Helvetik ist. Nun hat Herr Dürrenmatt formell schon recht. Die betreffenden Erlasse sind als „Dekrete“ bezeichnet. Materiell aber ist die Auffassung des Regierungsrathes doch richtig. Man kann in Bezug auf die Erlasse des Großen Rathes vor dem Referendum nicht auf die Uberschrift sehen, indem

man zwischen „Gesetz“ und „Dekret“ damals keinen klaren Unterschied machte und über diese Begriffe überhaupt keine Terminologie besaß. Seit dem Referendums-gesetz betrachtet man als Gesetze Erlasse von allgemeiner Bedeutung für das ganze Volk und als Dekrete solche Erlasse, die der Große Rath in Vollziehung eines Gesetzes erläßt. Man muß also auf den Inhalt abstellen. Nun glaube ich, der Salzpreis sei von so allgemeiner Wichtigkeit für das ganze Land, daß dessen Festsetzung nicht durch bloßes Dekret reglirt werden kann. Ich glaube Ihnen dies mit Folgendem ziemlich klar zum Bewußtsein bringen zu können. Was würde Herr Dürrenmatt sagen, wenn der Regierungsrath heute ein Dekret betreffs Erhöhung des Salzpreises vorlegen würde, z. B. auf 15 Rappen per Pfund? Herr Dürrenmatt würde mit vollem Recht sagen, es sei das ein Gegenstand, der vom Volk entschieden werden müsse. Es spielt überhaupt der Ertrag des Salzregals im Staatshaushalt eine so große Rolle, daß die Fixirung des Salzpreises unmöglich durch Erlass des Großen Rathes reglirt werden kann, sondern sich zu einem Referendums-gesetz eignet.

Mit verschiedenen andern Aeußerungen des Herrn Dürrenmatt bin ich vollständig einverstanden, auch in der Sache selbst. Es wäre ja gut, wenn man den Salzpreis reduzieren könnte. Man hat mir aber nicht bewiesen, daß die entgegenstehenden Hindernisse nicht vorhanden sind. Darin bin ich einverstanden, daß wenn man eine Reduktion eintreten lassen will, dieselbe eine reine Reduktion des Preises sein und nicht in der Weise vorgenommen werden soll, daß man der Landwirthschaft besonderes, billigeres Salz verabfolgt, schon deshalb, weil das Problem der Herstellung eines Viehsalzes noch nicht gelöst ist, indem es noch nicht gelungen ist, ein viel billigeres Viehsalz zu präpariren, das dem Vieh zuträglich ist, dem Menschen dagegen nicht. Der Organismus des Viehes und des Menschen ist eben nicht so verschieden, daß das, was dem einen zuträglich ist, dem andern schadet. Ich glaube auch, vom Berner Volk würde das Denaturiren des Salzes nicht acceptirt. Wann heißt ein Gegenstand denaturirt? In der gewöhnlichen Bernersprache sagt man von einem denaturirten Gegenstand, er sei „verdeckt“. Ich glaube nun, unsere Bauern würden für ihr Vieh nicht gerne „verdecktes“ Salz kaufen, sondern sie werden beim guten, reinen Salz bleiben wollen, wenn möglich mit reduziertem Preise.

Ich gebe ferner auch zu, daß in gewissen Kreisen des Kantons der Schmuggel aufhören würde. Derselbe ist aber nicht so bedeutend, daß deswegen die Maßregel der Herabsetzung des Salzpreises gerechtfertigt wäre.

Dies zur Erwiderung auf die Ausführungen des Herrn Dürrenmatt. Ich glaube also, man solle auf seinen Antrag, wie er ihn heute stellt, nicht eintreten; denn damit hätte der Große Rath bereits beschlossen, der Salzpreis solle in nächster Zeit reduziert werden. Wenn der Große Rath überhaupt der Meinung ist, die Steuerlast des Volkes solle ermäßigt werden, so bin ich der Meinung, es solle diese Frage nicht in dieser Weise präjudicirt werden; denn, wie ich ausführte, gäbe es noch andere Arten der Reduktion der Steuerlast, die dem Volke eben so gut munden würden. Wenn etwas geschehen soll, so stelle man den Antrag, die Regierung sei einzuladen, Bericht und Antrag zu bringen, wie die flüssig werdenden Gelder zur Reduktion der direkten und indirekten Steuern verwendet werden sollen. Ich komme

aber immer wieder zu dem Sage zurück: Die Finanzlage des Kantons gestattet ohne Schädigung der Interessen des Staates und des Volkes eine solche Reduktion nicht und man soll deshalb dermalen davon abstrahiren.

Hegi. Das Gefühl, daß dem Bernervolk durch Herabsetzung des Salzpreises entgegengekommen werden sollte, habe ich auch. Ich habe mich aber gefragt: Ist es zulässig, bevor ein Aequivalent für den entstehenden Ausfall geschaffen ist, auf eine Reduktion des Salzpreises einzutreten? In dieser Beziehung kann ich mich ganz gut der Ansicht der Regierung und Staatswirthschaftskommission anschließen. Für den Fall aber, daß der Antrag des Herrn Dürrenmatt die Mehrheit erhalten sollte, erlaube ich mir, eventuell den bestimmten Antrag zu stellen, es sei zugleich die Regierung einzuladen, Bericht und Antrag im Sinne der Einführung einer Tabaksteuer zu bringen, um dem Volke zu gleicher Zeit Gelegenheit zu geben, sich auszusprechen, welche Mittel es acceptiren will, um den durch Reduktion des Salzpreises entstehenden Ausfall zu decken. Zur Begründung habe ich nicht viel anzuführen. Ich bin überzeugt, daß der Ausfall in keiner andern Weise ersetzt werden könnte, als durch Einführung einer Tabaksteuer. Vielleicht wird man mir sagen, ich könne gar wohl diesen Antrag stellen, da ich Nichtraucher bin. — Ich bemerke nochmals, daß ich meinen Antrag nur eventuell stelle.

M. Choquard. Il y a quelques années j'avais eu l'honneur de présenter au Grand Conseil une motion tendant à obtenir la vente d'un sel dénaturé pour l'agriculture. Cette motion a été prise en considération, puis rejetée plus tard par des considérations d'intérêt fiscal. Aujourd'hui je viens de nouveau me faire l'interprète des vœux des sociétés agricoles et demander la mise en vente d'un sel servant exclusivement à l'alimentation du bétail. Vous remarquerez donc, Messieurs, que je ne vais pas aussi loin que M. Dürrenmatt et que je ne propose pas une réduction du prix du sel en général. Mon but est de faire diviser cette substance en deux catégories: le sel de cuisine et le sel destiné à l'agriculture. Lorsque ma précédente motion a été discutée au Grand Conseil, on a dit que l'organisme de l'homme diffère si peu de celui des animaux que ce qui est nuisible pour l'un l'est aussi pour l'autre, mais il est prouvé qu'on a des moyens de dénaturer le sel de façon à ce qu'il ne puisse plus servir comme sel de cuisine tout en restant utilisable pour l'alimentation du bétail. On a dit aussi que l'adoption de ma proposition aurait pour effet de diminuer considérablement les recettes de la régie du sel. Je ne puis partager cette opinion et crois, au contraire, que, si l'Etat livrait à prix réduit un sel dénaturé, la consommation augmenterait notablement. Le prix actuel ne permet pas aux agriculteurs de faire du sel un usage régulier, mais s'ils pouvaient s'en procurer à meilleur compte, ils en emploieraient davantage, de sorte que le Trésor ne perdrait rien à une réduction du prix de vente. D'ailleurs, pour le sel dénaturé, on utilise un sel non raffiné, qui revient meilleur marché que celui qu'on livre pour la cuisine; il y aurait donc aussi pour l'Etat une économie dans le prix d'achat.

Vous comprendrez sans doute, Messieurs, qu'il est temps de faire quelque chose pour l'agriculture et de donner satisfaction à ses justes réclamations. Cette assemblée, composée en majeure partie de représentants de la classe agricole, ne marchande jamais son appui lorsqu'il s'agit de venir en aide à l'industrie et d'encourager les arts. Malgré ces dépenses, nous voyons chaque année, grâce à la sage administration de Monsieur le directeur des finances, notre budget cantonal équilibré, de sorte qu'il ne serait pas difficile de combler un faible déficit, à supposer qu'il s'en produise un comme résultat de la mesure que j'ai l'honneur de proposer.

Je regrette de ne pas avoir sous la main, pour en lire quelques passages, un rapport qu'a bien voulu me faire adresser M. Viette, lorsqu'il était ministre de l'agriculture de la République française; vous verriez que dans ce pays la vente du sel dénaturé pour l'alimentation du bétail rend de grands services aux populations agricoles; M. Viette déclare que, si cette catégorie de sel n'existait pas en France, on n'hésiterait pas à l'y introduire. Mais nous n'avons pas même besoin de regarder au-delà des frontières de notre pays; nous n'avons qu'à suivre l'exemple du canton de Neuchâtel, qui a décidé il y a quelques mois de vendre du sel dénaturé pour l'agriculture.

Il ne faudrait pas croire que l'application de cette mesure rencontrerait de grandes difficultés; l'administration n'aurait pas à s'occuper de la dénaturation; celle-ci se fait aux salines. Les substances employées à cet effet sont des matières grasses, qui ne communiquent pas au sel la moindre propriété nocive, mais qui empêchent cependant qu'on puisse l'utiliser comme sel de cuisine.

Je propose donc que le gouvernement soit invité à livrer, à prix réduit, un sel dénaturé pour les besoins de l'agriculture.

Il ne suffit pas, Messieurs, pour servir utilement les intérêts de nos populations agricoles, d'organiser des expositions, de faire donner des conférences, etc.; tout cela est fort utile, j'en conviens, mais il serait bien préférable d'encourager directement l'éleveur, l'engraisseur, en lui vendant moins cher le sel dont il a besoin pour ses bestiaux et de favoriser ainsi l'agriculture, qui est la source de richesse la plus abondante de tous les Etats.

Herr Boinay verlangt für die Hauptabstimmung Namensaufruf und wird von einer genügenden Zahl Mitglieder unterstützt.

Abstimmung.

- | | |
|--|----------------|
| I. Eventuell. 1. Für den Fall der Annahme des Antrages Dürrenmatt: | |
| Für den Antrag Hegi . . . | Majorität. |
| 2. Für den Fall der Ablehnung des Antrages Dürrenmatt: | |
| Für den Antrag Choquard . . . | 25 Stimmen. |
| Dagegen | 85 " |
| II. Definitiv. Für den Antrag der Regierung (vorbehaltlose Genehmigung der Rubrik Salzhandlung) stimmen (mit „Ja“) | 77 Mitglieder, |

nämlich die Herren: Affolter, Arm, Ballif, Baumann, Benz, Berger (Reichenbach), Bircher, Bläuer, Borer, Bratschi, Bürgi, Buchhalter, Comte, Demme, Eggimann (Hasle), Eggimann (Sumiswald) v. Erlach (Münzingen), Etter (Fegitofen), Frutiger, Furi, Geiser (Langenthal), Gerber (Steffisburg), Gerber (Bärau), Glauser, v. Groß, Guggisberg, Habegger (Bern), Habegger (Zollbrück), Hiltbrunner, Hofmann (Bolligen), Hofmann (Riggisberg), Hoffstetter, Jmer, Kämpfer, Lehmann, Marschall, Marthaler, Meyer, Mosimann, Müller (Emil), Müzenberg, Nägeli (Guttannen), Neuenchwander, Probst (Emil), Probst (Edmund), Riser, Robert (Charles), Roth (Adolf), Röhli-berger (Herzogenbuchsee), Salvisberg, Schindler, Schlatter, Schmalz, Schmid (Andreas), Schmid (Karl), Schmid (Laupen), Schnell, Stämpfli (Bäziny), Stauffer, Stettler (Eggimyl), Stettler (Worb), Stettler (Bern), Stoller, Stöhringer, Streit, Töche (Reconvillier), Tschiemer, Voisin, v. Wattenwyl (Nidigen), Weber, v. Werdt, Wermuth, Will, Zaugg, Zehnder, Zingg (Dießbach), Zürcher.

Für den Antrag Dürrenmatt stimmen (mit „Rein“)

66 Mitglieder,

nämlich die Herren: Biedermann, Boinat, Burkhardt, Choquard, Cuenin, Dähler, Daucourt, Dürrenmatt, Egger, Etter (Maikirch), Flückiger, Folletête, Friedli, Guenat, Gygar (Bleienbach), Gygar (Bütigkofen), Hänni, Hauert, Hegi, Hennemann, Herren, Hofer (Hasle), Hofer (Oberöng), Hubacher, Hunziker, Jenni, Jobin, Jfeli (Grafenried), Kipfer, Knuchel, Kohli, Kunz, Lauper, Leuch, Marti (Gyß), Messer, Morgenthaler (Leimismyl), Moschard, Prêtre, Dr. Reber, Rolli, Romy, Roth (Friedrich), Röhli-berger (Trachselwald), Schneeberger (Orpund), Schneeberger (Schoren), Schüpbach, Schürch, Sommer, Stämpfli (Schüpfen), Steffen (Heimismyl), v. Steiger, Steiner, Steinhauer, Stucki (Inä), Stucki (Niederhünigen), Thönen, Trachsel, Tschanen, Tüscher, Wälchli, Walthier, Wieniger, Wolf, Zingg (Erlach), Zingg (Buzwyl).

Die Rubrik XXIV ist mithin vorbehaltlos genehmigt.

Präsident. Ich frage an, ob man auf einzelne Rubriken zurückkommen will? Herr Daucourt hat bereits beantragt, es sei auf die Rubrik Domänenverwaltung zurückzukommen*) und es scheint, dieser Antrag werde nicht bestritten. Wir können daher zu dem in materieller Beziehung gestellten Antrage übergehen, der wie folgt lautet:

«Le gouvernement est invité à régler le plus tôt possible la question de la destination des bâtiments de l'Etat à Porrentruy et à se concerter à ce sujet avec les autorités locales, spécialement dans l'intérêt des écoles de la ville.»

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich glaube, der Antrag des Herrn Daucourt passe nicht zur Budgetberathung. Mein er ist nun einmal gestellt und es kann derselbe auch sofort erledigt werden. Er wäre es übrigens bereits, wenn Herr Dau-

court bei Behandlung des Verkaufs eines Theils des Zuchthausareals in Pruntrut anwesend gewesen wäre, bei welchem Anlasse der Domänendirektor über den Domänenbesitz in Pruntrut Auskunft gab. Man hat bekanntlich beschlossen, einen Theil des dortigen Areal's an Herrn Choffat zu verkaufen. Ein zweiter Theil ist der protestantischen Kirchgemeinde zugesichert worden zum Bau einer Kirche und ein dritter Theil ist noch zum Verkaufe übrig, eventuell zum Ueberbauen durch den Staat, sofern er die neuen Gefangenschaften dort erstellen will. Infolge dessen werden die alten Gebäulichkeiten auf dem Zuchthausareal beseitigt werden müssen. Die Baudirektion ist nun beauftragt worden, zu untersuchen, wo die neuen Gefangenschaften untergebracht werden sollen, namentlich ob der sogenannte „Bären“, ein großes Staatsgebäude, zu diesem Zwecke verwendet werden könne. Die Baudirektion hat ihre Untersuchung derzeit noch nicht beendigt. Die alte Frage bezüglich der Verwendung der Staatsgebäude in Pruntrut ist nun aber doch infolge der Liquidation des Zuchthausareals in Fluß gerathen, und in nicht ferner Zeit wird man zu einer bezüglichen Beschlußfassung gelangen.

M. Folletête. Je ne suis pas, pour mon compte, entièrement satisfait des explications de Monsieur le directeur des finances, car il n'a touché qu'un seul côté de la question. Il n'a parlé que de la destination à donner aux bâtiments de l'ancien couvent des Annonciades, qui ont longtemps servi de pénitencier cantonal, et actuellement ne sont plus utilisés que pour les prisons de district. Cet emplacement aurait été divisé en trois lots: l'un, cédé gratuitement par l'Etat à la paroisse protestante pour la construction d'un temple; le second, vendu à un particulier, et le troisième, qui comprend à peu près les bâtiments des prisons de district, réservé par l'Etat pour un usage encore indéterminé, mais que l'on semble vouloir assigner aux nouvelles prisons. Je n'ai rien à dire sur cette destination.

Mais à côté des bâtiments de l'ancienne maison de force, l'Etat possède encore à Porrentruy bien d'autres immeubles affectés aux services publics, et dont Monsieur le directeur a omis de parler. Il n'a rien dit notamment du projet de centralisation dans les bâtiments de l'ancien *Hôtel des Halles*, sinon de toutes, au moins de la plupart des administrations publiques, projet réclamé par le vœu général de la population, et qui présenterait, à tous égards, des avantages signalés. L'autorité gouvernementale devra nécessairement y vouer toute son attention. On pourrait, avec des réparations qui ne seraient pas considérables, et que d'ailleurs on ne peut éviter plus longtemps au nom de l'hygiène publique, installer dans ces bâtiments, outre l'administration judiciaire qui s'y trouve déjà, les bureaux du cadastre, du contrôle des contributions, de l'enregistrement, de la recette de district, même avec logement du receveur.

Il y a encore dans cette question de l'affectation des bâtiments que l'Etat possède à Porrentruy, un autre point de vue dont j'ai mission de vous entretenir plus spécialement — je veux parler de la question des locaux scolaires, qui met nos finances municipales à une rude épreuve. Monsieur le président de

*) Siehe Seite 353 hievor.

la commission d'économie publique vient de rappeler au Conseil-exécutif la décision à prendre sur la question toujours pendante de l'Ecole normale des instituteurs du Jura. Selon que cette question sera décidée, la ville de Porrentruy pourra, à son tour, résoudre celle de nos écoles primaires publiques. En effet, si l'école normale devait être ou supprimée ou transférée dans un autre immeuble (on a parlé du bâtiment des sels), ou encore fusionnée avec l'Ecole cantonale, comme section pédagogique, la municipalité de Porrentruy pourrait alors centraliser les écoles primaires publiques dans le bâtiment du séminaire, actuellement occupé par le pensionnat de l'Ecole cantonale. Ce pensionnat transféré dans le bâtiment de l'Ecole normale, laisserait vacant le *Séminaire*. Or ce bâtiment appartient à la ville de Porrentruy, d'après la donation de l'empereur Napoléon, à la condition de l'affecter aux besoins de l'instruction publique. Si le *Séminaire* ne peut pas recevoir cette destination, la commune de Porrentruy a devant les yeux la peu attrayante perspective de se voir, dans un avenir rapproché, forcée de construire. L'augmentation de la population a produit dans nos écoles primaires un encombrement, qui a obligé le Conseil municipal à doubler les classes. A défaut de locaux, on a dû, pour sortir de l'embarras, louer provisoirement des salles dans les dépendances de l'hôtel du Cheval blanc.

Depuis longtemps, les autorités communales de Porrentruy sont en instance auprès des autorités de l'Etat pour régler enfin la question scolaire. Tout récemment, à propos de l'élaboration du budget de 1890, la commission des finances, dont je fais partie, s'est trouvée en présence de cette question brûlante des locaux scolaires. J'ai été prié d'exposer ici cette situation précaire, et de réclamer avec instance du Conseil-exécutif, qu'en réglant la question de l'affectation des bâtiments de l'Etat dans notre ville, il veuille bien prendre en très sérieuse considération la situation pénible de la commune, et le grand intérêt qu'elle a d'éviter une construction. Le moment est venu de hâter la solution de ce problème en apparence si compliqué de la nouvelle destination à donner aux bâtiments publics. J'ai dit en apparence, car, au fond, la solution paraît bien simple, et on est généralement d'accord à Porrentruy, qu'il y a possibilité de s'entendre dans le sens indiqué, de manière à donner satisfaction à tous les intérêts. Je veux croire, en tout cas, que l'obstacle ne viendra pas des convenances particulières que la nouvelle affectation des bâtiments de l'Etat pourrait déranger.

Il est vrai qu'on a déjà procédé à de nombreuses enquêtes, et que nous avons déjà vu plusieurs fois à Porrentruy, des membres du gouvernement étudier sur place les divers projets. Des experts ont dû aussi donner leur avis. C'est probablement à la suite de ces constatations qu'on a renoncé à installer les prisons de district dans les bâtiments de l'*Hôtel des Halles*. C'est déjà une simplification du problème, dont notre population se félicite. Cela nous rapproche de la solution finale. Celle que j'ai pris la liberté d'indiquer, et qui est réclamée par

l'opinion publique dans notre ville, est une combinaison qui tient compte de tous les intérêts. L'Etat n'a point de raison de la repousser, ni de pousser la commune de Porrentruy à une construction qui pèserait lourdement sur ses finances, en chargeant son budget d'une dépense considérable, qu'on pourra facilement éviter en laissant à sa disposition le bâtiment du *Séminaire*.

C'est la solution que je recommande vivement à la sollicitude du Conseil-exécutif.

Tschiemer, Baudirektor. Nachdem mitgetheilt worden ist, daß die Baudirektion den Auftrag hat, die Frage zu untersuchen, will ich dem Großen Rathe zur Kenntniß bringen, daß die Anträge der Baudirektion dem Regierungsrathe in nächster Zeit vorgelegt werden können. Es hätte dies schon früher geschehen können, wenn sich nicht hie und da Schwierigkeiten in den Weg gestellt hätten. Die Frage eines Gefangenschaftsbaues in Bruntrut ist schon früher ventilirt worden und man glaubte, die Frage im Einverständniß mit der Gemeinde Bruntrut lösen zu können in der Weise, daß man derselben die Staatsgebäulichkeiten abtrete, wogegen sie einen Neubau auszuführen habe. Es fanden darüber lange Unterhandlungen statt, die sich aber schließlich zerstückelten, indem die Gemeinde Bruntrut erklärte, sie könne auf diesem Boden auf die Sache nicht eintreten. Auf dies hin mußte man untersuchen, wo man die Gefangenschaften unterbringen wolle. Die einen Meinungen gingen dahin, man könne die bestehenden Gebäude ganz gut zu Gefangenschaften einrichten, wogegen wir protestiren mußten, indem die Gebäude zu baufällig sind, um daraus etwas Rechtes machen zu können. Ferner ist die Frage aufgetaucht, ob man die Gefangenschaften nicht im „Bären“ unterbringen könnte, eine Idee, die zuerst guten Anklang fand. Wir sind aber davon abgekommen und zwar aus dem Grunde, weil man die verschiedenen Verwaltungen in Bruntrut möglichst centralisiren und im „Bären“ unterbringen möchte. Das jetzige Amtshaus wird zwar daneben noch beibehalten werden müssen, da nicht alle Verwaltungen im „Bären“ untergebracht werden können. Dann haben wir für die verschiedenen Verwaltungen zwei Gebäude und müssen wir sehen, wo wir die Gefangenschaften plaziren wollen. Die Baudirektion — ich möchte mich jedoch nicht binden — nimmt einen Neubau auf dem dem Staate gehörenden Terrain in Aussicht und wird ihr Antrag wahrscheinlich in diesem Sinne lauten.

M. Daucourt. Je sais gré à M. le directeur des travaux publics des assurances qu'il vient de nous donner. Tout mon but était de lui rappeler l'urgence de la question, je vois qu'il la comprend et je l'en remercie au nom de la population de Porrentruy.

Weitere Anträge auf Zurückkommen werden nicht gestellt.

Schlufabstimmung.

Für Annahme des Budgets. . . Große Mehrheit.

Wahl eines Regierungstatthalters von Büren.

Vorschläge des Amtsbezirks.

- 1. Herr Niklaus Bütigkofler, Gerichtschreiber in Büren.
- 2. Herr Friedrich Gerber, Amtschreiber in Büren.

Vorschläge des Regierungsraths.

- 1. Herr Großrath Niklaus Stauffer in Büren.
- 2. " " Gottfried Schmalz in Büren.

Bei 134 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Bütigkofler	116	Stimmen.
" Stauffer	7	"
" Gerber	6	"
" Schmalz	5	"

Gewählt ist somit Herr Niklaus Bütigkofler, Gerichtschreiber in Büren.

Uebereinkunft mit der Kirchengemeinde Worb betrefss Erhaltung eines neuen Pfarrhauses.

Der bezügliche Vortrag der Domänenverwaltung an den Regierungsrath lautet wie folgt:

Bern, den 14. Dezember 1889.

Herr Präsident!
Herren Regierungsräthe!

Im vorigen Jahre ist in Worb Herr Pfarrer Guldi gestorben, nachdem er seit circa 40 Jahren in der Gemeinde gewirkt hatte. Als der gewählte Nachfolger, Herr Pfarrer Nis, das Pfarrhaus beziehen sollte, stellte es sich heraus, daß dasselbe in einem fast unbewohnbaren Zustande sich befand und daß eine Ausgabe von wenigstens Fr. 7000 gemacht werden müsse, um dasselbe einigermaßen anständig und wohnlich wieder herzustellen. Troß dieser großen Kosten wäre aber das Gebäude immer noch

mit schweren Mängeln behaftet geblieben (klein und eng, sehr niedrige Zimmer u. s. w.), so daß man sich die Frage vorlegen mußte, ob es sich nicht empfehlen würde, das alte Gebäude zu beseitigen und einen Neubau auszuführen. Von Seite der Kirchengemeinde Worb wurde diese Lösung dringend gewünscht und das Anerbieten gemacht, an die Kosten des Neubaus einen Beitrag zu leisten. Eine darauf vorgenommene Untersuchung stellte heraus, daß ein den Verhältnissen angemessener Neubau ungefähr Fr. 30,000 kosten würde. Im Verlaufe der Verhandlungen mit der Kirchengemeinde von Worb erklärte sich diese bereit, das Pfarrhaus sammt den übrigen Bestandtheilen des Pfrundgutes eigenthümlich zu übernehmen und den Neubau selbst auszuführen, gegen eine angemessene Entschädigung seitens des Staates. Da einer solchen Transaktion keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, dieselbe vielmehr im Gesetz über das Kirchenwesen (§ 50) vorgesehen ist, so hatte der Staat keinen Grund, auf solche nicht einzutreten, sondern er mußte dieselbe sogar als eine für ihn günstige Lösung betrachten, sofern nur die Entschädigungssumme nicht zu hoch gestellt und für die kirchlichen Interessen vorgesorgt werden konnte. In einer mit der Kirchengemeinde von Worb getroffenen Uebereinkunft ist nun unseres Erachtens beides erreicht worden, wie sich aus den folgenden hauptsächlichsten Bestimmungen derselben ergibt:

1. Die Kirchengemeinde Worb übernimmt die Pfrunddomäne von Worb zum Eigenthum und künftigen Unterhalt. Die Domäne besteht gegenwärtig noch aus:

- a. dem Pfarrhaus, brandversichert um Fr. 10,000 Grundstenererschätzung. Fr. 10,000
- b. Hausplatz, haltend 6,30 Aren 700
- c. Wohnstock, brandversichert um Fr. 6000 5000
- d. Hausplatz, haltend 2,70 Aren 300
- e. Garten, haltend 7,80 Aren 450
- f. Hofstatt, haltend 10,16 Aren 590

2. Die Kirchengemeinde Worb ist verpflichtet, die vorbeschriebene Besizung als Pfrund- und Kirchengut zu behalten und ihrem bisherigen Zwecke nicht zu entfremden.

3. Die gemäß § 50 des Gesetzes über das Kirchenwesen vom 18. Januar 1874 dem Staate gegenüber dem Pfarrer obliegenden Leistungen bezüglich des Unterhaltes, sowie des unentgeltlichen Genußes der Pfarrwohnung nebst Dependenzen, des Pfarrgartens nebst wenigstens einer halben Jucharte Pflanzland, werden von der Kirchengemeinde Worb übernommen, vorbehaltlich des dem Pfarrer gemäß des Dekretes vom 14. Juli 1848 obliegenden Antheils an der Unterhaltungspflicht. Sollten jedoch in der Folgezeit von den kompetenten Behörden in Bezug auf diese Verhältnisse neue Vorschriften erlassen werden, so sollen dieselben auch für die Kirchengemeinde Worb und den dortigen Pfarrer verbindlich sein.

4. Die Kirchengemeinde Worb ist verpflichtet, dem jeweiligen Pfarrer die eingangsbeschriebenen Vertragsobjekte zur unentgeltlichen naturgemäßen Benutzung einzuräumen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Dekretes vom 14. Juli 1848.

5. Wenn zwischen der Kirchengemeinde Worb und dem dortigen Pfarrer bezüglich der Benutzung oder des Unterhaltes der Pfrundgebäude Differenzen entstehen sollten, so hat der Regierungstatthalter nach Untersuchung des Falles, mit Ausschluß jeglichen Prozeßverfahrens, darüber

zu entscheiden. Gegen einen solchen Entscheid steht den Parteien der Rekurs an den Regierungsrath zu.

6. Sollte infolge Brandunglück oder aus andern Gründen der Neubau der Pfrundgebäude nothwendig werden, so unterliegen die bezüglichen Pläne der Genehmigung des Regierungsrathes.

7. Der Zeitpunkt des Nutzen- und Schadensanfanges wird auf 1. Januar 1890 festgesetzt.

8. Als Gegenleistung für die eigenthümliche Uebernahme der vorbeschriebenen Vertragsobjekte und deren künftige Unterhaltungspflicht verspricht der abtreterische Staat Bern der übernehmer'schen Kirchengemeinde Worb zu bezahlen die Summe von Fr. 22,000.

Diese letztere ist zahlfällig auf den Eintritt des Zeitpunktes des Nutzen- und Schadensanfanges, und von diesem hinweg bis zur wirklichen Auszahlung zu 4 % verzinsbar.

9. Da das Pfrundgebäude Artikel a hievor sehr baufällig ist, so verpflichtet sich die übernehmer'sche Kirchengemeinde Worb an dessen Stelle einen den Verhältnissen entsprechenden Neubau nach einem von der Regierung zu genehmigenden Pläne ausführen zu lassen und die in Artikel 8 festgesetzte Baarleistung an die Kosten desselben zu verwenden. Einen allfälligen erforderlichen Mehrbetrag hat dieselbe selbst zu bezahlen.

10. Die Kirchengemeinde Worb verpflichtet sich ferner im Laufe der nächsten 10 Jahre einen Baufonds im Betrage von Fr. 10,000 zu kapitalisiren und dessen Zinsertrag zur Unterhaltung der hierseitigen Vertragsobjekte, so weit ihr obliegend, zu verwenden.

Es ist zwar bereits anticipando vom Synodalrath gegen die Abtretung der Pfarr- und Kirchengebäude an die Kirchengemeinden Opposition erhoben und die Gesetzmässigkeit der Massregel in Zweifel gezogen worden. In dieser Beziehung können nun aber Zweifel nicht wohl bestehen, indem der § 50 des Kirchengesetzes den Fall ausdrücklich vorsieht, daß die Naturalleistungen des Staates an die Geistlichen (Pfarrerwohnung mit Dependenz, Garten, Pflanzland u. s. w.) in der Zukunft von den Gemeinden übernommen werden können, eine Vorschrift, die gewiß nicht nur zufällig in das Gesetz gelangt, sondern von der um so mehr anzunehmen ist, daß sie der Gesetzgeber mit vollem Bewußtsein aufgenommen habe, als sie dem Sinn und Geiste der durch das Kirchengesetz aufgestellten neuen kirchlichen Organisation durchaus entspricht.

Der Synodalrath hat im fernern Bedenken gegen die Abtretung der Pfarrhäuser u. s. w. an die Gemeinden ausgesprochen, weil dieselbe nicht im Interesse der Geistlichen liege, deren Wirksamkeit und Selbständigkeit darunter leiden könnte, wenn die Pfarrer bei den Gemeinden beinahe zur Miethe wohnen und sich für jeden Wunsch und jede Klage an die Gemeindebehörden wenden müßten; bereits sei den Gemeinden durch die periodische Wiedermahl der Pfarrer ein sehr weitgehendes Recht eingeräumt und von diesem Recht in einzelnen Fällen ein sehr ansehnlicher Gebrauch gemacht worden u. s. w.

Diese undemokratische Furcht des Synodalrathes vor den Kirchengemeinden ist wohl nicht mehr recht am Platze, nachdem die autoritäre Staatskirche in eine demokratische Landeskirche verwandelt und der Schwerpunkt derselben in die Kirchengemeinden verlegt worden ist; sie ist aber unserer Ansicht nach auch nicht begründet, sondern wir sind überzeugt, daß die Pfarrer bei den Gemeinden für

alle berechtigten Wünsche ebenso geneigtes Gehör finden werden, als beim Staate. Es wird das um so mehr der Fall sein, wenn den Gemeinden genügende Mittel zum gehörigen Unterhalt der Pfarrgebäude u. s. w. zur Verfügung gestellt werden, wie es im vorliegenden Falle geschieht.

Was die materielle Seite der vorliegenden Angelegenheit anbetrifft und die daraus fließenden finanziellen Konsequenzen, so ist darüber folgendes zu bemerken:

1. Der Vertrag ist für den Staat durchaus annehmbar. Ist auch die vereinbarte Entschädigungssumme von Fr. 22,000 eine bedeutende, so ist sie doch nicht zu hoch, mit Rücksicht darauf, daß nicht nur die hohen Reparaturkosten, sondern auch ein staatlicher Neubau vermieden werden kann, der dem Staat noch größere Auslagen verursachen und für ihn mit Rücksicht auf die Ansprüche anderer Kirchengemeinden ein fataler Vorgang sein würde. Es muß ferner billig berücksichtigt werden, daß der Staat aus verkauften frühern Bestandtheilen der Pfrunddomäne Worb circa Fr. 30,000 erlöst hat.

2. Der Vertrag liegt aber auch im Interesse der Kirchengemeinde, weil dieselbe in den Stand gesetzt wird, nach ihrem Bedürfnisse und ihren Wünschen einen Neubau zu erstellen, der gewiß dem Dorfe Worb und der ganzen Gemeinde zur Zierde gereichen wird, ohne daß die Opfer für sie voraussichtlich größer sein werden, als der in Aussicht genommene Beitrag an einen staatlichen Neubau. Der Unterhalt des neuen Gebäudes wird auf lange Zeit ein geringer sein und übrigens erfahrungsgemäß von der Gemeinde billiger bestritten werden, als vom Staate.

Gestützt auf das Angebrachte stellen wir bei Ihnen, Herr Präsident, Herren Regierungsräthe, den

Antrag:

Sie möchten beim Großen Rathe beantragen, es sei der Regierungsrath zu ermächtigen, im Sinne des vorstehenden Vortrages mit der Kirchengemeinde Worb einen Vertrag abzuschließen.

Mit Hochachtung!

(Folgt die Unterschrift.)

Der Regierungsrath pflichtet obigem Antrage bei und empfiehlt denselben dem Großen Rathe zur Annahme.

Scherrer, Domänendirektor, Berichtstatter des Regierungsraths. Das vorliegende Geschäft ist ein eigenartiges, wie es dem Großen Rathe vielleicht noch nie vorlag. Es handelt sich nämlich nicht um den Bau eines Pfarrhauses auf Staatsrechnung, sondern um den Verkauf eines solchen an die Kirchengemeinde. Es ist zwar nicht ohne Beispiel, daß die Kirchengemeinden Eigenthümer der Pfarrhäuser sind. Im katholischen Theil des Kantons ist dies sogar die Regel und im protestantischen Theil des französischen Kantons theils gibt es Kirchen, welche der Kirchengemeinde gehören. Im alten Kanton hingegen sind bis jetzt alle Pfarrhäuser Eigenthum des Staates gewesen. Die Gründe, welche zu diesem Abkommen mit der Kirchengemeinde Worb führten, sind in dem abgelesenen Vortrage ziemlich ausführlich auseinandergesetzt und ich will mir nur noch folgende Bemerkungen erlauben.

Im vorigen Jahr fand in Worb ein Pfarrerverwechsel statt, indem ein alter Pfarrer, welcher seit 40 Jahren die Kirchgemeinde pastorirte, einem jüngern Pfarrer Platz machte. Als dieser letztere in Worb erschien, erklärte er — und die Kirchgemeinde stimmte ihm bei — es sei ihm und seiner Familie unmöglich, in dem bestehenden Pfarrhaus einzuziehen, bevor gründliche Reparaturen vorgenommen seien. Die Baudirektion untersuchte die Sache und fand, daß sich das Pfarrhaus nicht in gutem Zustande befinde. Vorerst leidet dasselbe an Mängeln konstruktiver Art. Es ist klein, sehr eng und altväterisch gebaut; die Stockwerke sind sehr niedrig, so daß ein großer Mann kaum aufrecht darin stehen kann. Daneben befindet sich dasselbe in einem ziemlich haufälligen Zustande, indem der alte Herr Pfarrer seit Jahren viel lieber mit dem alten Zustand vorlieb nahm, als sich den mit der Vornahme von Reparaturen verbundenen Unannehmlichkeiten auszusetzen. Die Baudirektion hat nun gefunden, wenn das Pfarrhaus einigermaßen in wohnlichen Zustand gestellt werden solle, so erfordere dies eine Summe von wenigstens Fr. 7000, und dann sei das Haus noch immer ein alter Bau, dessen Bewohnung durch eine größere Familie manche Mängel und Unannehmlichkeiten darbiete. Die Kirchgemeinde, welche es sich sehr angelegen sein ließ, das Pfarrhaus in einem Zustande zu sehen, der dem neuen Pfarrer und seiner Familie entspreche, remonstrirte dagegen, daß man nur Fr. 7000 für eine Renovation verwende und machte Ansprüche, die weit über diese Summe hinausgingen. In erster Linie verlangte sie, daß das alte Pfarrhaus abgerissen und ein neues erstellt werde. Sie erklärte sich sogar bereit, aus ihren Mitteln einen Beitrag zu geben. Diese Frage wurde ebenfalls untersucht und es stellte sich heraus, daß für einen Neubau mindestens eine Summe von Fr. 30,000 ausgegeben werden müßte. Darauf konnte der Staat nicht wohl eintreten, sowohl der Höhe der Bau Summe, als namentlich des Beispiels wegen. Man mußte riskiren, daß wenn man einen Neubau erstelle, andere Kirchgemeinden, welche bezüglich ihrer Pfarrhäuser auch zu klagen haben, wenn auch nicht so viel, das gleiche Begehren stellen werden. Daraufhin erklärte sich die Gemeinde geneigt, auf Verhandlungen einzutreten, wonach sie die Pfrunddomäne übernehme und dann auf eigene Rechnung einen Neubau erstelle. Auf dieser Grundlage ist nun ein Vertrag zu stande gekommen. Die ganze Domäne wird der Kirchgemeinde überlassen. Dieselbe ist nicht mehr sehr groß und besteht außer dem Pfarrhaus und einem dabei befindlichen Wohnstock und Garten nur aus einer Hoffstatt im Halt von circa 10 Aren. Diese Domäne übernimmt die Kirchgemeinde zum Eigenthum mit der Pflicht, für den zukünftigen Unterhalt zu sorgen und nach einem von der Regierung zu genehmigenden Plane ein neues Pfarrhaus zu erstellen, und es ist sicher, daß sie einen Bau erstellen wird, der sowohl der Bedeutung der Kirchgemeinde entspricht, als auch für das Dorf ein stattliches Gebäude sein wird.

Zum Schutze der kirchlichen Interessen von Worb sind, wie Sie hörten, in den Vertrag eine Reihe sorgfältig erwogener Bedingungen aufgenommen worden, die alle Garantie bieten, daß der Pfarrer auch in Zukunft eben so wohl sein wird, als wenn er in einem Pfrundhaus wohnen würde. Es darf vor allem der Bau seiner Zweckbestimmung nicht entzogen werden und es soll die Kirchgemeinde in Bezug auf Wohnung und Garten in

alle Verbindlichkeiten, welche der Staat gegenwärtig hat, eintreten. Entsteht in Bezug auf den Unterhalt zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde Streit, so soll der Regierungsstatthalter zu entscheiden haben, mit Rekursrecht an den Regierungsrath. Ferner macht sich die Kirchgemeinde anheischig, in den nächsten 10 Jahren einen Baufonds von Fr. 10,000 zu gründen, dessen Ertrag zum Unterhalt des neuen Pfarrhauses bestimmt sein soll. Es ist also vorgesorgt, daß die kirchlichen Interessen von Worb nicht Schaden leiden werden. Uebrigens ist dieser Kirchgemeinde zuzutrauen, daß sie, ohne vom Staat genöthigt zu werden, dafür sorgen wird, daß sich der Pfarrer wohl fühlt. Die historische Entwicklung der Kirchgemeinde und ihre Situation in Bezug auf Wohlhabenheit und den Geist der Bevölkerung ist derart, daß man in dieser Beziehung vollkommen sicher sein kann.

Gegen diese Leistungen verspricht der Staat eine Gegenleistung in der Form einer Entschädigung von Fr. 22,000. Aus dieser Summe wird Worb das neue Pfarrhaus erstellen, indem sie den fehlenden Betrag aus ihren Mitteln hinzufügt und zwar wird sie wenigstens Fr. 8000 beisteuern müssen, um ein Pfarrhaus zu erhalten, wie sie es wünscht.

Es wird demnach in vorliegender Uebereinkunft im Interesse beider Parteien gehandelt. Worb erhält freie Hand und kann ein Haus erstellen nach seinen Wünschen, an dessen Kosten der Gemeinde ein Staatsbeitrag ausgerichtet wird, so daß sie nicht sehr belastet wird. Der Staat seinerseits hat ein Interesse daran, Gebäude, die ihm große Kosten verursachen, jemand zum Unterhalt zu übergeben, der es billiger machen kann. Es werden also im vorliegenden Falle beide Parteien materiell profitieren.

Nun ist vom Synodalrath gegen den Verkauf der Pfrundgüter, wie er schon lange im Gang ist, und namentlich gegen eine solche Transaktion, wie sie im vorliegenden Falle mit Worb getroffen wurde, remonstrirt worden. Die Geistlichen befürchten, wenn die Pfarrhäuser den Gemeinden überlassen werden, so werden sie später bei denselben viel weniger geneigtes Gehör finden, als beim Staate, auch haben sie schon durch die Einführung der periodischen Wiederwahl viel verloren. Auf den letztern Punkt ist heute nicht einzutreten. Das neue Kirchengesetz hat überhaupt die Stellung der Kirche verändert. Wir haben keine Staatskirche mehr, sondern eine demokratische Landeskirche, und die Pfarrer müssen eben auch darnach trachten, mit ihren Gemeinden gut auszukommen, was immer der Fall sein wird, wenn sie ihre Pflicht thun, so gut wie jeder Staatsbeamte dafür sorgen muß, daß man mit ihm zufrieden ist. Ueberhaupt ist die ganze neue Organisation der Kirche derart, daß solche Bedenken nicht mehr Platz greifen können, wie es allfällig früher noch der Fall gewesen wäre. Das Schwergewicht der Landeskirche ist ausdrücklich in die Kirchgemeinde gelegt worden. Nun soll aber mit dem vorliegenden Geschäft die Frage durchaus nicht präjudicirt sein, ob die vertragliche Uebertragung der Pfarrhäuser an die Gemeinden allgemein angestrebt werden soll. Diese Frage ist erst noch zu untersuchen. Wahrscheinlich wird man sagen, es sei das eine Maßregel, die nicht allgemein, sondern nur in einzelnen Fällen, wo besondere Verhältnisse vorliegen, durchgeführt werden könne. Ein solcher ganz besonderer Fall liegt heute vor. Man ist vor die Alternative gestellt, entweder mit großen Kosten ein altes Haus zu renoviren, das trotzdem immer noch mangelhaft bleiben

würde, oder neu zu bauen. Das letztere will man aber nicht, weil es in seinen Konsequenzen für den Staat gefährlich wäre. Nun erklärt sich die Gemeinde bereit, die ganze Domäne zu übernehmen und selbst zu bauen unter den ihr vom Staate aufzuerlegenden Bedingungen. Im vorliegenden Falle ist die Sache auch dringlich; denn der Pfarrer wohnt zur Miete in einem Privatlogis, für das ein Miethzins von 800 Fr. bezahlt werden muß und in Bezug auf dessen Uebernahme — ob vom Staate oder der Gemeinde oder zu beiden Theilen — noch Unterhandlungen mit der Kirchengemeinde im Gange sind. Es muß jedoch in möglichst kurzer Zeit ein anderer Zustand geschaffen und zu einem Neubau geschritten werden. Der Fall ist also eigenartiger Natur und es ist derselbe ohne präjudizirenden Einfluß auf den Standpunkt der Synode, der in der nächsten Großrathssession allgemein behandelt werden kann, indem die Regierung einen bezüglichen Antrag bringen wird. Ohne dem Entschieden über die Eingabe der Synode also irgendwie vorzugreifen, möchte ich Ihnen namens des Regierungsraths beantragen, Sie möchten den Regierungsrath ermächtigen, den im schriftlichen Vortrage behandelten Vertrag mit der Kirchengemeinde Worb abzuschließen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Da die Behandlung dieses Geschäftes theilweise durch die Staatswirthschaftskommission verzögert wurde, so erlaube ich mir über dasselbe ebenfalls einige Worte. Das Geschäft lag schon vor mehr als einem halben Jahre der Staatswirthschaftskommission vor. Dieselbe trug aber Bedenken, dasselbe schon damals dem Großen Rathe vorzulegen. Erstlich war das Vorgehen ein ganz neues und war man deshalb in der Sache noch nicht orientirt. Der Hauptgrund der Verschiebung war aber eine Eingabe des Synodalrathes an den Großen Rath, worin sich derselbe des entschiedensten gegen ein solches Vorgehen, von dem er Kenntniß erhalten hatte, aussprach. Es war damals zwar von Worb noch nicht die Rede, wohl aber von einer ähnlichen Abtretung in Wimmis, was dem Synodalrath Veranlassung zu seiner Stellungnahme gab, indem er annahm — ich glaube nicht mit Unrecht — daß bei der Regierung die Tendenz vorhanden sei, in ähnlicher Weise im ganzen Kanton vorzugehen. Der Synodalrath spricht sich sowohl aus prinzipiellen Gründen, als solchen der Zweckmäßigkeit gegen dieses Vorgehen aus. Er macht geltend, daß die Abtretung von Pfunddomänen an die Kirchengemeinden ungesetzlich sei, indem dieselbe mit dem Kirchengesetz im Widerspruch stehe. Diese Einwendung hätte die Staatswirthschaftskommission nicht abgehalten, auf die Sache einzutreten; denn sie hält dafür, daß diese Ansicht des Synodalrathes unrichtig sei, indem der § 50 des Kirchengesetzes eine solche Abtretung an die Kirchengemeinde nicht ausschließt, sondern eine solche im Gesetze sogar vorgesehen ist. Anders war es aber in Bezug auf die Zweckmäßigkeit eines solchen Vorgehens. In dieser Beziehung waren in der Staatswirthschaftskommission die Ansichten getheilt und es wurde deshalb Verschiebung gewünscht bis über die Eingabe des Synodalrathes grundsätzlich entschieden sei. Der Regierungsrath stellte in Aussicht, es werde dem Großen Rathe ein Bericht vorgelegt werden, sodas derselbe Gelegenheit haben werde, sich darüber auszusprechen, ob er grundsätzlich mit einer solchen Abtretung einverstanden sei oder nicht. Dieser Bericht ist bis jetzt noch nicht vorgelegt worden und mitt-

lerweile haben sich die Verhältnisse in Worb je länger je mehr akuter gestaltet, so daß darauf gedrängt wurde, zu einer Lösung des Verhältnisses zu gelangen.

Nachdem die Staatswirthschaftskommission Verschiebung beschlossen hatte, kam der Regierungsrath von dem Projekte wieder ab und nahm die Herstellung des gegenwärtigen Pfarrhauses in Aussicht. Dieselbe war vom Regierungsrath bereits beschlossen in der Weise, daß das Pfarrhaus mit einem Aufwand von Fr. 7000 wieder nothdürftig hätte in Stand gesetzt werden können. Gegen diese Lösung machte sich seitens der Gemeinde Opposition geltend und, wie ich glaube, nicht mit Unrecht, indem man mit Recht einwenden konnte, das renovirte Pfarrhaus entspreche den Bedürfnissen doch nicht und man erhalte im großen und ganzen den Eindruck, die Fr. 7000 zur Herstellung des Pfarrhauses seien, wenn auch nicht gerade weggeworfenes, so doch schlecht angewendetes Geld. Es mußten sich auch einzelne Mitglieder der Staatswirthschaftskommission, die auf Ort und Stelle waren, überzeugen, daß diese Ansicht der Kirchengemeinde eine gerechtfertigte sei und die Herstellung des Pfarrhauses mit einem Aufwand von Fr. 7000 ein Vorgehen wäre, das man später wahrscheinlich bereuen würde. Infolge dessen kam man wieder auf die frühere Uebereinkunft im Sinne einer Abtretung der Pfunddomäne an die Kirchengemeinde zurück und war die Staatswirthschaftskommission im Fall, sich näher darüber auszusprechen. Dieselbe trug allerdings wiederum Bedenken, auf das Geschäft einzutreten bevor die Frage grundsätzlich entschieden sei. Man sagte sich jedoch, wenn auch die Uebereinkunft mit Worb im Sinne des Antrages des Regierungsraths vom Großen Rathe genehmigt werde, so sei deswegen über die Eingabe des Synodalrathes noch nicht endgültig entschieden. Allerdings werde die Frage dadurch insoweit präjudizirt, daß der Große Rath durch die Ratifikation der Uebereinkunft sich einverstanden erklären würde, daß nicht in allen Fällen von einer solchen Abtretung Umgang zu nehmen sei; es wäre aber nicht gesagt, daß dieses Vorgehen möglichst allgemein durchgeführt werden solle und es habe der Große Rath immer noch freie Hand, sich über die grundsätzliche Frage in diesem oder jenem Sinne auszusprechen. Die Staatswirthschaftskommission konnte sich über diese grundsätzliche Frage noch nicht aussprechen; die Stimmung geht aber dahin, das von der Regierung eingeschlagene Vorgehen solle nur in Ausnahmefällen eingeschlagen werden und nicht allgemein zur Anwendung kommen.

Ein solcher Ausnahmefall ist nun wirklich hier vorhanden und es liegt keine Gefahr vor, daß sich an vielen Orten solche Verhältnisse einstellen werden. Die Verhältnisse sind in Worb ganz eigenthümliche, wie bereits auseinandergesetzt wurde, und die Staatswirthschaftskommission hält dafür, es dürfe die vorliegende Uebereinkunft mit der Kirchengemeinde Worb genehmigt werden. Worb legt großen Werth darauf, daß dem Pfarrer eine rechte Wohnung zur Verfügung gestellt werden kann und ist sogar vor bedeutenden Opfern nicht zurückgeschreckt, um dies zu erreichen, und es muß das Interesse, daß die Gemeinde für ihre kirchlichen Verhältnisse an den Tag legte, von den Staatsbehörden entschieden begrüßt werden. Wenn auch der Staat der Kirchengemeinde Worb Fr. 22,000 ausbezahlt, so muß sie immer noch 7000 bis 8000 Fr. aus ihren Mitteln zuschießen, um ein neues Pfarrhaus erstellen zu können. Nebstdem hat sich die Kirchengemeinde verpflichtet, innerhalb 10 Jahren einen

Baufonds von 10,000 Fr. zu gründen, aus dessen Ertrag der Unterhalt der Pfrunddomäne bestritten werden soll. Man sieht hieraus, daß die Gemeinde gewillt ist, bedeutende Opfer zu leisten und daß man schon deswegen nicht riskirt, daß sich dieses Vorgehen an vielen andern Orten wiederholen wird. Ferner wurden eine Reihe von Bedingungen aufgestellt, um eine gewisse Garantie zu erhalten, daß das Pfarrhaus seinem Zwecke nicht wird entfremdet werden können. Unter anderm ist der Gemeinde die Bedingung auferlegt worden, daß Streitigkeiten zwischen dem Pfarrer und der Kirchgemeinde, die möglicherweise entstehen können, administrativ vom Regierungsstatthalter entschieden werden sollen, eventuell, im Falle des Refurses, vom Regierungsrath. Ferner wurde bestimmt, daß im Falle eines Brandes die Pläne für ein neues Haus der Genehmigung des Regierungsraths bedürfen. Alle diese Bedingungen wurden aufgestellt, um gegen gewisse Eventualitäten, die sonst etwa eintreten könnten, alle Garantie zu haben.

In Zusammenfassung des Gesagten glaube ich, dem Großen Rathe namens der Staatswirthschaftskommission die Genehmigung dieser Uebereinkunft mit der Kirchgemeinde Wort empfehlen zu dürfen. Es ist allerdings begreiflich, daß sich einige Bedenken erheben, auf dieses Geschäft einzutreten bevor die grundsätzliche Frage entschieden ist. Ich glaube aber, man dürfe sich darüber beruhigen, und wenn der Große Rath der Ansicht des Synodalrathes theilweise beipflichten will, so kann dies immerhin noch geschehen.

Die Uebereinkunft wird nach Antrag des Regierungsraths genehmigt.

Gesuch der Schwellenkommission von Meiringen um Ertheilung des Expropriationsrechts.

Der Regierungsrath beantragt, der Schwellenkommission von Meiringen, zum Zwecke der Erstellung einer Thalsperre am Wandelbach, das Expropriationsrecht zu ertheilen.

Eschier, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es liegt Ihnen ein Gesuch der Schwellenkommission von Meiringen vor um Ertheilung des Expropriationsrechts. Diese Kommission gedenkt oben am Wandelbach eine Thalsperre zu errichten, um damit die Geschiebe zurückzuhalten, welche sonst über den Felsen hinabfallen, das Land verschütten und den Wasserabfluß stören würden. Zur Erstellung der Sperre ist die Kommission genöthigt, ein Terrain, das der Alpgenossenschaft Wandel gehört, in Anspruch zu nehmen. Die Alpgenossenschaft bestreitet die Abtretung nicht, verlangt aber eine Summe, welche die Schwellenkommission nicht zahlen zu sollen glaubt. Der Regierungsrath findet auch, daß die Forderung, namentlich im Hinblick auf den Zweck des Werkes, zu hoch gegriffen ist, und da gütliche Verhandlungen nicht zum Ziele führten, beantragt Ihnen der

Regierungsrath, der Schwellenkommission von Meiringen zum Zwecke der Erstellung der Thalsperre das Recht der Expropriation zu ertheilen. Ich möchte Ihnen diesen Antrag zur Annahme bestens empfehlen.

Angenommen.

Korrektion der Tramelan-Saignelégier-Straße im Dorfe Tramelan-dessus und Ertheilung des Expropriationsrechts an die Gemeinde Tramelan-dessus.

Der Regierungsrath beantragt, zum Zwecke der Korrektion der Tramelan-Saignelégier-Straße im Dorfe Tramelan-dessus einen Kredit von Fr. 14,900 auf Rubrik X F zu bewilligen, die Baudirektion mit der Ausführung zu beauftragen und zur Durchführung der nöthigen Landentwerbungen der Gemeinde das Expropriationsrecht zu ertheilen.

Eschier, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es handelt sich hier um die Korrektion der Straße, welche von Lavannes nach Saignelégier führt, und zwar um die Korrektion der Strecke im Dorfe Tramelan-dessus. Die Straße ist dort ziemlich schmal. Ueberdies sind die Richtungsverhältnisse ungünstig, so daß die Gemeinde schon früher das Gesuch stellte, man möchte die Straße korrigiren. Dazu kam, daß sich die Gemeinde bereit erklärte, wenn der Staat bessere Richtungsverhältnisse einführe, so wolle sie ein Trottoir erstellen. Man stellte nun ein Projekt auf, das eine Kostensumme von Fr. 14,900 vorsieht, in welchem Betrage die Landentschädigungen mit Fr. 3650, welche von der Gemeinde übernommen werden, nicht inbegriffen sind. Ebenso ist eine Summe von Fr. 1550 nicht inbegriffen, welche das Trottoir kosten soll, dessen Erstellung die Gemeinde übernimmt. Endlich übernimmt die Gemeinde noch einen Posten von Fr. 550, nämlich die Hälfte der Kosten eines Kanals, der zur bessern Ableitung des Wassers dient. Die Regierung glaubt, da die Straße infolge der Trottoiranlage und der bessern Wasserableitung gewinnt und die Gemeinde sämtliche Landentschädigungen übernimmt, so solle der Staat auf die Korrektion eintreten. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die reinen Baukosten der Korrektion mit Fr. 14,900 auf Rubrik X F zu bewilligen und die Baudirektion mit der Ausführung zu beauftragen.

Es ist noch beizufügen, daß die Gemeinde bezüglich der Landabtretungen bereits Unterhandlungen angeknüpft hat und daß, mit Ausnahme eines Grundbesizers, die Entschädigungen auf gütlichem Wege festgestellt werden konnten. Mit einem Grundbesitzer ist dagegen voraussichtlich eine Verständigung nicht möglich, indem derselbe eine Abänderung des Projektes verlangt. Damit das Projekt keine weitere Verzögerung erleidet, beantragt Ihnen der Regierungsrath im weitern, es möchte der Gemeinde gegenüber dem betreffenden Grundbesitzer das

Expropriationsrecht ertheilt werden. Ich empfehle Ihnen die Anträge des Regierungsrathes bestens zur Annahme.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe nur zu bemerken, daß die Staatswirthschaftskommission einverstanden ist.

Die Anträge des Regierungsrathes werden zum Beschluß erhoben.

Korrektion des Rufelstuzes auf der Thun-Merligen- Interlakenstraße.

Der Regierungsrath beantragt, es sei:

1. die Ausführung der Korrektion des sogenannten Rufelstuzes auf der Thun-Merligenstraße nach Maßgabe des vorliegenden Planes gutzuheißen;
2. der von den Gemeinden beschlossene Beitrag von Fr. 3000 an die Kosten des Grunderwerbes anzunehmen;
3. für die Ausführung der Korrektion die erforderliche Summe von Fr. 13,500 weniger Fr. 3000 = Fr. 10,500 aus dem Kredit X F zu bewilligen und die Baudirektion zur Bauausführung zu ermächtigen;
4. der Baudirektion das Expropriationsrecht zu ertheilen. Dabei behält sich der Regierungsrath vor, wenn wider Erwarten die gerichtliche Schätzung die im Anschlag vorgesehene Summe wesentlich übersteigen sollte, andere Anträge zu stellen.

Eschliemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es liegt Ihnen ein Projekt vor betreffend die Korrektion des sogenannten Rufelstuzes oberhalb Thun auf der Thun-Interlakenstraße, am rechten Ufer des Thunersees. Es ist Ihnen bekannt, daß diese Straße in ihrem obern Theil zwischen Merligen und dem Bödeli von den Gemeinden, mit Staats- und Bundesunterstützung, gebaut wurde. Schon früher hatten die Gemeinden auch im untern Theile des Straßenzuges bedeutende Verbesserungen vorgenommen und es bildet einzig noch der sogenannte Rufelstuz in der Nähe von Thun ein lästiges Verkehrshinderniß, namentlich im Hinblick auf den starken Verkehr, der auf dieser Straße herrscht. Die Straße ist an der betreffenden Stelle zudem ziemlich schmal und zieht sich, was namentlich in Betracht fällt, in einer ziemlich scharfen Kurve um ein Haus herum, so daß zwei von verschiedenen Seiten kommende Fuhrwerke sich nicht sehen, bis sie fast aufeinander prallen. Es hat dieser Umstand schon zu Kollisionen geführt und trug mit dazu bei, den Gedanken an eine Korrektion anzuregen.

Die Gesamtkosten der Korrektion betragen Fr. 13,500, wovon auf die eigentlichen Baukosten Fr. 7845. 05 und auf die Landentschädigungen Fr. 5654. 95 entfallen. Sie sehen hieraus, daß die Entschädigungen sich fast ebenso hoch belaufen, wie die Baukosten, ein ganz außergewöhnliches Verhältniß. Es rührt dies davon her, daß man dem Land, das zur Korrektion in Anspruch genommen

werden muß, einen höhern Werth beimißt, als dies anderswo in der Regel der Fall ist. Die Entschädigungsfrage ist auch der Grund, weshalb die Korrektion bis heute verschoben werden mußte, indem man auf die hohen Entschädigungsforderungen vorderhand nicht eingetretten zu können glaubte. Seither haben sich die Verhältnisse insoweit geändert, als der Eigenthümer änderte; indessen wird auch mit dem gegenwärtigen Eigenthümer nicht auf gutlichem Wege auszukommen sein. Um aber einen Anhaltspunkt in Bezug auf die wirklichen Kosten zu besitzen, ließ man durch einen Sachverständigen untersuchen, wie hoch sich die Entschädigungen belaufen möchten. Dieser Sachverständige kam auf die angeführte Summe von Fr. 5654. 95.

Es fragte sich nun ferner, wie sich die beteiligten Gemeinden zur Uebernahme der Entschädigungen stellen. Dieselben erklärten sofort, sie seien durch den Straßenbau und die frühern Straßenkorrektionen, die der Staat noch nicht in dem Maße unterstützt habe, wie er es gegenwärtig thue, so in Anspruch genommen worden, daß man sie nicht zu sehr belasten dürfe. Dazu kommt, daß diejenige Gemeinde, in deren Gebiet das zu korrigierende Straßenstück liegt, nämlich die Gemeinde Goldwyl, an der Korrektion sehr wenig Interesse hat, indem Goldwyl hoch oben am Berge liegt, während die Straße sich unten in der Nähe des Sees hinzieht und die Korrektion mehr für die benachbarten Gemeinden von Interesse ist. Immerhin haben sich die Gemeinden — Thun, Goldwyl, Hilterfingen, Oberhofen und Sigrismyl — zusammengesetzt und einen Gesamtbeitrag von Fr. 3000 votirt. Die Regierung hat nun gefunden, es sei dies ein annehmbares Angebot, indem es annähernd den vierten Theil der gesammten Kosten ausmache, ein Verhältniß, wie es selten vorkommt, indem die Entschädigungen in der Regel niedriger sind.

Nun wird sich das erforderliche Terrain kaum auf gutlichem Wege erwerben lassen. Wir haben noch in den letzten Tagen eine Offerte gemacht und darauf eine Gegenseite erhalten, aus welcher hervorgeht, daß sehr wahrscheinlich der Weg der Expropriation betreten werden muß. Der Regierungsrath hat deshalb in seinen Anträgen auch einen bezüglichen Passus aufgenommen. Ich empfehle Ihnen diese Anträge zur Annahme.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Bewilligung eines Kredites von Fr. 10,500 zum Zwecke der Korrektion des Rufelstuzes einverstanden, da sie sich überzeugte, daß das Bedürfniß für diese Korrektion in hohem Maße vorhanden ist und der gegenwärtige Zustand eine beständige Gefahr für den Verkehr, der sich bedeutend vermehrt hat, bildet. Allerdings haben die beteiligten Gemeinden die Entschädigungen nur theilweise übernommen, während dieselben in der Regel vollständig den Gemeinden zufallen. Es ist aber ganz richtig, daß sich im vorliegenden Falle die Sachlage anders präsentirt, als es meistens der Fall ist, indem die Entschädigungen sich unverhältnißmäßig hoch belaufen und einen viel höhern Prozentsatz der Gesamtkosten bilden, als es in der Regel der Fall ist. Ich glaube deshalb, man dürfe im vorliegenden Fall ganz gut eine Ausnahme von der Regel machen. Die Gemeinden werden ebensoviele leisten, als es bei andern Korrektionen der Fall war. Die Staats-

wirtschaftskommission empfiehlt Ihnen daher die Anträge des Regierungsraths zur Annahme.

Das Bureau wird ermächtigt, das Protokoll der heutigen Sitzung zu genehmigen.

Die Anträge des Regierungsraths werden angenommen.

Der Präsident wünscht den Mitgliedern glückliche Heimreise und schließt Sitzung und Session

Präsident. Die Herren Seiler und Michel erklären, daß sie im Falle der Anwesenheit in der Salzpreisfrage für den Antrag des Regierungsraths gestimmt haben würden.

um 1³/₄ Uhr.

Für die Redaktion:
Rud. Schwarz.

